Staatliche Eingriffe in die deutsche Getreidewirtschaft

Ein Beitrag zur Systematik
der staatlichen Eingriffe
in die Wirtschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich - Wilhelms - Universität zu Berlin

Von

Sophie Illch

aus Berlin

Tag der Promotion: 11. Dezember 1935
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juni 1935

Druck: Paul Brandel, Berlin SO 16

472

Referenten: Prof. Dr. August Müller
Prof. Dr. C. von Dietze

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT.

Erster Teil:

Seite

Das Problem des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft . . 5

A. Geschichtlicher Überblick über staatliche Maßnahmen in der Getreidewirtschaft 5

B. Besondere Schwierigkeiten des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft 10

C. Möglichkeiten des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft 13

Zweiter Teil:

Lage und Entwicklung der deutschen Getreidewirtschaft seit dem Ende der Inflation 19

A. Entwicklung der Absatzmöglichkeit 19

B. Entwicklung der Produktion 25

C. Die Gestaltung des Getreideaußenhandels 27

D. Entwicklung der Getreidepreise 28

Dritter Teil:

Maßnahmen zum Schutz der deutschen Getreidewirtschaft für die Getreidewirtschaftsjahre 1929/30 bis 1933/34 39

A. Absichten und Technik der deutschen Getreidepolitik . . . 39

B. Einzelne staatliche Maßnahmen in der Getreidewirtschaft . . 44

C. Staatliche Maßnahmen, die indirekt Einfluß auf die Getreidewirtschaft haben 56

D. Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse der getreidewirtschaftlichen Maßnahmen von 1930 bis 1933 57

Vierter Teil:

Die Getreidewirtschaft 1933/34 und 1934/35 60

A. Ziele und Methodenwandel 60

B. Einzelne Maßnahmen 62

C. Die Gestaltung der Versorgungslage 1934/35 73

D. Zusammenfassende Betrachtung über die Gestaltung der Getreidewirtschaft 1933/34 und 1934/35 74

Schluß:

Freie Wirtschaft oder Planwirtschaft als Grundlage der Getreidewirtschaftspolitik der beiden letzten Jahre? 76

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0105

Erster Teil.

Das Problem des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft.

A. Geschichtlicher Überblick über staatliche Maßnahmen in der Getreidewirtschaft.

Als lebenswichtiges Nahrungsmittel ist das Getreide häufig das Objekt obrigkeitlicher Regelung gewesen. Die im Altertum und im Mittelalter getroffenen Maßnahmen galten immer nur dem Schutz der Verbraucher. Die Ziele der Getreidepolitik waren damals die gleichen: erstens sollte die Versorgung möglichst sichergestellt werden, zweitens sollten die Preise niedrig sein.

Überall und zu allen Zeiten sollte durch die Anlage von Kornhäusern durch Mißernten und Kriege bedingte Ernteknappheit gemildert werden. Auch einer Preiserhöhung konnten diese Getreidemagazine entgegenwirken, wenn ihre Vorräte zu den verknappten und dadurch Teuerungen hervorrufenden Getreidemengen hinzukamen.

Der Charakter der Getreidepolitik des alten römischen Reiches ist aber ein wesentlich anderer als der des mittelalterlichen deutschen. Dies ist eine Folge ihrer verschiedenen politischen Struktur und der Rückständigkeit der Verkehrstechnik in Deutschland, verglichen mit der des alten römischen Reiches. In Rom wird etwa seit 200 v. Chr. die italienische Getreideerzeugung zugunsten der billigen in den afrikanischen und spanischen Kolonien immer mehr aufgegeben.[1]) Die Getreideversorgung wird allmählich vollkommen auf den überseeischen Handel eingestellt. Dem Interesse der städtischen Verbraucher wird der Bauernstand geopfert. Durch Gesetze und Verordnungen wird dafür Sorge getragen, daß das Getreide dann in Rom billig verteilt wird. Es entsteht zeitweise eine Art staatlichen Getreidemonopols[2]).

Im mittelalterlichen Deutschland dagegen spielte lange Zeit der Getreidehandel über größere Strecken infolge von unsicheren Rechtsverhältnissen und schlechten Verkehrsmöglichkeiten gar keine Rolle[3]). Nur für den lokalen Bedarf der sich allmählich entwickelnden Städte haben die umliegenden Landwirtschaften als Ausfluß des städtischen Meilenrechts zu sorgen.[4]) Durch Pflege

---

[1]) Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten. 2. Kap. S. 5 ff.

[2]) von Dietze, Art. ‚Getreidehandel' in Hdw. d. StWiss. Ergänzungsband. 1929.

[3]) Naudé meint, daß in 95% der deutschen mittelalterlichen Städte von Getreidehandel nicht die Rede sein könne (in: Städtische Getreidehandelspolitik S. 12).

[4]) von Dietze, Art. ‚Getreidehandel' a. a. O.

der Märkte wird versucht, die Preise niedrig zu halten. In den deutschen Städten bestehen genaue Marktordnungen. Naudé beschreibt besonders die von Augsburg und Nürnberg, in denen u. a. bestimmt wird, daß die Haushaltungen ihren Bedarf eindecken dürfen, bevor Bäcker und Händler zum Kauf zugelassen werden. In Augsburg werden Preistaxen für Brot genannt, damit große Handelsspannen nicht entstehen können. Preisregulierungen für größere Gebiete nimmt Karl der Große vor, der auf der Frankfurter Synode 794 bestimmte Abgabepreise für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste festsetzt und 806 noch einmal, jetzt etwas höhere, Verkaufspreise für die Inhaber königlicher Benefizien anordnet.[5])

Der geringfügige Handel, der im Mittelalter besteht, wird in Notzeiten im Interesse der lokalen Versorgung auch verboten. Sowohl auf der Frankfurter Synode als auch später in Städten, in denen Getreidehandel getrieben wird, also vor allem in Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg, Orten, die an Wasserstraßen liegen, finden sich Ausfuhrverbote.

Im wesentlichen besteht aber die deutsche mittelalterliche Getreidepolitik nur aus direkten Eingriffen in den Markt, und zwar aus Mengenbeeinflussung durch Einrichtung der Kornhäuser, aus Marktordnungen und Preisbestimmungen.

Die Wirtschaftsverfassung des frühen Mittelalters macht einen Schutz der Erzeuger überflüssig. Diese leben in geschlossenen Hauswirtschaften, d. h. sie erzeugen für ihren eigenen Bedarf und nicht für den Markt. Darum sind sie an hohen Preisen nicht interessiert. Erst mit dem Aufblühen der Städte und der sich in Zusammenhang damit entwickelnden Arbeitsteilung in Stadt- und Landberufe kommen die Getreideerzeuger dazu, für den Markt zu produzieren. Erst dann haben sie nicht nur ein Interesse an guten Ernten, sondern auch an guten Preisen.

Die Verbraucher aber sind zu dieser Zeit wirklich schutzbedürftig. Ihre Versorgung geschieht durch lokal eng begrenzte Gebiete. Kleine Witterungsschwankungen schon können zu örtlichen Hungersnöten führen, der Ausfall weniger Fuhren Getreide kann auf dem städtischen Markt eine große Teuerung hervorrufen. Ein Ausgleich durch andere Versorgungsgebiete ist meist nicht möglich, teils aus technischen Gründen, teils wegen des Egoismus der einzelnen Städte, der sich im Meilenrecht und im Fürkaufsrecht ausdrückt.[6])

---

[5]) Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, S. 71.

[6]) Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten, S. 7, führt aus, daß das Meilenrecht ein städtisches Recht ist, auf Grund dessen die Stadt ihre Zwang- und Banngewalt auf mehrere Meilen außerhalb des Weichbildes ausdehnte, dergestalt, daß dort das Abhalten von Märkten und Handelsbetrieben verboten war. Auch zugunsten der Stadt entsteht das Fürkaufsrecht, das den Aufkauf des Korns außerhalb der Stadt oder innerhalb an einem anderen als dem zum Kornhandel ausdrücklich zugelassenen Ort verbietet.

Mit dem Aufblühen des Handels im späteren Mittelalter finden die Erzeuger größeren Absatz für ihre überschüssige Ware, und werden daher zur Produktion für den Verkauf angeregt. Die Verbraucher werden weniger schutzbedürftig; denn der Handel kann die Funktion der obrigkeitlichen Maßnahmen, soweit sie die Versorgung betreffen, übernehmen, indem er Getreide aus den Gebieten des Überschusses zu solchen der Not hinleitet. Hierdurch wirkt er gleichzeitig preisregulierend.

Die Getreidepolitik der Landesfürsten, auf die im ausgehenden Mittelalter die Macht der Städte übergeht, wird zunächst weniger aus volkswirtschaftlichen als aus finanzpolitischen Gründen getrieben. Zahlreiche Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle in ganz Deutschland dienen dazu, die Einnahmen der Fürsten zu vergrößern[7]) und führen nur darum nicht zu einer Stockung des Verkehrs und damit zu einer Schädigung der Wirtschaft, weil die Fürsten ein persönliches Interesse daran haben, die Zölle in wirtschaftlich noch so erträglicher Höhe zu halten, daß der ihnen einträgliche Verkehr nicht nachläßt.

Landwirtschaftlicher Schutz, also Schutz der Erzeuger, wird zunächst nicht in produktionspolitischer und preispolitischer Beziehung gewährt, sondern in sozialer und nationalpolitischer. Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse werden beobachtet und reformiert;[8]) man betreibt Siedlung und Urbarmachung neuer Landstrecken, also Kolonisation,[9]) aber nicht die Produktions- und Einkommensverhältnisse der Bauern sind in stärkerem Maße Gegenstand staatlicher Betrachtung und Regelung. Allerdings läßt sich schon Friedrich Wilhelm I. über Saatenstand, Ernten und Preise Bericht geben. Aber dies geschieht nicht so sehr im Interesse der Volkswirtschaft als aus Interesse an den königlichen Domänen einerseits, die ihr Getreide nicht zu billig abgeben sollen, und am Heere andererseits, das nicht zu teuer einkaufen soll.

Durch die Physiokraten wird in Reaktion gegen das merkantilistische System auf die hervorragende Bedeutung der Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft hingewiesen und der volkswirtschaftliche Nutzen von hohen Preisen für landwirtschaftliche Produkte betont: niedrige Preise drückten die Arbeitslöhne, minderten dadurch die Kaufkraft und hinderten so ein allgemeines Aufblühen der Wirtschaft.

Die Wirtschaftsentwicklung des 19. Jahrhunderts überholt die physiokratischen Ansichten. Gerade Industrie und Handel entwickeln sich und geben den Anstoß zum allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, an dem auch die Landwirtschaft teilhat, ohne daß der Staat in anderer Weise dazu beizutragen braucht als

---

[7]) Aereboe, Kap. ‚Getreidezölle'.

[8]) Besonders im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

[9]) Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen; hierzu vgl. Max Weber, Art. ‚Agrargeschichte' in Hdw. d. StWiss., 3. Aufl., I. Bd.

dadurch, daß er selbst durch Beseitigung innerer und äußerer Zollschranken sich ganz aus der Wirtschaft ausschaltet. Die mit dem Wirtschaftsaufschwung einherschreitende Bevölkerungsentwicklung und Kaufkraftsteigerung geben der Landwirtschaft mehr Absatzmöglichkeiten, die Produktion steigt, und auch die Preise für landwirtschaftliche Produkte können steigen, soweit nicht politische Unruhen und die Umwälzung der Agrarverfassung diese Bewegung hemmen und umkehren.[10])

Erst das Auftreten von allgemeinen Krisen als Begleiterscheinung der kapitalistischen Wirtschaft und von besonderen Störungen des Agrarmarktes infolge der überseeischen Konkurrenz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lassen das Problem des staatlichen Eingriffs in die Sphäre agrarischer Erzeugnisse wieder auftauchen. Der Verbraucherschutz wird jetzt zu Gunsten des Erzeugerschutzes zurückgestellt. Mäßige Getreidezölle werden eingeführt, um der deutschen Landwirtschaft den Markt und ausreichende Preise zu sichern. Ein Einfuhrscheinsystem,[11]) das die Wirkungen des Schutzzolles, die zunächst nur in den westdeutschen Zuschußgebieten zu spüren waren, auch auf die ostdeutschen Überschußgebiete ausdehnt, ergänzt ein System staatlicher Maßnahmen, das sich ausschließlich aus handelspolitischen Mitteln zusammensetzt. Der außenhandelspolitische Schutz konnte vor dem Krieg darum genügen, weil Deutschland ein reines Einfuhrland in bezug auf Getreide war. Eine Beeinflussung der zusätzlich erforderlichen Mengen, also der einzuführenden, genügte, um das Preisniveau auf ausreichender Höhe zu halten. Der innere Markt bleibt frei von jeder Regelung. Nur gegen die ausländische Konkurrenz wird der Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte geschützt. Innerhalb der nationalen freien kapitalistischen Wirtschaft muß er sich aus eigener Kraft behaupten.

Im Kriege tritt eine völlige Umkehr der Verhältnisse ein. Verbraucherschutz, nämlich Schutz der Versorgung, ist das einzige Ziel aller staatlichen Maßnahmen. Der freie Markt wird ganz ausgeschaltet, und der Staat allein mit Hilfe von zu diesem Zweck geschaffenen Reichsstellen übernimmt die Versorgung von Heer und Bevölkerung. Sämtliche Zölle werden aufgehoben, aber der Außenhandel schrumpft immer mehr zusammen, und man ist auf die eigene Erzeugung und die der besetzten Gebiete angewiesen. Höchstpreise kommen zur Anwendung, und das in Deutschland bisher stärkste Mittel des staatlichen Eingriffs, die Beschlagnahme alles gewachsenen Getreides, wird angewandt. Man kann daher wohl von einer Kriegsplanwirtschaft sprechen,[12]) die aber den be-

---

[10]) Vgl. Finck von Finckenstein, Die Getreidewirtschaft Preußens 1800—1930.

[11]) Seit 1894.

[12]) Götz Briefs, Art. ‚Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik' in Hdw. d. StWiss., Bd. 5.

sonderen Kriegsverhältnissen entsprechend keine umfassende Planung, sondern nur eine solche der Versorgung vornimmt.

Der Gedanke der Wirtschaftsplanung wird nach dem Kriege wieder fallen gelassen. Die vernachlässigte und ausgebeutete Landwirtschaft versucht zunächst, sich aus eigenen Kräften zu erholen. Die Inflation begünstigt einen scheinbaren Gesundungsprozeß. Die Industrie scheint staatlicher Hilfe eher zu bedürfen als die Landwirtschaft. Erst nach Eintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse zeigt sich, daß sich diese in ihrer Gesamtstruktur so verändert haben, daß die deutsche Landwirtschaft, und zunächst vor allem die Getreidewirtschaft, starken Schutzes bedarf, um lebensfähig bleiben zu können. Mit Mitteln der Handelspolitik und der Beeinflussung des inneren Marktes muß ihr geholfen werden; denn inzwischen ist Deutschland aus einem Einfuhrland zu einem Land mit Produktionsüberschüssen geworden. Daß man die Getreidewirtschaft nicht preisgeben und seinen Bedarf nicht im wesentlichen durch Einfuhren decken kann, hat allein der eben beendete Krieg gelehrt, der ohne eine annähernd den Bedarf deckende eigene Getreideproduktion zu einer Aushungerung der Bevölkerung geführt hätte. Aber nicht nur aus versorgungspolitischen Gründen erscheint ein Schutz der deutschen Getreideproduktion gerechtfertigt. Agrartechnische Zusammenhänge verschiedener und sehr bedeutsamer Art erfordern eine möglichst hohe Getreideproduktion. Dazu treten soziale und allgemeine politische Erwägungen; immer mehr wird die Bedeutung des Landstandes in nationalpolitischer und bevölkerungspolitischer Hinsicht erkannt. Dieser Stand kann aber nur bestehen, wenn er von seiner Arbeit leben kann. Seine Erzeugung muß daher vor der unter günstigeren natürlichen Bedingungen arbeitenden ausländischen Konkurrenz geschützt werden, und günstige Absatzbedingungen müssen vom Staat geschaffen werden, wenn innerhalb der freien Wirtschaft nicht ausreichende Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Aus all diesen Gründen wird in Deutschland seit dem Ende der Inflation nicht mehr darüber diskutiert, ob die Landwirtschaft geschützt werden soll, sondern nur darüber, in welcher Form ihr Schutz zu gewähren sei.[13]) Ob die Mittel der Handelspolitik wie vor dem Krieg genügen, oder ob direkt in die inneren Marktverhältnisse eingegriffen werden soll, ob und wie weit die Interessen der Verbraucher bei der Agrargesetzgebung zu berücksichtigen seien, und mit welchen Mitteln die günstigsten Erfolge erzielt werden können, sind die Fragen, deren Lösung die Getreidewirtschaft in der Zeit seit der Inflation sucht. Welche besonderen Schwierigkeiten den staatlichen Eingriffen in die deutsche Getreidewirtschaft entgegenstehen, soll im nächsten Abschnitt der Arbeit aufgezeigt werden.

---

[13]) Baade, System der agrarpolitischen Mittel.

B. Besondere Schwierigkeiten des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft.

Die obrigkeitliche Beeinflussung der Getreidewirtschaft erscheint notwendig, erstens, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, zweitens, um sie soweit als möglich aus der Produktion des eigenen Landes sicherzustellen, und drittens, damit dies möglich wird und möglich bleiben kann, um die Getreideerzeuger vor wirtschaftlicher Konkurrenz und dadurch bedingtem Untergang zu schützen. Bei jeder praktischen Inangriffnahme stehen ihr aber zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. So kann die Getreideerzeugung zwar direkt durch Bestimmungen über die Ausdehnung oder Einschränkung von Anbauflächen und durch die Verordnung der Anwendung ertragsteigernder Mittel beeinflußt werden, oder indirekt durch Subventionen oder manipulierte Preisrelationen. Es ist aber nicht möglich, wie innerhalb eines Industriekartells zu sagen, welche Gesamtmenge für den Markt erzeugt werden soll. Hier ist man ganz auf den nach den Witterungsverhältnissen wechselnden Ausfall der Ernte angewiesen. So kann sich der Staat nicht die Regelung der zu erzeugenden Mengen, sondern nur die der auf dem Markt zum Verbrauch erscheinenden zur Aufgabe machen, und die Mittel, mit denen er diese mengenmäßige Regelung trifft, können sich natürlicherweise nie auf längere Zeit als über ein Getreidewirtschaftsjahr, also über die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten[14]) erstrecken.

Jede Getreidepolitik, die die Erzeugung beeinflussen will, kann durch den Unsicherheitsfaktor des Ernteausfalls leicht zum Mißlingen verurteilt sein und dadurch das Vertrauen, das in die Hilfe des Staates gesetzt wird, überhaupt schädigen. Folgt z. B. auf ein reiches Erntejahr, nachdem Einschränkungen des Getreideanbaus und Umstellung auf andere Kulturen anempfohlen wurden, eine schlechte Ernte, so tritt zunächst eine Teuerung und also eine Belastung der Verbraucher ein, und nur mit Hilfe der Handelspolitik, also durch Erleichterung der Einfuhr, kann der Staat die ungünstigen Folgen solcher Maßnahmen ausgleichen. Schwieriger auszugleichen sind die Folgen einer stark propagierten Anbauflächenvermehrung, der eine oder mehrere Rekordernten folgen. Ist der Weltmarkt nicht aufnahmefähig — und er wird gerade in Rekordjahren von mehr als einem Land überschwemmt werden, — oder besteht überhaupt nur ein beschränkter Weltmarkt wie beim Roggen, so können starke Preisstürze, wenn überhaupt, nur unter Aufbringung großer Mittel durch den Staat, der die Getreidemengen aufkauft und einlagert, vermieden werden.

Aber auch der Regelung der auf den Markt gelangenden Mengen stehen Schwierigkeiten entgegen, die sich aus der Tatsache

[14]) Einteilung der Statistik. — In Wirklichkeit läuft das deutsche Getreidewirtschaftsjahr erst während des Monats Juli ab.

ergeben, daß das Getreide einem organischen Produktionsprozeß unterliegt. Innerhalb einer kurzen Zeitspanne, nämlich in den Monaten Juli, August und September, wird die gesamte für das Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehende Getreidemenge geerntet und drängt zum Markt. Große Preisstürze kurze Zeit nach der Ernte und überhöhte Preise am Ende eines Getreidewirtschaftsjahres entsprechen dem freien Verlauf der Getreidewirtschaft. Durch Ankauf der Mengen und ihre allmähliche Unterbringung auf dem Markt im Verlauf des Wirtschaftsjahres, durch Bestimmungen über die jeweils zum Verkauf zugelassenen Mengen und durch Maßnahmen der Kredit- und Handelspolitik kann der Staat versuchen, die Preise auszugleichen.

In Deutschland kommt erschwerend bei der Erfassung der Mengen hinzu, daß hier gemischte Betriebsgrößenverhältnisse herrschen und daß jede Betriebsgröße für die Marktbelieferung in Frage kommt[15]). Das bedeutet nicht nur, daß bei Bestimmungen über eine Ausnutzung der Anbauflächen die Kontrolle sehr schwierig wäre, sondern auch, daß eine Regelung der auf den Markt zu bringenden Mengen kaum restlos gelingen wird. Die Angaben der vielen einzelnen Landwirte über den Ausfall ihrer Ernte sind nicht genau nachzuprüfen. So sollen sie im Krieg immer zu niedrig ausgefallen sein, weil die Landwirte ein Interesse daran hatten, mehr, als die Kriegsversorgungswirtschaft ihnen gestattete, für den eigenen Bedarf oder auch für den Verkauf zu höheren Preisen im Schleichhandel zurückzubehalten[16]).

Der Staat muß weitgehend darauf verzichten, die Erzeugung mengenmäßig zu beeinflussen. Er hat aber auch nicht die Möglichkeit, auf die Qualität der Produkte und die Verbilligung ihrer Herstellung schrankenlos Einfluß zu nehmen. Hier werden ihm durch Klima und Bodenbeschaffenheit Grenzen gesetzt. Natürlich können eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Produkte und eine Verbilligung der Produktion in hohem Maße durch technische Erfindungen und landwirtschaftliche Schulung erreicht werden.

Bei der Beeinflussung der Produktionskosten und der Qualität entstehen bei uns noch besondere Schwierigkeiten, die sich aus der geographischen Lage Deutschlands ergeben. Deutschland liegt innerhalb verschiedener Klimazonen und besitzt sehr verschieden-

---

[15]) Fensch, Bauernbetrieb und Großbetrieb als Versorger des deutschen Marktes, S. 9.

Die wertmäßige Marktversorgung mit Getreide von Betrieben mit 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und mehr im Ausschnitt der Jahre 1924/29:

5 bis 20 ha	33,1 %
20 bis 50 ha	23,3 %
50 bis 100 ha	9,8 %
100 bis 200 ha	8,4 %
über 200 ha	25,4 %

[16]) Finck von Finckenstein S. 35.

artige Böden[17]). Das bedeutet, daß innerhalb des deutschen Wirtschaftskörpers etwa gleichartige Getreideprodukte mit sehr verschiedenen Produktionskosten erzeugt werden, und daß auch nicht überall gleich hochwertige Qualitäten erzeugt werden können. Auch gedeiht nicht auf allen Böden jede Getreideart. Diese natürlichen und geographischen Voraussetzungen der deutschen Getreidewirtschaft muß jeder staatliche Eingriff berücksichtigen.

Aber die Schwierigkeiten der Beeinflussung der Getreidewirtschaft erschöpfen sich nicht darin, daß das Getreide das natürliche Erzeugnis eines organischen Produktionsprozesses ist, der sich in über zwei Millionen von Einzelbetrieben abspielt, sondern sie entstehen auch durch den Verwendungscharakter des Getreides. Für den Landwirt bedeutet das Getreide, jedenfalls teilweise, ein Handelsobjekt, seitdem er für den Markt produziert. Er ist also an hohen Preisen interessiert, während für die Masse der Verbraucher möglichst niedrige Preise erwünscht sind. Hier muß der Staat Interessengegensätze überbrücken und kann es nur, wenn er sich für einen Kompromißpreis, der für den Verbraucher tragbar ist und dem Landwirt dennoch einen genügenden Lohn für seine Arbeit erübrigen läßt, entscheidet. Natürlich wird auch hier durch die große Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die mit ganz verschiedenen Produktionskosten arbeiten, der Punkt, an dem das Kompromiß zu schließen ist, besonders schwierig zu finden sein. Wenn der letzte Produzent, der unter den ungünstigsten Bedingungen und daher mit den höchsten Kosten arbeitet, geschützt werden soll, entsteht für den Verbraucher ein zu hoher Preis. Eine wirtschaftlich allgemein befriedigende Lösung kann der Staat hier gar nicht finden.

Der Verwendungszweck des Getreides ist nicht auf seine Eignung zur menschlichen Ernährung und zum Handel beschränkt, sondern auch als Futtermittel spielt es eine große Rolle und löst in dieser Eigenschaft Interessengegensätze zwischen den Landwirten selbst aus, nämlich zwischen den Getreideerzeugern und den Viehhaltern. Auch letztere sind als Verbraucher an niedrigen Preisen interessiert. Den Schwierigkeiten, die hier entstehen, auszuweichen, ist nur durch eine künstliche Trennung der für den Markt wichtigsten Getreidearten, Roggen und Weizen, die sich natürlicherweise sowohl als Brot- wie als Futtergetreide verwenden lassen, in Brot- oder Futtergetreide möglich. Durch Verwendungsbestimmungen und durch besondere Kenntlichmachung gewisser Getreidemengen für bestimmte Zwecke kann diese Trennung durchgeführt werden. Dann hängt es von dem Grade der Autorität des Staates bzw. von der Höhe der auf Umgehungen ausgesetzten Strafen ab, inwieweit solche Verwendungsbestimmungen wirksam werden.

[17]) Vgl. Sering, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Kap. I.

C. Möglichkeiten des staatlichen Eingriffs in die Getreidewirtschaft.

Innerhalb der von der Natur gesetzten Grenzen hat der Staat vielerlei Möglichkeiten, um in die Getreidewirtschaft einzugreifen. Er hat sie sowohl als Ausfluß seiner obrigkeitlichen Eigenschaft, also als Gesetzgeber und als Inhaber der Zollhoheit, als auch infolge der eigenen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, und mit denen er selber als wirtschaftendes Subjekt auf dem Gebiet der Getreidewirtschaft auftreten kann. Auch hier hat der Staat dank der obrigkeitlichen Machtmittel, die hinter ihm stehen, also schon auf Grund seiner viel breiteren Kreditbasis, ganz andere Wirkungsmöglichkeiten als jede private Organisation. Diese Möglichkeiten kann er auch indirekt ausnützen, wenn er sie privaten Organisationen zur Verfügung stellt, wenn er also Subventionspolitik treibt.

Inwieweit der Staat seine Möglichkeiten ausnutzt, hängt sowohl von der allgemeinen Anschauung über die Aufgaben des Staates ab als auch von der konkreten wirtschaftlichen Lage in den verschiedenen Zeiten. Beides hängt natürlich eng zusammen. Wenn nach der staatlichen Bevormundung der Wirtschaft im merkantilistischen Zeitalter die Getreidewirtschaft infolge der auf Rohstoffe gelegten Ausfuhrzölle leidet, treten die Physiokraten für eine Lösung der getreidewirtschaftlichen Bindungen ein. Wenn im ausgehenden 19. Jahrhundert, also in einer liberalen Wirtschaftsepoche, die Getreidepreise sinken, wird im Reichstag eine stärkere Bindung der Getreidewirtschaft befürwortet.[18])

Wenn dem Staat nur ein so eng begrenztes Aufgabengebiet zukommen soll, wie es Wilhelm von Humboldt in seiner Jugendschrift „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" fordert, wenn er also nur für die innere und äußere Sicherheit seiner Bürger zu sorgen hat, so hat er natürlich keinerlei Recht, in die Wirtschaft oder einzelne ihrer Teile einzugreifen. Die Aufgaben des Staates erschöpfen sich aber nach schon lange herrschender Meinung nicht in der Schaffung von Recht und Schutz, sondern als dritter Staatszweck kommt hinzu die Förderung der Kultur.[19]) Das bedeutet nicht, daß der Staat Kultur machen soll; diese muß sich vielmehr im Staat selbständig entwickeln. Aber er kann die zivilisatorischen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Kultur schaffen. Zu diesen Voraussetzungen gehört nun auch, daß die Wirtschaft im Staat möglichst ungestört verläuft[20]) und daß alle Berufsstände die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Existenz haben. Da beides innerhalb einer ganz

---

[18]) Anträge Kanitz 1894/95.

[19]) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, bes. S. 230 und 265.

[20]) G. Jellinek — a. a. O. S. 255 — führt aus, daß in den Staatszwecken, für Schutz und Recht zu sorgen, indirekt schon der Zweck der Stärkung der ökonomischen Produktion mit enthalten sei.

freien Wirtschaft nicht erreicht werden kann, muß der Staat versuchen, durch seine Tätigkeit diese Grundlagen zu schaffen.

Die Intensität des staatlichen Eingriffs kann nun sehr unterschiedliche Stärkegrade aufweisen. Der stärkste mögliche Eingriff ist der der Schaffung einer Planwirtschaft[21]). Mit seinem Wirksamwerden, durch das entweder das Verfügungsrecht oder gar das Eigentum an den Produktionsmitteln, also im Falle der Getreidewirtschaft an den Anbauflächen, an den Erzeugnissen, die als Saatgetreide und Futtermittel ja auch Produktionsmittel darstellen, und an landwirtschaftlichem Inventar, jedenfalls aber seine wirtschaftliche Verantwortlichkeit dem Landwirt genommen wird, hört die Getreidewirtschaft auf, als selbständiges Lebensgebiet innerhalb des Staates zu bestehen. Sie wird damit vom Staat als ihm zustehendes Wirkungsfeld übernommen und unter staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten von seinen Organen, also möglicherweise auch von den ihrer Verfügungsgewalt entkleideten und staatlichen Weisungen betreffs der Wirtschaftsführung unterworfenen Eigentümern betrieben. Die unzähligen staatlichen Maßnahmen, die der Schaffung einer solchen Planwirtschaft folgen müssen, sind dann nicht mehr als staatliche Eingriffe in die Getreidewirtschaft, sondern als wirtschaftliche Maßnahmen des Staates in seiner Eigenschaft als wirtschaftendes Wesen aufzufassen. Die Landwirtschaft innerhalb einer durch den Staat geschaffenen Planwirtschaft kann also nicht Gegenstand einer Betrachtung sein, die sich mit den staatlichen Eingriffen in die Getreidewirtschaft beschäftigt. Eine solche Betrachtung setzt vielmehr begrifflich eine selbständig bestehende Getreidewirtschaft voraus, die allerdings in ihrer tatsächlichen Beschaffenheit mit einer Planwirtschaft große Ähnlichkeit haben kann.

Im Gegensatz zur Schaffung einer Planwirtschaft, also zur Verstaatlichung der Getreidewirtschaft eines Landes, können als schwächster Eingriff des Staates in die Getreidewirtschaft jene Maßnahmen angesehen werden, die den inneren Markt direkt gar nicht berühren, nämlich Zölle und Ausfuhrscheine, also die Mittel der Handelspolitik. Durch sie schafft der Staat ein Instrument, dessen Anwendung er aber ganz der Sphäre der Privatwirtschaft überläßt[22]). Die Wirksamkeit solcher staatlichen Maßnahmen soll gerade auf der Auswirkung der Gesetze der freien Wirtschaft beruhen. Der Staat rechnet also damit, daß im Falle eines Zolles der Preis sich selbständig so reguliert, daß er sich nach den letzten notwendigen Mengen Getreide, die eingeführt werden müssen und deren Preis um den Betrag des Zolles erhöht worden ist, richtet. Bei der Schaffung von Ausfuhrscheinen bedarf es des privaten Interesses der Getreideerzeuger, die dadurch günstigere Ausfuhr-

[21]) Vgl. G. f. S.: Conrad, Volkswirtschaftspolitik, 11. Aufl., 1930, S. 20, über die Möglichkeiten des staatlichen Eingriffs.

[22]) Baade, System der agrarpolitischen Mittel, S. 223.

möglichkeiten erlangen, und des privaten Interesses der Getreideimporteure, die versuchen werden, mit Hilfe dieses Scheines möglichst vorteilhaft einzuführen. Hier schafft der Staat also geradezu ein Mittel für die private Spekulation. Eine Hemmung wird der Getreidewirtschaft in keiner Weise auferlegt. Der Staat bildet nur neue Faktoren, die dann ihrerseits die freie Preisgestaltung beeinflussen.

Umfassender sind alle staatlichen Maßnahmen, die unmittelbar in das Gefüge des inneren Marktes eingreifen. Dies kann sowohl durch Gesetze und Verordnungen geschehen, die Bestimmungen über das Angebot hinsichtlich seiner Menge und seines Verwendungszweckes treffen, oder die Nachfrage nach Umfang und Richtung beeinflussen, als auch dadurch, daß der Staat selber mit Hilfe seiner Organe oder privater Unternehmungen nachfragend und anbietend auf dem Markt auftritt. Auch letzteres kann in mehr oder weniger umfassender Weise geschehen. Entweder beschränkt sich der Staat darauf, ein Einfuhrmonopol für sich in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet dann lediglich eine Beeinflussung der durch Einfuhr zusätzlich auf den Markt gebrachten Mengen. Die Wirkung eines solchen Monopols entspricht der eines Zolles; auch das Einfuhrmonopol bestimmt den Preis der letzten für den Markt benötigten Mengen und verändert dadurch das Preisniveau des inneren Marktes. Darüber hinaus wird durch das Monopol die gesamte zur Verfügung stehende Menge natürlich unmittelbar beeinflußt.

Umfassender ist ein Getreidemonopol, das sich zu Zwecken des Außenhandels oder der inneren Marktstützung mit An- und Verkäufen auf dem inneren Markt beschäftigt. Hier hat der Staat ein starkes Instrument zur Verfügung, um Versorgungslage und Preissituation des Marktes zu ändern.

Der stärkste Eingriff in die freie Getreidewirtschaft ist derjenige, der ihr die Preisbildung entzieht. Die Mittel dieses Eingriffs können auch wieder Gesetze und Verordnungen sein, durch die bestimmte Preise vorgeschrieben werden, oder staatliche Stellen, die entweder alles Getreide zu bestimmten Preisen auf- und verkaufen, oder nur einen Teil, deren Preise aber richtunggebend auch für den privaten Getreidehandel sind. Die Preisbindungen bedeuten darum den stärksten Eingriff, weil sich hierbei der Staat nicht wie bei außenhandelspolitischen Maßnahmen oder auch bei der direkten Beeinflussung von Nachfrage und Angebot des Mechanismus des freien Marktes bedient, sondern weil er damit das Ergebnis dieses Mechanismus und gleichzeitig seinen Richtungweiser unmittelbar und „willkürlich“[23]) ändert.

Nun muß bei diesen Preisbindungen durch eine direkte Preispolitik nach von Mises[24]) unterschieden werden zwischen „un-

[23]) Willkürlich im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb einer freien Wirtschaft.

[24]) Vgl. Art. ‚Preistaxen‘, Hwb. d. StW., Bd. 4.

echten" und „echten" Taxen. Bei den unechten Taxen setzt der Staat Preise fest, die der Marktlage etwa entsprechen. Diese können mit Mitteln der Erntestatistik, durch Bestandsaufnahmen der Vorräte, durch Bedarfsschätzungen und durch den Vergleich mit Preisen in entsprechenden Wirtschaftslagen anderer Zeiten festgestellt werden. Hier wird vom Staate etwas diktiert, was der freien Wirtschaft entspricht, also keinen Fremdkörper in ihrem Verlauf bedeutet. Solche Taxen müssen häufig geändert werden, um „unecht" zu bleiben. Notwendig können sie werden, wenn der staatlicherseits unbeeinflußte Preis infolge von Spekulationen oder außerwirtschaftlichen Beeinflussungen nicht mehr dem „natürlichen", d. h. dem der wirklichen Versorgungslage auf dem Markte angemessenen Preise entspricht.

Anders verhält es sich mit der Wirkung echter Taxen auf die Getreidewirtschaft. Da sie ihr fremd sind, versucht die Wirtschaft, ihnen auszuweichen. Eine völlige Umwandlung der Marktverhältnisse, die sich nun nicht mehr nach der im Preise ausgedrückten Bedarfslage, sondern nach den eine bestimmte staatliche Absicht ausdrückenden Taxen richten, tritt ein, die die Taxen schnell ihres Sinnes entkleiden kann, so daß dann die Absicht, die der Staat mit seiner Maßnahme verfolgt hat, durch die freie Wirtschaft durchkreuzt wird. Dies geschieht in der Weise, daß bei einer Taxe, die unter den auf dem freien Markt erzielbaren Preisen liegt, wie sie im Verbraucherinteresse erhoben werden könnte, die Erzeugung sich anderen, lohnenderen Produkten zuwendet. Dies ist allerdings beim Getreide aus natürlichen Gründen nicht rasch und unbegrenzt möglich. Dagegen kann das im Preise gebundene Getreide vom Markt ferngehalten und in stärkerem Maße im eigenen Betrieb verbraucht werden, wodurch eine Verknappung auf dem Markt eintritt, die für den Verbraucher gerade nicht erwünscht sein kann. Dies ist dann die indirekte Folge einer staatlichen Maßnahme, die im Interesse der Verbraucher getroffen wurde.

Liegen die Taxen über den natürlichen Marktpreisen, so wird ein Hinströmen in die Produktion des durch überhöhte Preise ausgezeichneten Getreides einsetzen. Außerdem wird Getreide, das sonst im eigenen Betrieb verbraucht wurde, zum Verkauf drängen. Auf diese Weise wird ein Durchhalten des erhöhten Preises für längere Zeit unmöglich gemacht.

Diese indirekten Folgen der Preistaxen sind also ganz im Gegensatz zu den indirekten Folgen von staatlichen Maßnahmen, die sich auf den Marktmechanismus stützen, der staatlichen Absicht entgegengesetzt. Darum muß zu einer solchen Preispolitik, damit sie wirksam werde, eine Bindung von Angebot und Nachfrage hinzutreten.[25]) Es müssen also zumindest bestimmte Abgabe- und Lagerungsgebote erlassen werden. Dies bedeutet dann aber, daß

[25]) Hierzu Terhalle, Freie oder gebundene Preisbildung?

der Mechanismus der freien Getreidewirtschaft fast ganz ausgeschaltet ist. Preisbildung und Angebot sind nun den Weisungen des Staates unterworfen.

Eine Summe von Einzeleingriffen kann auf diese Weise die Getreidewirtschaft in eine Lage bringen, die sie als Planwirtschaft erscheinen läßt. Diese Wirtschaftssituation entspricht aber nur dem Bilde einer Planwirtschaft; es fehlt ihr die der Planwirtschaft zugrundeliegende Absicht. Damit ein Einzeleingriff, nämlich eine Preisbestimmung, wirksam werde, mußten ihm andere Eingriffe folgen. Nicht um die Getreidewirtschaft unter seine einheitliche Führung zu nehmen und die Verantwortung einzelner auszuschließen, hat der Staat diese Eingriffe vorgenommen, sondern um einige Daten in ihr zu ändern, die der Versorgungslage oder vielleicht den veränderten wirtschaftlichen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, oder in ihrer freien Entwicklung nicht weiterhin entsprochen hätten. Eine Wirtschaftslage soll durch den Staat eine Änderung erfahren, nicht aber soll ein Wirtschaftszweig seiner grundsätzlichen Selbständigkeit entkleidet werden. Während der Schaffung einer Planwirtschaft die Absicht eines neuen, für die Zukunft gedachten Wirtschaftssystems zugrunde liegt, fehlt sie bei solchen Einzelmaßnahmen, die aufgehoben werden, wenn deren Ziel erreicht oder staatlicherseits nicht mehr erstrebenswert ist.

Natürlich kann eine solche planwirtschaftliche Absicht nachträglich, wenn sich im Wirtschaftsverlauf ergibt, daß ohne die Summierung von staatlichen Einzeleingriffen die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können, daß also der durch staatliche Maßnahmen gelenkte Wirtschaftszweig anscheinend stets der Lenkung bedürftig bleiben wird, in die Wirtschaftsgebarung des Staates hineingetragen werden. Aus der Notwendigkeit durchgreifender Mittel der Wirtschaftspolitik heraus kann sich allmählich eine neue Wirtschaftsgesinnung entwickeln. Der weltanschauliche Gegensatz zwischen freier Wirtschaft und Planwirtschaft wird dann im praktischen Wirtschaftsleben zunächst wenig spürbar werden. Erkennbar wird er vielleicht an der formal anderen Abfassung wirtschaftlicher Verordnungen sein, die sich z. B., insoweit dies in der Getreidewirtschaft möglich ist, über unbegrenzte Zeitläufe erstrecken werden, was dem Sinn bloßer staatlicher Eingriffe in die grundsätzlich freie Wirtschaft nicht entsprechen würde. Jedenfalls ergibt sich, daß praktisch die Abgrenzung zwischen einer durch staatliche Eingriffe gebundenen Wirtschaft und einer Planwirtschaft nicht zu treffen ist, und daß die Art der Wirtschaftsgesinnung häufig weniger aus den einzelnen Maßnahmen erkennbar wird, als aus der Form, in der diese staatlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie nicht unmittelbar vom Staat gleichsam in der Aufstellung eines Programms ausgesprochen wird.

Zweiter Teil.

Lage und Entwicklung der deutschen Getreidewirtschaft seit dem Ende der Inflation*).

In diesem Teil der Arbeit sollen Lage und Entwicklung der deutschen Getreidewirtschaft seit dem Ende der Inflation und besonders seit dem Wirtschaftsjahr 1929/30 in der Weise dargestellt werden, daß durch eine Betrachtung der Absatzverhältnisse, der Erzeugung und der Preisgestalung ersichtlich wird, welche wirtschaftlichen Tendenzen in ihr vorherrschend sind. Inwieweit die Wirkungen dieser Tendenzen durch staatliche Maßnahmen gemildert, aufgehoben oder verstärkt werden, soll im nächsten Teil der Arbeit dann ausführlich dargelegt werden.[1]) Hier wird zunächst nur kurz aufgezeigt, mit welchen wirtschaftlichen Tatbeständen die Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit sich zu befassen hat und welche wirtschaftlichen Kräfte zu bekämpfen ihre Aufgabe ist.

A. Die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten.

Die Höhe des Absatzes an Brotgetreide ist abhängig von der Bevölkerungsmenge, vom Altersaufbau und von der sozialen Struktur der Bevölkerung, von der Stärke ihrer Kaufkraft und von ihren Ernährungsgewohnheiten. In Deutschland hat sich nun seit Kriegsende die absolute Bevölkerungsziffer zwar vergrößert, die Zuwachsquote wurde aber jährlich kleiner, so daß also der Gesamtverbrauch an Getreide nicht so stark steigen kann wie vor dem Kriege.

Der veränderte Altersaufbau der deutschen Bevölkerung erscheint für die Absatzgestaltung zunächst nicht ungünstig. Die geringere Zahl der Geburten, verbunden mit einer durchschnittlich längeren Lebensdauer, vergrößert die Zahl der mehr verzehrenden Vollpersonen. Nicht ungünstig erscheint auch die Entwicklung des sozialen Aufbaus der deutschen Bevölkerung für den Absatz von Getreide. Das Engelsche Gesetz besagt, daß der Anteil der innerhalb eines Haushalts für Gegenstände der Ernährung ausgegebenen Mittel größer wird, je geringer das Gesamteinkommen ist. Daraus folgt, daß von einer bestimmten Einkommenssumme, wenn sie unter 10 Bezieher kleiner Einkommen verteilt wird, ein größerer Teil für Nahrungsmittel ausgegeben wird als wenn sie 5 Beziehern größerer Einkommen zufällt. Nun hat sich der soziale Aufbau nach dem Kriege so gestaltet, daß die Zahl der kleinen Einkommenbezieher gewachsen, die der großen

*) Nach Fertigstellung der Arbeit bekam ich den Vortrag von Prof. v. Dietze, „Bekämpfung der Agrarkrise in Deutschland", gehalten auf der letzten Tagung der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft vom 26. August bis 1. September 1934 zu sehen, der in ganz ähnlicher Weise die Entwicklung der deutschen Getreidewirtschaft darstellt, wie es in dieser Arbeit geschieht.

[1]) S. unten S. 37 der Arbeit.

Nahrungsmittelverbrauch innerhalb von Haushaltungen verschiedener Einkommenslage, die zeigt, daß sich eine ähnliche Tendenz wie die vom Engelschen Gesetz für die Gesamtheit der Nahrungsmittel ausgedrückte auch für den Verbrauch von Backwaren innerhalb des Nahrungsmittelverbrauchs feststellen läßt.

Ausgaben für Backwaren in % der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel.

(nach Wirtschaftsrechnungen 1927/28).

Haushaltungen von	Jahreseinkommen (in RM) unter 2500	2500 bis 3000	3000 bis 3600	3600 bis 4300	4300 bis 5100	5100 und mehr
Arbeitern	16,6	16,1	16,3	16,2	15,8	—
Angestellten . . .	—	14,7	14,7	14,2	14,2	13,6
Beamten	—	15,0	14,1	14,9	14,3	13,5

Mit steigendem Einkommen sinkt der Getreideverbrauch.

Eine weitere Tabelle läßt erkennen, daß im Durchschnitt der Verbrauch je Vollperson an Brot in Arbeiterhaushaltungen größer ist als in Beamten- und Angestelltenhaushaltungen.[3]) Diese statistischen Feststellungen bestätigen, was auch die Erfahrung lehrt. Man weiß, daß das Bedürfnis nach Nahrungsmitteln begrenzt, die Nachfrage nach ihnen also unelastisch ist. Man weiß auch, daß das Bedürfnis nach verfeinerten Lebensmitteln und Kulturgütern nicht nur mit steigendem Einkommen wächst, sondern überhaupt in den verschiedenen sozialen Klassen verschieden groß ist, weil innerhalb derselben verschiedene Lebensgewohnheiten herrschen. Mit wachsenden Ausgaben für andere Güter sinkt natürlich bei gleicher Einkommenslage der Anteil, der für Gebäck ausgegeben wird.

Der Verminderung der hohen Einkommen steht in Deutschland ein allmähliches Ansteigen der Gesamtheit der mittleren Einkommen und ein Rückgang aller Einkommen seit 1930 gegenüber. Eine Betrachtung der Bewegung des deutschen Volkseinkommens zeigt, daß nur die Rubrik „Einkommen aus Renten und Pensionen" ständig ansteigende Zahlen aufweist. Dies ist zum Teil eine Folge der Überalterung der Bevölkerung, zum großen Teil aber das Ergebnis steigender Arbeitslosigkeit. Die Entwicklung der Einkommensverhältnisse zeigt also ein Bild der Verarmung, die eine Steigerung des Absatzes der billigeren Lebensmittel auf Kosten der besseren, also von Getreideerzeugnissen und unter ihnen gerade von Roggenbrot als besonders einfachem Lebensmittel vermuten gesunken ist.[2]) Dem Statistischen Jahrbuch für 1933 entnommen ist folgende Darstellung des Getreideverbrauchs im gesamten

[2]) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1934: ‚Der Altersaufbau der Reichsbevölkerung 1910 und 1925.'

[3]) Statistisches Jahrbuch 1933, S. 329:
Gesamtdurchschnitt des Verbrauchs an Brot je Vollperson (in kg) in Haushaltungen von

Arbeitern	112,2
Angestellten	105,5
Beamten	109,7

läßt.. Statt dessen ergaben Erhebungen,[4]) daß gerade der Roggenkonsum 1928 um 19 % gegenüber 1913 zurückgegangen war, während der Verbrauch von Weizen sogar eine Steigerung von 4% aufwies. Diese Bedarfsumschichtung ist nur zu einem kleinen Teil aus dem Wandel des Altersaufbaus der Bevölkerung zu erklären, also daraus, daß bei einer Überalterung der Bevölkerung der Verbrauch des leichter bekömmlichen Weizengebäcks steigen muß. Hauptsächlich zu erklären ist diese der wirtschaftlichen Entwicklung nicht entsprechende Bedarfsumschichtung vielmehr aus physiologischen und psychologischen Gründen.

Zu den psychologischen Gründen gehört vor allem die Reaktion auf das Kriegsbrot. Das im Kriege gebräuchlich gewesene Graubrot ist in so schlechter Erinnerung, daß man ihm seither weizenhaltiges Weißbrot vorzieht. Der Enqueteausschuß[5]) stellt weiterhin fest, daß Weizenbrot ohne Belag schmackhafter sei als Roggenbrot und so im Verbrauch doch billiger als dieses. Auch soll der Bäcker lieber Weizenbrot bereiten als Roggenbrot, weil zur Bereitung von Weizengebäck weniger Zeit und Arbeit benötigt werden. Dieser Gesichtspunkt setzt sich vor allem in Anbetracht des Nachtbackverbots durch.

Aus physiologischen Gründen wird Weizengebäck dem Roggengebäck vorgezogen, weil es den Bedürfnissen der weniger körperliche Arbeit leistenden städtischen Bevölkerung mehr entspricht als das schwerere Roggenbrot.

Das Verhältnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung ist für die Gestaltung des gesamten Getreideverbrauchs bedeutsam. In der Getreidemühlenerhebung von 1928 wurde festgestellt, daß der Verbrauch von Getreide innerhalb Deutschlands in dem am stärksten agrarischen Ostpreußen am größten und im stark industriellen Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg-Grenzmark besonders klein ist. Rubner[6]) berichtet, daß bei der Nahrungsaufnahme von 100 Calorien in

Italien	63,2
Frankreich	55,2
Deutschland	40,8
England	37,7

auf Cerealien fallen. Diese abnehmende Reihe entspricht der abnehmenden Reihe der Landbevölkerung innerhalb der gesamten Bevölkerung in den aufgezählten Ländern, nämlich

Italien	47,3%	1931
Frankreich	38,4%	1926
Deutschland	28,9%	1923
England	6,7	1931.

[4]) Getreidemühlenerhebung von 1928, s. ‚Wirtschaft und Statistik', Sonderheft 8, S. 132.

[5]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Bd. 16, S. 49.

[6]) Rubner S. 13.

Diese Tatsache ist physiologisch ähnlich erklärbar wie die der Bedarfsverschiebung auf dem Getreidemarkt. Der Körper des Städters verlangt mehr vitamin- und eiweißhaltige[7]) Kost, der des körperlich arbeitenden Landbewohners mehr Kohlehydrate. Hinzu kommen die verschiedenen Nahrungsgebräuche in den einzelnen Ländern.

Die ausführlichen Untersuchungen über den Getreideverbrauch stammen aus dem Wirtschaftsjahr 1927/28. Seitdem ist die Verarmung des deutschen Volkes, die sich in der Steigerung der Arbeitslosigkeit und in der Schrumpfung des Volkseinkommens zeigt, in verstärktem Maße fortgeschritten. Eine größere Untersuchung über die Verbrauchsgestaltung wurde aber noch nicht wieder angestellt. Jedoch findet sich über den Brotverbrauch im Jahre 1932/33 in den Blättern für landwirtschaftliche Marktforschung eine Schätzung von Jasny, der den Rückgang seit 1927/28 noch auf 900 000 t schätzt. Dieser Rückgang allerdings soll sich vor allem auf den Weizenverbrauch beziehen.

Die Absatzlage auf dem Futtergetreidemarkt, also auf dem Markt für Wintergerste und Hafer, ist abhängig von der Lage der deutschen Viehwirtschaft und zwar von der Anzahl des gehaltenen Viehs, von der Art seiner Ernährung und von der wirtschaftlichen Lage der Viehhalter. Hafer kommt vor allem als Pferdefutter in Betracht. Sein Absatz hat durch den Rückgang der Pferdehaltung beim Militär von 157 816 Stück im Jahre 1913 auf etwa 40 500 Stück in den Jahren 1922—1928 eine kleine Einbusse erlitten.[8]) Dagegen ist der Bestand an Pferden in privater Hand 1926 sogar etwas größer als 1913: er beträgt 3 873 131 Stück gegen 3 806 705 Stück, um dann allerdings um 50- bis 100 000 Stück jährlich kleiner zu werden. So ist hier also eine Tendenz zur Verschlechterung der Absatzlage gegeben. Für Futtergerste besteht dauernd ein starker Zuschußbedarf, mengenmäßig ist der Absatz von deutscher Futtergerste also gesichert. Hier ist das Absatzproblem lediglich ein Problem der Konkurrenz, weil andere billigere Futtermittel wie Ölkuchen, Mais und Kartoffelflocken bewirken, daß der Absatz von Futtergerste zu ungünstigen Bedingungen erfolgen muß, damit sie nicht vom Markt verdrängt wird.

Für gewerbliche Zwecke spielt vorwiegend die Braugerste eine Rolle. Ihr Absatz ist von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig; denn der Verbrauch von Bier, für dessen Herstellung Braugerste Verwendung findet, ist sehr elastisch und geht bei steigender Erwerbslosigkeit und bei sinkendem Volkswohlstand stark zurück. Durch Ausweichen auf den Futtermittelmarkt kann der Absatz gesteigert werden.

Die Verschlechterung der Absatzlage in Deutschland kann nun nicht durch das Aufsuchen neuer Märkte ausgeglichen

[7]) In Handbuch des Getreidebaues, S. 229, stellt Becker fest, daß Weizen eiweißhaltiger sei als Roggen.

[8]) Gutachten Th. Roemer, S. 15.

werden; denn auf den Märkten aller anderen Länder finden sich ähnliche Verhältnisse wie auf dem Inlandmarkt. Die Nachfrage nach Getreide geht infolge ähnlicher Geschmackswandlungen, wie sie in Deutschland vorzufinden sind, überall zurück.[9]) Neue Absatzmärkte — koloniale Gebiete oder Länder, die erst neuerdings zum Getreideverzehr übergegangen wären — sind nicht aufzufinden. Dagegen ist die Getreideproduktion während des Krieges mit seinen schlechten Verkehrsverhältnissen und dadurch isolierenden und preissteigernden Wirkungen besonders in den überseeischen Ländern stark gestiegen[10]).

Das Streben all dieser Länder ist es nun, die nationale Getreidewirtschaft durch Steigerung der Ausfuhr und Hemmung der Einfuhr zu schützen; überall wird eine protektionistische Haltung eingenommen.[11])

In Canada wird seit 1923 der Gedanke des „orderly marketing„ durch ein Poolsystem befürwortet. Der Tätigkeit des canadischen Weizenpools, der im Herbst 1929 seine in den Vorjahren angesammelten Weizenbestände auf dem Markt unterzubringen versucht, wird allgemein der Ausbruch der Preiskrise auf dem Weltmarkt zugeschrieben. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird durch den 1929 gegründeten Farm board 1930/31 der Weizenexport forciert. Rußland kann auf Grund seiner staatsmonopolistischen Wirtschaftsverfassung den Weltmarkt mit billigem Weizen und Roggen beschicken.

Der Forcierung des Exports der Ausfuhrländer wird durch Schutzmaßnahmen der europäischen Einfuhrländer begegnet. Überall zeigt sich die Tendenz, die Einfuhr zu vermindern und den Verbrauch auf inländische Erzeugnisse umzustellen. So werden überall in Europa Getreidezölle eingeführt und erhöht. Sogar in England besteht seit November 1932 ein Weizenzoll. Durch Staatsmonopole wird die Einfuhr in Schweden, Norwegen und in der Schweiz geregelt. Frankreich und Belgien kennen sogar Einfuhrverbote.

---

[9]) Enqueteausschuß S. 49/50 berichtet über Geschmackswandlungen in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und in England.

[10]) Ernteflächen der wichtigsten Getreidesorten*) in 1000 ha:

	Deutschland	Polen	Rußland	Frankreich	Argentinien	Canada	U.S.A.
Weizen 1909/13	1 677	1 353	28 011	6 787	6 496	4 025	19 060
1926/30	1 692	1 407	30 126	5 282	7 851	9 682	24 056
Roggen 1909/13	5 259	5 087	24 759	1 253	34	47	905
1926/30	4 701	5 697	26 499	768	431	387	1 340
Gerste 1910**)	1 570		11 227	748	60	521	3 134
1926/30	1 511	1 176	7 353	696	516	1 903	4 545
Hafer 1909/13	3 925	2 749	11 244	3 978	970	3 884	15 118
1926/30	3 494	2 074	17 517	3 474	141	5 949	10 269

*) Aus: Statistisches Jahrbuch für 1933.

**) Woytinski, Die Welt in Zahlen. Drittes Buch. 1926.

[11]) Vgl. Baade in „Deutsche Agrarpolitik", Bd. II, S. 249.

Verwendungsbestimmungen für den inneren Verbrauch, vor allem in Gestalt von Anordnungen über die Vermahlung von Inlandsgetreide werden in Schweden, Frankreich, Italien und Belgien eingeführt.

So verschlechtern sich in steigendem Maße die Absatzmöglichkeiten für überflüssige Getreidemengen. Dies findet seinen Ausdruck in den wachsenden Weizenvorräten auf dem Weltmarkt.[12]) Für Roggen gibt es einen Weltmarkt und hierdurch die theoretische Möglichkeit eines größeren Absatzes nur in beschränktem Maße. Seine Kapazität beträgt nur etwa 10 Millionen dz. Deutschland, Rußland und Polen produzieren 85% der Weltroggenmenge, die baltischen Randstaaten, Skandinavien und Dänemark sind die einzigen Abnehmer[13]).

Einen Ausweg auf den Weltmarkt für Futtergetreide, der wegen des Preisverhältnisses zwischen Brot- und Futtergetreide nur mit staatlichen Zuschüssen überhaupt möglich wäre, kann der Roggen nicht nehmen, da auch der Weltfuttergetreidemarkt stark eingedeckt ist. Für Hafer besteht ein Weltmarkt mengenmäßig überhaupt nur in kleinem Umfang, da Hafer zum großen Teil gar nicht zum Verkauf gelangt, sondern im eigenen Betrieb verbraucht wird. Kunze [14]) spricht von 2,1 Millionen t jährlich. Für Futtergerste besteht in Deutschland ein Zuschußbedarf, so daß hier der Roggen bereits im Innern den Weg auf den Futtergetreidemarkt beschreiten kann. Dies ist nicht nur im Interesse der Ernährungsfreiheit erwünscht, sondern auch wegen der Preisrelation zwischen Futtergerste in Deutschland und auf dem Weltmarkt für den Roggenverkäufer vorteilhafter.[15])

Braugerste findet mit großen Preisverlusten den Ausweg auf den Weltmarkt.

---

[12]) Weizenüberschüsse auf dem Weltmarkt am Ende des

Erntejahres	in Mill. dz
1926/27	67
1927/28	85
1928/29	134
1929/30	129
1930/31	151
1931/32	154

(Schätzung des Internationalen Ackerbauinstituts in Rom, dargestellt im Jahrb. über d. Ernten u. d. Handel in Getreide 1932, S. 19).

[13]) Kunze, Deutsche Agrarpolitik, Bd. I, S. 182.

[14]) Kunze, a. a. O., S. 186.

[15])

	Futtergerste ab märkischer Station	Futtergerste in Hamburg unverzollt.
1928/29	200,8	175,1
1929/30	171,1	122,3
1930/31	197,3	78,9
1931/32	164,0	86,6
1932/33	165,8	62,3
1933/34	157,2 (Halle loco)	48,1

(aus: Stat. Jhb. f. Dtsch. Reich, 1933 u. 1934).

B. Die Entwicklung der Produktion.

Den sich verschlechternden Absatzverhältnissen für Getreide steht nun in Deutschland eine steigende Produktion gegenüber. Nach dem Kriege mußte zunächst die durch Raubbau verwüstete Landwirtschaft zu geordneter Wirtschaftsführung zurückkehren. Steigende ha-Erträge zeugen von der erfolgreichen Intensivierungstätigkeit und der allmählichen Gesundung in bezug auf die Erzeugungsmöglichkeiten. Während z. B. der Roggenertrag je ha im Jahre 1913 19,3 dz betrug, war er 1926 auf 13,5 dz gesunken, stieg dann aber ständig und ergab 1933 wieder 19,3 dz. Entsprechende Bewegungen finden sich bei Weizen. Gerste und Hafer weisen jährlich stärker schwankende Erträge auf, so daß eine einheitliche Entwicklungslinie, besonders für Hafer, nicht so leicht erkennbar wird. Die Höhe der ha-Erträge ist ja nicht lediglich der Ausdruck für die Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sondern ist außerdem abhängig von den durch Witterungseinflüsse bedingten Ernteschwankungen.

In bezug auf die Anbauflächen sind bei Roggen und Weizen Unterschiede in der Entwicklung festzustellen, die der unterschiedlichen Entwicklung der Absatzlage dieser beiden Getreidearten entsprechen. Die Roggenanbauflächen nehmen seit Kriegsende nie mehr so viel ha in Anspruch wie 1913. Zwischen 1926 und 1928 sind sie in ihrer Ausdehnung ungefähr konstant, verkleinern sich 1931 um etwa 3 500 000 ha, dehnen sich bis 1933 wieder etwas aus und werden 1934 wieder kleiner. Der vollen Auswirkung in der Richtung einer Verminderung der Produktion wirken steigende ha-Erträge entgegen.

Die Ausdehnung der Weizenanbaufläche hat bereits 1926 fast den Stand von 1913 erreicht. 1928 und 1929 ist ein stärkeres Zurückgehen zu bemerken, dafür 1930 eine kleine und 1931 eine große Ausweitung von über 1 100 000 ha. Die Ausdehnung schreitet dann allmählich fort, 1934 zeigt sich ein Rückschlag.

Die Haferanbaufläche hat sich 1926 um noch nicht 500 000 ha gegen 1913 verringert, wächst bis 1929 um etwa 80 000 ha, wird dann aber jährlich etwas kleiner. So entspricht diese Entwicklung der Entwicklung der Absatzbedingungen. Gerste, und zwar hauptsächlich Wintergerste, hat 1926 den Anbauflächenstand von 1913 überschritten, der dann ständig größer wird.

Nachstehende Tabelle* aus dem Statistischen Jahrbuch für 1934 zeigt im einzelnen die Entwicklung von Ernteflächen, absoluten Erträgen und Durchschnittserträgen je ha für die Zeit von 1929—1934.

Jasny[16]) zählt die Gründe auf, die die Landwirtschaft in der Zeit nach der Inflation zu einer Steigerung der Getreideproduktion veranlaßten. Dies lag zum Teil daran, daß die Produktionsmittel

---

[16]) Jasny, Die Lage am Getreidemarkt, in: Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung, November 1932, S. 233 ff.

*) S. 25.

vorhanden waren und zur Ausnutzung zur Verfügung standen. Die fixen Kosten, die der Boden für die landwirtschaftliche Produktion darstellt, werden umso niedriger, je besser er ausgenutzt, d. h. je mehr auf ihm geerntet wird. Gerade die Getreidewirtschaft ist ziemlich arbeitsextensiv; das bedeutet, daß sie bei steigenden Löhnen und Soziallasten einer arbeitsintensiveren Bewirtschaftung vorgezogen wird. Diese Bevorzugung tritt umso eher ein, als die variablen Kosten für die Getreideproduktion sinken.[17]) Diesen betriebstechnisch günstigen Produktionsbedingungen steht eine von 8 Milliarden 23 Millionen RM im Jahre 1925 auf 11 Milliarden 773 Millionen RM im Jahre 1931 steigende landwirtschaftliche Verschuldung gegenüber.[18])

So besteht also für die Landwirtschaft „ein Zwang zur Produktion".[19]) Jeder Landwirt muß möglichst viel Erträge hervorzubringen versuchen, damit er wenigstens seine dringendsten Schulden aus den Erlösen dieser Erträge begleichen kann. Eine

Anbaufläche in ha

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
1929	4 726 649	1 600 441	3 558 518	1 552 096
1930	4 711 204	1 781 226	3 439 506	1 528 899
1931	4 365 801	1 167 329	3 362 947	1 629 082
1932	4 449 977	2 280 272	3 284 690	1 558 062
1933	4 524 199	2 307 529	3 182 386	1 585 446
1934*)	4 446 986	2 397 656	2 691 300	1 484 189

Ernteerträge in t

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
1929	8 155 007	3 349 246	7 382 859	3 180 740
1930	7 679 160	3 788 902	5 652 356	2 860 258
1931	6 680 003	4 233 310	6 204 907	3 028 079
1932	8 363 554	5 003 071	6 650 243	3 214 667
1933	8 727 173	5 604 274	6 952 483	3 468 097
1934**)	5 699 721	2 712 918	3 801 942	1 759 932

dz je ha

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
1929	17,3	20,9	20,7	20,5
1930	16,3	21,3	16,4	18,8
1931	15,3	19,5	18,5	18,6
1932	18,8	21,9	20,2	20,5
1933	19,3	24,2	21,8	21,9
1934	16,8	21,2	18,0	20,2

(aus: Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich, 1934).

---

[17]) s. S. 36 der Arbeit.
[18]) Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 114.
[19]) Ministerialrat Weber in einem Vortrag während des Reichslehrgangs für bäuerliches Versuchsringwesen, Halle im Februar 1933.
*) Wirtschaft und Statistik, S. 592. 1934.
**) Wirtschaft und Statistik, S. 770. 1934.

Einschränkung der Produktion bedeutet eine Nichtausnutzung der durch Boden und landwirtschaftliches Inventar gegebenen Produktionsmittel, die kein Betrieb tragen kann. Eine Umstellung auf andere Kulturen, deren Absatzbedingungen günstiger wären, bringt immer zusätzliche Kosten mit sich, die erst nach einem gewissen Zeitablauf lohnend werden. Diese notwendige Umstellungszeit hat der verschuldete Landwirt zumeist nicht

Daß auch staatliche Maßnahmen, namentlich solche zollpolitischer Art, den Getreidebau zu Ungunsten des Anbaus von Ölpflanzen gefördert haben, wird erst im nächsten Teil der Arbeit aufzuzeigen sein.

C. Die Gestaltung des Getreideaußenhandels.*)

Die sich verändernde Absatzlage und die steigende Erzeugung führen zu einer Änderung der Getreideaußenhandelsbilanz.[20]) Diese tritt in der Weise ein, daß der starke Zuschußbedarf an Weizen, der für Deutschland noch bis 1930 besteht, durch eine Umstellung auf verstärkten Weizenbau zu einer Abnahme der Weizeneinfuhr führt. 1932/33 und 1933/34 bedarf Deutschland nur noch aus Gründen der Qualität einer Zufuhr von Hartweizen, vor allem für die Teigwarenfabriken.

Bei Roggen steht dem abnehmenden Bedarf für die menschliche Ernährung eine ziemlich gleichbleibende Produktion gegenüber. Wenn diesen Bewegungen kein steigender Ausfuhrüberschuß entspricht, so liegt das an der geringen Aufnahmefähigkeit des Roggenweltmarktes.

Bei Futtergerste liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei Weizen, nur daß hier in Deutschland selbst die Anstrengungen nach Erreichung der Selbstversorgung noch lange nicht zu einem befriedigenden Erfolg geführt haben. Da in gewissem Umfang aber ein Austausch von inländischer Braugerste gegen ausländische Futtergerste möglich ist, erscheinen die Einfuhrüberschüsse an Futtergerste weniger groß, als sie eigentlich sind.

Die Bewegung der Haferaußenhandelsbilanz ist in kleinerem Maßstab der der Roggenhandelsbilanz ähnlich.

Nun ist die Außenhandelsbilanz allerdings in ganz besonderem Maße von staatlichen Eingriffen abhängig. Im Rahmen einer freien Wirtschaft wäre gar kein Export möglich, da die Preise auf dem Weltmarkt unter dem Druck politischer Verhältnisse und staatlicher Maßnahmen aller Länder zustandegekommen sind.

[20]) s. folgende Tabelle.

Einfuhrüberschuß (+) bzw. Ausfuhrüberschuß (—). Mengen in t.

	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Weizen	+1 828 784	+1 174 741	+ 509 028	+553 880	+234 261	+441 340
Roggen	— 407 859	— 181 172	+ 16 914	+553 437	— 24 791	—447 741
Gerste	+1 758 160	+1 471 704	+755 952	+654 128	+235 176	+551 940
Hafer	— 439 725	— 385 993	+ 17 520	+ 5 514	— 57 724	+ 24 638

berechnet nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für 1934 und dem 1. Heft von ‚Wirtschaft und Statistik' 1935 für das Jahr 1934.

*) Vgl. die Tabellen auf den Seiten 28—35.

Nicht aus produktionstechnischen Gründen allein sind sie so niedrig, sondern es bestehen auf dem Weltmarkt „politische Preise“[21]). So kann auch Deutschland nur mit „politischen“, d. h. mit durch Staatshilfe ermäßigten Preisen als Lieferant auf dem Weltmarkt auftreten.

D. Entwicklung der Preise.

Die Getreidepreise in Deutschland steigen seit dem Ende der Inflation bis zum Jahre 1928, in dem ein starker Sturz, unmittelbar veranlaßt durch besonders reiche Ernten in der ganzen Welt, folgt. Dieser Preissturz ist nur der Ausdruck einer Entwicklung, die sich schon lange vorbereitete, die aber durch den Tiefstand der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung in den ersten Jahren nach dem Kriege einerseits, durch das starke Hereinströmen ausländischer Kredite und das dadurch steigende Volkseinkommen andererseits zunächst nicht erkennbar war und die, gemessen an den Preisen, günstig erschien. Aufgehalten wird der Preissturz in Deutschland 1930 durch staatliche Maßnahmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie sich aus der Betrachtung der Absatz- und Erzeugungsverhältnisse in Deutschland und in der Welt ergab, mußte zu sinkenden Preisen führen. Diese Tendenz findet sich bei allen Getreidesorten, was zum Teil mit ihrer gegenseitigen Vertretbarkeit, zum anderen Teil mit der Verbundenheit des deutschen Getreidemarktes mit dem Weltgetreidemarkt zusammenhängt.

Im einzelnen entspricht die Rückläufigkeit der Roggenpreise dem Mißverhältnis zwischen den in Deutschland erzeugten Roggenmengen und der deutschen und ausländischen Nachfrage. Für Weizen ergibt sich die Tendenz aus der Lage des Weltgetreidemarktes, auf den Weizen mit sehr viel niedrigeren Produktionskosten strömt als sie in Deutschland aus natürlichen Gründen erreicht werden können. Deutschland bedurfte gewisser Mengen ausländischen Getreides bis zum Jahre 1933, in dem zum ersten Male die Eigenversorgung durch einen reichen Ernteausfall, verbunden mit Vorräten aus dem Vorjahre, sichergestellt war. Für Futtergerste ist die Preissituation eine Folge ihrer Konkurrenzlage mit ausländischer billigerer Futtergerste und mit in- und ausländischen anderen billigeren Futtermitteln. Hafer wird in seiner Preisgestaltung durch die in Deutschland herrschende Überproduktion ungünstig beeinflußt.

Nun kann die Bedeutung der Preise für die deutsche Getreidewirtschaft nur dann ermessen werden, wenn man sie in ein Verhältnis zu den Preisen und der Preisentwicklung der Produktionsmittel setzt und mit den Verhältnissen bei anderen agrarischen Produkten und denen gleicher Produkte auf dem Weltmarkt ver-

[21]) Sering, a. a. O., S. 136.

Roggen

Monatliche Einfuhr (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	138 127	39 702	149 230	175 177	348 351	592 108
Februar	72 789	26 126	209 516	178 776	306 527	460 496
März	30 925	24 182	535 303	250 263	346 826	326 696
April	140 388	16 653	[2]) 1 999 739	220 075	261 332	141
Mai	16 450	32 545	[2]) 1 052 844	340 024	305 020	
Juni	39 025	17 755	776 334	109 496	343 215	
Juli	11 224	12 553	917 486	257 287	1 250	
August	7 645	34 411	604 297	644 762	101 283	
September	26 358	[1]) 132 644	366 588	30 258	66 006	
Oktober	44 560	187 709	188 170	75 290	6 794	
November	30 227	257 974	265 654	47 095	35 379	
Dezember	35 637	236 977	359 524	444 115	166 846	

[1]) Infolge des Ausfuhrscheinsystems, durch das für die Ausfuhr von Roggen wieder Roggen eingeführt wird, vergrößern sich die Umsätze.

[2]) Die D. G. H. kauft billigen Russenroggen ein.

Roggen

Monatliche Ausfuhr (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	309 808	17 480	72 450	231 658	228 528	2 163
Februar	[1]) 285 307	6 551	18 637	[5]) 224 424	94 915	67
März	200 637	6 430	5 618	61 568	259 807	
April	190 413	900	4 451	13 224	124 901	
Mai	167 657	—	7 199	1 239	130 934	
Juni	492 942	—	1 086	—	143 787	
Juli	237 669	—	358	2 287	70 007	
August	220 805	[3]) 10 172	[4]) 193 769	[6]) 243 579	[7]) 10 155	
September	[2]) 86 047	195 531	183 115	361 170	60	
Oktober	110 873	264 934	146 813	691 948	10 131	
November	80 570	164 244	127 000	432 213	106	
Dezember	19 946	182 852	165 288	368 468	90	

[1]) Durch deutsch-polnisches Roggenabkommen vom 18. 2. 1930 Roggenausfuhr eingeschränkt. Die zugebilligte Quote wird nicht einmal voll ausgenutzt.
[2]) Seit Herbst 1930 werden keine Einfuhrscheine mehr erteilt.
[3]) Ausfuhrscheine.
[4]) Ausfuhrscheine gegen Ausfuhr bis 31. Januar 1933.
[5]) Ausfuhrscheine für Saatroggen.
[6]) Ausfuhrscheine.
[7]) Ausfuhrscheine werden nicht erteilt.

Weizen

Monatliche Einfuhr (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	[1]) 2 785 375	527 200	717 431	540 081	487 810	232 926
Februar	1 656 149	441 887	713 594	469 095	649 474	237 941
März	440 282	340 557	422 873	601 745	600 841	238 523
April	[1]) 1 112 803	456 796	411 622	488 011	481 066	
Mai	648 824	582 180	508 830	834 292	566 980	
Juni	590 028	[2]) 1 171 880	[2]) 1 962 603	782 038	830 907	
Juli	905 147	[2]) 1 175 760	[2]) 1 510 464	677 688	857 844	
August	895 395	475 917	984 704	614 920	628 607	
September	[1]) 1 213 522	675 877	740 259	593 705	372 784	
Oktober	976 811	655 071	807 398	737 492	427 989	
November	420 407	670 994	682 416	722 115	312 678	
Dezember	327 130	802 281	743 108	642 247	287 291	

[1]) Stärkere Einfuhren jeweils, wenn Zollerhöhungen erwartet werden.
[2]) Am Ende der Erntejahre wegen Verknappung der Vorräte Einfuhr zollermäßigter Kontingente.

Weizen

Monatliche Ausfuhr (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	58 300	20 700	286 337	721 981	364 197	92
Februar	44 398	5 206	69 903	[4]) 475 786	216 206	1 271
März	23 970	7 559	44 795	132 943	185 992	44
April	4 668	445	50 289	83 860	289 487	
Mai	2 119	60	4 579	47 962	252 911	
Juni	3 039	—	6 984	8 010	305 128	
Juli	1 952	—	1 834	5 254	241 556	
August	1 025	[2]) 14 144	[3]) 403 161	[5]) 369 373	[6]) 30 397	
September	2 728	836 096	1 381 081	895 805	17 119	
Oktober	[1]) 947	763 294	1 207 790	783 386	2 170	
November	23 366	221 857	812 000	992 650	1 907	
Dezember	58 315	516 756	407 763	829 952	142	

[1]) Seit Herbst 1930 werden keine Einfuhrscheine mehr erteilt.
[2]) Ausfuhrscheine für Weizen.
[3]) Ausfuhrscheine für Weizen für Ausfuhr bis 31. Januar 1933.
[4]) Ausfuhrscheine für Saatweizen.
[5]) Weizenausfuhrscheine.
[6]) Ausfuhrscheine werden nicht erteilt.

Gerste[1])

Monatliche Einfuhr (Mengen in dz)

	1930[8])	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	52 000	1 186 683	571 433	102 384	348 351	312 424
Februar	279 506	385 747	533 222	109 560	306 527	248 199
März	[2]) 560 941	444 520	591 365	172 687	346 826	229 139
April	[2]) 1 414 470	705 384	1 085 418	154 329	261 332	
Mai	323 981	354 539	448 934	185 476	305 010	
Juni	774 572	391 333	567 147	168 709	343 215	
Juli	1 058 138	[4]) 1 535 567	350 697	199 340	246 776	
August	234 251	226 849	156 287	[6]) 155 277	111 559	
September	313 478	511 388	61 127	11 406	391 709	
Oktober	830 924	668 222	[5]) 162 379	271 450	[7]) 1 175 028	
November	30 227	456 977	84 514	378 130	823 445	
Dezember	[3]) 1 214 234	698 433	150 332	444 115	809 480	

[1]) Eingeführt vor allem Futtergerste, ausgeführt Braugerste.
[2]) Preisverhältnis zwischen inländischer und ausländischer Gerste trotz Zoll günstig für ausländische Gerste.
[3]) Einfuhren vor der im September festgesetzten Zollerhöhung. Die Höhe der in den einzelnen Monaten eingeführten Mengen entspricht nicht genau den tatsächlich in diesem Zeitraum eingeführten, da die Meldungen der Zollämter verspätet eintreffen.
[4]) Zoll für Gerste bei gleichzeitigem Roggenbezug ermäßigt.
[5]) Ausfuhrscheine für Gersteerzeugnisse berechtigen zur Einfuhr von Futtergerste.
[6]) Für Ausfuhr von Roggen und Hafer 1933/34 Einfuhr von Futtergerste.
[7]) Futtergerste zollfrei durch Reichsstelle eingeführt.
[8]) Januar—Juli 1930 nur Futtergerste; Zahlen für diese Monate aus dem Jahrb. f. d. Ernte u. d. Handel in Getreiden, Jahrgang 1932.

Gerste

Monatliche Ausfuhr[1]) (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	4 616	404	652	—	—	15
Februar	38 522	315	474	175	297	75
März	141 588	16	2 163	580	332	—
April	115 535	176	25	281	96	
Mai	70 784	30	—	30	—	
Juni	50 303	180	—	—	—	
Juli	63 794	173	—	—	—	
August	[2]) 8 507	150	81	20	—	
September	1 230	71	15	—	54	
Oktober	5 071	—	—	—	—	
November	80 572	[3]) 2 348	529	—	—	
Dezember	8 006	2 259	—	12	—	

[1]) Braugerste wird vor allem in Form von Erzeugnissen, also von Malz, ausgeführt.
[2]) Seit Herbst 1930 keine Einfuhrscheine.
[3]) Für kurze Zeit werden Einfuhrscheine erteilt.

Hafer

Monatliche Einfuhr[1]) (Mengen in dz)

	1930	1931[2])	1932	1933	1934	1935
Januar	66 754	35 559	1 043	20 394	3 279	238 615
Februar	40 452	52 388	1 406	19 788	2 458	348 095
März	6 705	52 544	1 890	46 601	1 786	378 094
April	12 918	63 361	5 191	34 498	2 129	
Mai	6 166	75 542	4 414	19 057	1 385	
Juni	2 866	63 057	5 944	6 597	404	
Juli	8 287	64 515	3 811	10 690	2 387	
August	2 281	43 652	1 872	16 204	48 104	
September	2 884	8 679	4 702	1 616	51 914	
Oktober	3 918	17 984	2 457	2 879	31 305	
November	14 678	3 361	2 678	3 792	[3]) 131 106	
Dezember	24 725	3 767	22 589	5 656	192 199	

[1]) Die Einfuhren sind im ganzen geringfügig.

[2]) Die Einfuhren sind geringer als im Vorjahre, da wegen der Einstellung der Ausgabe von Einfuhrscheinen der Umsatz kleiner wird.

[3]) Durch die Reichsstelle werden größere Mengen zollfrei eingeführt.

Hafer

Monatliche Ausfuhr (Mengen in dz)

	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Januar	550 596	1 367	1 066	1 130	75 280	—
Februar	553 827	1 485	116	2 577	63 886	700
März	811 626	2 358	756	[3]) 21 268	58 336	—
April	461 399	966	616	37 382	8 918	
Mai	588 358	498	—	16 792	7 782	
Juni	[1]) 839 924	748	—	12 709	2 018	
Juli	154 761	283	300	14 375	703	
August	55 198	427	—	[4]) 26 236	[5]) 1 051	
September	16 745	30	—	147 076	2 747	
Oktober	9 251	79	—	139 365	—	
November	5 069	—	—	187 174	98	
Dezember	5 806	[2]) 998	—	158 868	713	

[1]) Mit Wirkung vom 1. Juni 1930 nur noch Einfuhrscheine für Erzeugnisse aus Hafer.
[2]) Für zwei Monate werden Einfuhrscheine für Hafer erteilt.
[3]) Ausfuhrscheine für Hafer durch Verordnung vom 2. März 1933.
[4]) Haferausfuhrscheine für 1933/1934.
[5]) Ausfuhrscheine werden nicht erteilt.

gleicht. Aus einer Darstellung von Marquardt[22]) geht hervor, daß das Verhältnis zwischen den Kosten für verbrauchbare Produktionsmittel, d. h. Düngemittel und Löhne, und den Preisen für Getreide, sich nicht verschlechtert. Besonders die Preise für Stickstoff sind nach dem Kriege rückläufig.[23]) Sehr ungünstig gestaltet sich aber das Verhältnis zwischen den Getreidepreisen und der Belastung der Landwirtschaft mit Zinsen, Steuern und sozialen Abgaben. Diese wächst, während nicht nur die Getreidepreise sinken, sondern seit dem Wirtschaftsjahr 1929/30 in verstärktem Maße noch die Preise für Vieh und Vieherzeugnisse. Die Verkaufserträge aus der landwirtschaftlichen Produktion sind also nicht geeignet, eine Rentabilität in der Landwirtschaft herzustellen. Daß die Preise für Vieh und Vieherzeugnisse stärker sinken als die Preise für Getreide, daß also die Getreidewirtschaft im Rahmen der gesamten landwirtschaftlichen Produktion in einer verhältnismäßig günstigen Lage ist, entspricht nicht den unbeeinflußten wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern ist bereits eine Folge staatlicher Maßnahmen, die sich zunächst vor allem an die Getreidewirtschaft richteten. Dies geschah deshalb, weil der Preissturz auf dem Getreidemarkt schon zwei Jahre früher einsetzte als auf den anderen Märkten, staatliche Hilfe also hier am dringendsten notwendig erschien[24]). Daß die deutschen Getreidepreise über den Weltmarktpreisen liegen, hat produktionstechnische Gründe, erschwert aber den Export.

---

[22]) S. 92 wird an einer Kurve der Dünge- und Lohnkosten auf 1 ha Roggen die Konstanz dieser Kosten deutlich gemacht.

[23]) Aus Zörner u. Russig: Die Rentabilität der deutschen Landwirtschaft, in ‚Deutsche Agrarpolitik', B. I, S. 366:

Gewogener Durchschnitt der künstlichen Düngemittelpreise (1913 = 100)

1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31
88,4	84,2	81,7	84,1	83,7	80,1

Bd. I, S. 365: Die Preise für Stickstoff betragen:

1924/25 . . . . . 78,9 % der Vorkriegspreise.
1929/30 . . . . . 64,4 % der Vorkriegspreise.

[24]) Aus: Statistisches Jahrb. 1934, S. 261: Preisindexziffern für aus der Landwirtschaft zum Verkauf gelangende Erzeugnisse (1909/10 bis 1913/14 = 100):

	Brot- und Futtergetreide	Vieh und Vieherzeugnisse
1913/14	94	101
1924/25	125	129
1925/26	112	140
1926/27	137	130
1927/28	141	124
1928/29	124	134
1929/30	111	132
1930/31	112	106
1931/32	112	82
1932/33	96	73
1933/34	93	82

Dritter Teil.

Maßnahmen zum Schutz der deutschen Getreidewirtschaft für die Getreidewirtschaftsjahre 1929/30—1933/34.

A. Absichten und Technik der deutschen Getreidepolitik.

Die deutsche Getreidepolitik der Nachkriegszeit verfolgt zwei Absichten; erstens soll die deutsche Getreidewirtschaft geschützt werden und zweitens bedarf sie der Erziehung. Schutz muß ihr in doppelter Hinsicht gewährt werden und zwar sowohl gegen die ausländische Konkurrenz als auch gegen die sich in Deutschland verschlechternden Absatzverhältnisse. Beides führt nämlich zu einer ungünstigen Preisgestaltung, und Preisstützung ist daher das Ziel aller Schutzmaßnahmen. Erzogen werden soll die deutsche Getreidewirtschaft zu einer größeren Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung. Während zunächst vor allem die Notwendigkeit des Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz erkannt wird und dementsprechend hauptsächlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Außenhandels ergriffen werden, setzt sich allmählich, als man aus der Entwicklung der deutschen Getreidepreise ersieht, daß derartige Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, der Gedanke des direkten Eingriffs in den Binnenmarkt und der der Erziehung zu einer der Marktlage angepaßten landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung durch. So stellt Dr. Mehrens[1]) fest, daß seit August 1929 die Hilfsmaßnahmen zur Beeinflussung der Getreidepreise vornehmlich in der Regelung des inneren Marktes bestehen. „Preisstützung und planmäßige Absatzgestaltung treten in den Vordergrund". „Die Eingriffe in den Außenhandel, die bis 1929 fast ausschließlich zur Hebung des inländischen Preisniveaus für landwirtschaftliche Produkte gedient hatten, wurden zum reinen Hilfsmittel der planmäßigen Regelung des Binnenmarktes". Die Bezeichnung „Hilfsmittel" läßt allerdings die Rolle, die die Außenhandelspolitik auch nach 1929, besonders seit 1931, noch für die Getreidewirtschaft spielt, als zu geringfügig erscheinen. Gerade mit Hilfe des Ausfuhrscheins in seiner verschiedenartigen Ausgestaltung werden wesentliche Entlastungen des deutschen Getreidemarktes und dadurch Verbesserungen der Preissituation vorgenommen. Die Zölle allerdings sollen nicht mehr Preisbildungsfaktoren sein, sondern dienen seit 1930 der Drosselung der freien Getreideeinfuhr.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Beeinflussung des inneren Marktes führt zunächst zu Arbeiten der Wissenschaft, die die inneren Marktverhältnisse zu ermitteln sucht. So wird durch

[1]) In ‚Gegenwartsfragen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens' bei Sering, S. 849.

ein Gesetz vom 15. April 1926 ein „Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" begründet, der auch die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Landwirtschaft erforscht.[2]) Die Mühlenindustrie wird das Objekt einer besonderen Untersuchung.[3]) Zwei Gutachtensammlungen, von Sering und von Harms herausgegeben,[4]) vervollständigen die Bemühungen der Ausschüsse. Beim Deutschen Landwirtschaftsrat wird 1929 eine Marktforschungsstelle eingerichtet, und das statistische Reichsamt baut seine Arbeit in getreidewirtschaftlicher Beziehung aus, indem es seit 1932[5]) auch Erhebungen der Getreidevorräte in der zweiten Hand vornimmt und so das Bild von der jährlichen Getreideversorgung vervollständigt. Aber obgleich die Einsicht in die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen und die Bereitschaft, die Maßnahmen planmäßig zu gestalten, bestehen, kommt die Getreidepolitik der letzten Jahre bis zum Wirtschaftsjahr 1933/34 praktisch nicht über eine sich verdichtende Reihe von aus der Not des Augenblicks entstandenen Einzelmaßnahmen hinaus.[6])

Die Gründe dafür, daß keine planmäßige Getreidepolitik durchgeführt werden kann, sind organisatorisch-technische. Es bemühen sich zwar um die Durchführung von Schutz und Erziehung zahlreiche Stellen, diese zeigen aber in der Richtung ihrer Interessen, in ihrer Verfassung und in ihrer Bedeutung für die Getreidewirtschaft große Unterschiede. Ein einheitliches sinnvolles System landwirtschaftlicher und speziell getreidewirtschaftlicher Organisationen besteht nicht. Der Staat, Verbände mit halb-öffentlichem Charakter und private Selbsthilfeorganisationen bemühen sich um die deutsche Getreidewirtschaft. Verglichen mit anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion ist allerdings die Rolle, die die Selbsthilfe in der Getreidewirtschaft spielt, gering. So werden z. B. durch das landwirtschaftliche Notprogramm von 1928 nur für Zwecke der bäuerlichen Veredelungswirtschaft Mittel zur Verfügung gestellt. Auf der anderen Seite werden staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft früher angewandt als sonst in der Landwirtschaft. Roggen und Weizen genießen verstärkten Zollschutz vor den Produkten der Viehwirt-

---

[2]) Zweiter Unterausschuß für Landwirtschaft.

[3]) ‚Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft.' (Unterausschuß für Landwirtschaft.) Berlin 1930.

[4]) Sering: Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, Berichte über die Landwirtschaft. Sonderheft 50.
Harms: Deutsche Agrarpolitik, Sonderheft 50 (im Auftrage der Friedrich-List-Gesellschaft).

[5]) Zum ersten Male Vorratsstand von Ende Februar 1932 veröffentlicht.

[6]) Hierzu bes. Sering in ‚Deutsche Agrarpolitik', S. 157 ff.

schaft. Der Roggen wird schon seit 1926 zum Teil zentral bewirtschaftet.[7])

Die verschiedenen Stufen der Getreidewirtschaft sind verschieden stark organisiert. Die Getreideerzeuger sind lediglich in den allgemeinen Berufsvertretungen, also im Reichslandbund, in den Bauernvereinen und in den halbamtlichen Landwirtschaftskammern zusammengeschlossen. Besondere Vereinigungen mit lediglich getreidewirtschaftlichen Interessen bestehen nicht. Daß solche Erzeugerorganisationen mit Spezialinteressen nicht entstehen, erklärt sich aus der Wirtschaftsverfassung der deutschen Landwirtschaft, die aus fast 3 Millionen gemischter Betriebe besteht[8]), in der es aber keinen Landwirt, der lediglich an der Lage der Getreidewirtschaft interessiert wäre, gibt. Wegen der großen Zahl der Betriebe und der Vielfältigkeit der in jedem Betriebe vertretenen Interessen kommt es in der deutschen Getreidewirtschaft nicht zur Bildung horizontaler kartellartiger Organisationen.[9])

Organisiert ist teilweise der Getreidehandel. Er ist es aber nicht einheitlich, so daß eine planmäßige Beeinflussung des Getreidemarktes im volkswirtschaftlichen Interesse durch ihn nicht stattfindet. Zumal ist das Hauptmittel, durch welches der Getreidehandel die Getreidewirtschaft beeinflußt, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft. In ihm stehen Hausse- und Baissepartei gegeneinander, was eine einheitliche Beeinflussung ausschließt.

An der Börse bilden sich auf Grund von Angebot und Nachfrage, die aber nicht nur unter Berücksichtigung der Lage des deutschen Getreidemarktes, sondern auch unter dem Einfluß der Tendenzen des Weltmarktes und allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Ereignisse stehen, die Preise für deutsches Getreide. Diese entstehen also grundsätzlich nach den Gesetzen der freien Wirtschaft, werden allerdings durch die Stützungstätigkeit staatlicher Stellen beeinflußt. Die so zustandegekommenen Preise bestimmen dann ihrerseits die Lage der gesamten Getreidewirtschaft, und zwar ihre Verkaufs- und Lagerungstendenzen, in kleinem Umfange auch ihre Erzeugungstendenzen. Die Getreidebörse als die Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage zum Zwecke der Preisbildung ist eine Organisation, die grundsätzlich der freien Wirtschaft angehört.

Wichtige Organisationen des Getreidehandels mit halb öffentlichem Charakter sind die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft und die Getreide-Industrie- und Commissions AG. Sie beide

---

[7]) Im Frühjahr 1926 wird die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft gegründet. Sie übernimmt die Mittel der Reichsgetreidestelle und hat die Aufgabe, durch Eintritt in den deutschen Roggenmarkt die Roggenpreise zu stabilisieren.

[8]) Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1933 Betriebe mit Ackerland: 2 915 078.

[9]) Vgl. Kurt Ritter: Die Rationalisierung in der Landwirtschaft. Hwb. d. StW., ErgBd. Hier werden alle Momente, die gegen die Bildung von Kartellen in der Landwirtschaft sprechen, aufgeführt.

sind Instrumente der staatlichen Marktstützung. Auch sie arbeiten zunächst gegeneinander und verhindern so z. B. einen Erfolg der staatlicherseits geplanten ersten Roggenstützung.[10])

Innerhalb der Stufe der Getreideverarbeitung, also bei den Getreidemühlen, bilden sich für die Planung der gesamten Getreidewirtschaft bedeutsame Zusammenschlüsse nur unter Einfluß des Staates, weil innerhalb der Mühlenindustrie zu große Interessengegensätze bestehen. So sind Import- und Exportmühlen an einer ganz verschiedenen Preisgestaltung interessiert.[11]) Regionale Zusammenschlüsse allerdings finden sich in der Mühlenwirtschaft.

Unter öffentlichem Einfluß entsteht 1931 das „Konsortium deutscher Weizenmühlen", dessen Mitglieder allein berechtigt sind, gegen Ausfuhrscheine eingeführten Austauschweizen zu vermahlen. Dafür verpflichten sie sich gegenüber der Reichsregierung, 175 000 t Hardwinterweizen einzulagern. Im Wirtschaftsjahr 1932/33 werden die Mitglieder dieses Konsortium dann zur Einlagerung bestimmter Mengen deutschen Weizens verpflichtet; dafür bekommen abermals nur sie die Erlaubnis zollermäßigten Austauschweizen zu vermahlen.

Vertikale Bindungen fehlen in der Getreidewirtschaft. Ansätze dazu finden sich in der Bildung von Absatzgenossenschaften. Diese haben 1930 25% des gesamten zum Verkauf bereiten Getreides aufgenommen[12]). Hier arbeiten wenigstens zwei Stufen der Getreidewirtschaft, nämlich Erzeugung und Handel zusammen. Aber nirgends findet sich eine Weiterentwicklung, die zu einem Zusammenschluß der Stufe der Verarbeitung, also der Mühlen, mit Erzeugern und Handel einerseits, mit den Bäckereien andererseits führte. Die Anzahl der für einen Zusammenschluß in Frage kommenden Betriebe ist eine zu große, die betriebliche Struktur der einzelnen Stufen der Getreidewirtschaft ist eine zu verschiedene, die wirtschaftlichen Interessen und die Lebensbedingungen innerhalb der einzelnen Stufen unterscheiden sich zu sehr voneinander, als daß es zu einem freiwilligen Zusammenschluß kommen könnte.

Aus den verschiedenen allgemeinen Berufsvertretungen der landwirtschaftlichen Erzeuger, die nebeneinander bestehen, bildet sich 1929 infolge der durch starke Preisstürze bedingten besonderen Notlage zum ersten Male eine Interessenvertretung der gesamten Landwirtschaft, die grüne Front.[13]) Sie schlägt 1929, 1930,

---

[10]) Im Herbst 1929 wurden von der G. I. C. Roggenmengen auf den Provinzmärkten billig eingekauft und dann auf dem durch die D. G. H. gestützten Berliner Markt angeboten. Infolge zu großen Angebots brach dann die erste Roggenstützung zusammen.

[11]) Vgl. Hans Jaeckel: Die deutsche Mühlenindustrie in der Nachkriegszeit, Diss. Breslau 1930.

[12]) Schätzung des Raiffeisenverbandes über die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Verbände, das sind 90% aller landwirtschaftlichen Genossenschaften.

[13]) Sie besteht aus dem Präsidenten des Deutschen Landwirtschaftsrats, dem Präsidenten des Reichslandbundes, dem Präsidenten der Vereinigten Deutschen Bauernvereine und dem Vorsitzenden der Deutschen Bauernschaft.

1931 der Regierung auch getreidewirtschaftliche Maßnahmen vor und trägt Sorge für die Durchsetzung ihrer Forderungen im Parlament.

Ansätze zu einer planmäßigen Beeinflussung der Getreidewirtschaft durch den Staat scheinen 1930 auf einem Teilgebiet zu entstehen. Durch das Maisgesetz vom 26. März 1930[14]) wird eine Monopolverwaltung, die Reichsmaisstelle, geschaffen, durch die allein aller in Deutschland erzeugte oder aus dem Ausland eingeführte Mais in den Verkehr gebracht werden darf. Gedacht ist diese Stelle aber nicht als Keimzelle für eine staatliche Getreidewirtschaft, sondern sie ist nur infolge eines unkündbaren und anders nicht zu umgehenden Handelsvertrages mit Jugoslawien entstanden, der bewirkt hatte, daß billiger Mais nach Deutschland kam und hier Roggen und Gerste vom Futtermittelmarkt verdrängte. Sie ist also nur ein Ersatz für andere in diesem Falle nicht zulässige Mittel der Außenhandelspolitik und stellt eine Beeinflussung des deutschen Roggenmarktes dar, die sich durchaus im Rahmen einer grundsätzlich freien Getreidewirtschaft hält. Diese Maßnahme ist nur ein Glied in einer langen Kette anderer außenpolitischer, die der Staat in den Getreidewirtschaftsjahren 1929/30 und 1930/31 ergreift, und will nicht einen grundsätzlich neuen Weg aufzeigen. Zu einer Verwirklichung der Getreidemonopolpläne der sozialdemokratischen Partei oder der grünen Front durch den Staat kommt es nicht.

Die Getreide-Industrie und Commissions A.-G. und die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft scheinen auch beide geeignete Instrumente für die Durchführung einer planmäßigen Getreidepolitik zu sein. Aber allein die Tatsache, daß es zwei solcher unter öffentlichem Einfluß stehenden Organisationen gibt, macht jede von ihnen weniger geeignet zur Erfüllung dieser Aufgabe. Durch einen Ausschließlichkeitsvertrag der beiden Gesellschaften von November 1929 wird wenigstens ihr weiteres Gegeneinanderarbeiten verhindert. Jedenfalls wird durch das Bestehen von drei Stellen, die Getreidestützungspläne der Regierung durchzuführen berufen sind, deutlich, wie wenig der Gedanke zentraler planmäßig zusammengefaßter Getreidepolitk in organisatorischer Beziehung verwirklicht wird. Die D. G. H. und, ihre Tätigkeit ergänzend, die Reichsmaisstelle werden für die praktischen Stützungsmaßnahmen hauptsächlich verwendet. Die D. G. H. wird das ausführende Organ der Roggenstützungs- und Roggenconsinierungsaktionen, sie bekommt, da die Roggenzölle eine private Einfuhr von Roggen unmöglich machen, zeitweise ein effektives Einfuhrmonopol. Auch an der Stützung des Weizenmarktes wird sie beteiligt. Sie übernimmt den Verkauf von Hartweizen an die Mitglieder des Konsortiums deutscher Weizenmühlen gegen Ausfuhrscheine. Ihr gegenüber haben die Mühlen eine Auskunfts-

[14]) RGBl. I, S. 88.

pflicht über die Herkunft der von ihnen vermahlenen Weizenmengen. Die G. I. C. betätigt sich vor allem als Kommissionär für die D. G. H. Die Maismonopolverwaltung setzt — die Stützungstätigkeit der D. G. H. ergänzend — den Maispreis jeweils so fest, daß die Landwirtschaft zu größeren Bezügen von Eosinroggen und Kartoffelflocken, die auch von der D. G. H. bewirtschaftet werden, zu Futterzwecken veranlaßt wird.

Insoweit der Getreidewirtschaft nicht durch staatliche Mittel geholfen werden kann, wie es z. B. bei der Erntefinanzierung möglich ist und insoweit nicht die halböffentlichen Stellen die Möglichkeit der Beeinflussung haben, hilft der Staat ihr durch gesetzliche Maßnahmen. Eine Umänderung der Gesetzgebungstechnik muß daher erfolgen, als die Entwicklung der Weltmarktpreise und der Versorgungslage der deutschen Getreidewirtschaft häufige und rasche Eingriffe notwendig erscheinen läßt; denn zu derartigen Eingriffen eignet sich der vielseitig zusammengesetzte schwerfällige Apparat eines Parlaments nicht. So greift der Staat in die Getreidewirtschaft vor allem auf Grund von Ermächtigungsgesetzen ein, die eine Beschlußfassung durch den Reichstag ausschließen. Auf diese Weise wird seit 1930 die Zollpolitik gehandhabt. Die „Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer" vom 3. August 1932[15]) ist auf Grund einer Notverordnung des Reichspräsidenten entstanden[16]). Ebenso wird das Brotgesetz im Wege von Notverordnungen abgeändert.

B. Einzelne staatliche Maßnahmen in der Getreidewirtschaft (1930—1933).

Der starke Sturz der Getreidepreise auf dem Weltmarkt im Wirtschaftsjahr 1929/30 macht zunächst eine Änderung des Zollwesens in doppelter Hinsicht notwendig. Erstens müssen bei sinkenden Preisen die Zölle erhöht werden, und zweitens ist bei sich häufig ändernden Preisen eine größere Elastizität der Zollpolitik anzustreben. Im Juli 1929[17]) schon werden die Zwischensätze für Roggen, Weizen und Hafer von RM 5,— außer Kraft gesetzt, so daß nunmehr die schwedischen Vertragssätze von RM 6,50 für Weizen, RM 6,— für Roggen und Hafer gelten. Im Dezember 1929 wird dann auch für Futtergerste der ermäßigte Zollsatz von RM 2,— durch einen solchen von RM 5,— ersetzt, während der allgemeine Zollsatz für Gerste auf RM 9,— angesetzt wird.

Dem fortgesetzten Fallen der Weltmarktpreise entspricht es, daß dann seit Januar 1930 die Zölle für alle Getreidearten dauernd

---

[15]) RGBl. I, S. 397.

[16]) Verordnung des Reichspräsidenten zur Ordnung und Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 2. 12. 1930, Teil VIII: Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft.

[17]) VO. über Zolländerungen vom 2. Juli 1929.

erhöht werden müssen, bis der Weizenzoll am 25. Oktober 1930 auf RM 25,— festgesetzt und in dem gleichen Gesetz der Gerstenzoll von RM 18,— auf RM 20,— erhöht wird. Gerste zur Viehfütterung wird zu diesem Zeitpunkt noch mit RM 12,— verzollt. Dieser Satz wird aber durch Verordnung vom 1. November 1930 auf RM 18,— erhöht. Am 5. März 1931 erreicht der Roggenzoll die noch heute gültige Höhe von RM 20,—, und seit dem 3. Mai 1931 wird auch Hafer in der jetzt noch maßgeblichen Höhe von RM 16,— verzollt. Diese Zölle erweisen sich als ausreichend[18]); denn erstens hört der Verfall der Weltmarktpreise im Wirtschaftsjahr 1930/31 auf und setzt 1931/32 nur noch stark abgeschwächt wieder ein, und zweitens finden seit dem Wirtschaftsjahr 1929/30 in sich häufendem Maße direkte Eingriffe in den inneren Markt statt, die ein Absinken des durch die Zölle geschaffenen inländischen Preisniveaus auf das Niveau des Weltmarktes verhindern.

Eine größere Elastizität der Zollpolitik wird durch das „Gesetz über Zolländerungen" vom 22. Dezember 1929 geschaffen. Durch dieses Gesetz werden bewegliche Zölle eingeführt, und zwar sollen die Zölle zunächst nur für Brotgetreide innerhalb bestimmter Grenzen beweglich sein. Diese Bestimmung wird aber dann durch ein Gesetz vom 26. März 1930 auch auf Hafer- und Gerstezölle ausgedehnt. Da die Preisbewegung auf dem Weltmarkt stets in fallender Richtung verläuft, wird von der in den Gesetzen gegebenen Befugnis, die Zölle herabzusetzen, niemals Gebrauch gemacht, vielmehr müssen in mehreren Verordnungen die Grenzen nach oben erweitert werden, und im Gesetz über Zolländerungen vom 15. April 1930 werden schließlich Preisgrenzen gar nicht mehr genannt, sondern es wird nur noch von der Verpflichtung der Reichsregierung gesprochen, durch die Zölle die Jahresdurchschnittpreise von RM 260,— für die Tonne Weizen und von RM 230,— für die Tonne Roggen zu halten. Für Weizen gelingt es auch tatsächlich im Wirtschaftsjahr 1930/31, den Richtpreis einzuhalten, während dies für Roggen nicht möglich ist[19]). Durch das Gesetz vom 7. April 1931, das erlassen wird, während der Preis für Roggen zwischen RM 150,— und RM 180,— liegt, verzichtet der Staat indirekt auf die Einhaltung dieses Richtpreises; denn das Gesetz ermächtigt die Regierung nur noch, dafür zu sorgen, daß die in der Getreidewirtschaft zu ergreifenden Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des Brotpreises führen. Richtpreise werden nicht mehr genannt. Würde eine so erhebliche Roggenpreiserhöhung damals noch erstrebt worden sein, so hätte aber der Brotpreis erhöht werden müssen.

---

[18]) Erst 1934 wird der Weizenzoll abermals um RM 10,— erhöht mit Rücksicht auf die Devisenlage und das Verhältnis zwischen Weltmarktpreis und dem besonders am Ende des Wirtschaftsjahres 1934/35 höheren Inlandspreis.

[19]) Reichsdurchnittspreis für 1000 kg 1930/31:

Weizen	RM 268,—,
Roggen	RM 172,—.

Daß der hohe Zollschutz nicht nur dem Brotgetreide gewährt wird, sondern daß auch Hafer und Gerste in das Hochschutzzollsystem mit einbezogen werden, wodurch die Viehwirtschaft gegenüber der Getreidewirtschaft benachteiligt erscheint, ist wegen der Konsumverwandtschaft sämtlicher Getreidesorten erforderlich. Käme Futtergerste unter günstigeren Zollbedingungen nach Deutschland, so würde Roggen sich in seiner Preisgestaltung danach richten, und Weizen und Hafer würden dieser Bewegung folgen. Dieses Zollsystem ist sogar noch nicht geschlossen genug. Auch Mais, schließlich Dari mußten mit einbezogen werden, damit es wirksam blieb. Daß Ölkuchen außerhalb des Systems gelassen wurde, hat zwar auf die Getreidepreise keine sichtbare Wirkung ausgeübt; es hat aber die innere Marktlage erschwert; denn es wurde nun von den Viehhaltern in steigendem Maße dazu übergegangen, billigen Ölkuchen statt kostspieligeren Getreides zu verfüttern, und auch eine Umstellung der Produktion von Getreide auf Ölpflanzen fand nicht statt. Dadurch wurden sowohl die Handelsbilanz als auch der innere Markt belastet. Dort wuchs die Einfuhr[20]), hier waren nicht verlangte Mengen unterzubringen.

Die prohibitiv wirkenden Zollmauern bedeuten aber nicht einen Verzicht Deutschlands auf Verbindung mit dem Weltmarkt. Deutschland wollte darauf nicht verzichten, weil es selber den Weltmarkt als Abnehmer für Roggen und Hafer und zum Saisonausgleich auch für Weizen und Gerste braucht, und es konnte nicht verzichten, weil es bis zum Jahre 1932/33 einen Zuschußbedarf an Weizen hatte und Futtergerste überhaupt ständig zukaufen muß. Um nun dem Exporteur einen Verkauf auf dem Weltmarkt mit seinem tieferen Preisniveau zu ermöglichen und um den inneren Markt kurz nach der Ernte zu entlasten, werden als Ergänzung zu dem Zollsystem Einfuhrscheine ausgegeben. Die Ausgabe solcher Scheine war zunächst 1930, als die Weltmarktpreise einerseits stark sanken, die Zölle auf der anderen Seite ständig erhöht wurden, dahin abgewandelt worden, daß die Scheine nicht mehr in voller Zollhöhe gewährt wurden. Seit dem Herbst 1930 werden sie dann gar nicht mehr erteilt, weil sie eine zu starke Belastung für die Reichskasse bedeuten. Die Mittel, die für die Gewährung von Einfuhrscheinen von der Reichsregierung in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden, finden zu großem Teil für die innere Marktstützung Verwendung.

---

[20]) Einfuhrüberschüsse an Ölkuchen in 1000 dz (+ Einfuhrüberschuß, — Ausfuhrüberschuß):

Ölkuchenanfall aus eingeführten Rohstoffen zu	1930	1931	1932	1933
Ernährungszwecken . .	+13 810,2	+14 196,4	+13 828,8	+13 751,7
Desgl. zu techn. Zwecken	+ 1 768,8	+ 2 447,4	+ 3 243,5	+ 2 636,7
Ölkucheneinfuhrüberschüsse	— 14,8	+ 2 589,5	+ 6 395,7	+ 4 602,0
insgesamt:	+15 564,2	+19 233,3	+23 467,7	+21 017,4

aus: Wirtschaft und Statistik, 1934, S. 214.

Im August 1931, als der innere Markt durch die neue Ernte von neuem belastet ist, werden durch die Verordnungen über Zolländerungen vom 14. und 19. August 1931[21]) Ausfuhrscheine für Brotgetreide eingeführt, die die Berechtigung geben, bei der Ausfuhr von Weizen oder Roggen bis zum 31. Dezember 1931, in der Zeit vom 24. August 1931 bis zum 31. Juli 1932 die gleiche Menge Weizen zu RM 2,— für den Doppelzentner bzw. die gleiche Menge Roggen zu RM 1,— für den Doppelzentner einzuführen. Die Ausfuhrscheine unterscheiden sich dadurch von den bis 1930 gewährten Einfuhrscheinen, daß sie nicht auf einen bestimmten Geldbetrag ausgestellt werden und nur zur Wiedereinfuhr der gleichen Erzeugnisse, die ausgeführt wurden, zu einem bestimmten ermäßigten Zollsatz berechtigen.

Für das Erntejahr 1932/33, das besonders gute Ernten aufweist, so daß hier zum ersten Male der Weizenbedarf vom Inland gedeckt werden kann, wird der Anreiz zur Ausfuhr durch die Verordnung über Zolländerungen vom 6. Juli 1932[22]) dadurch verstärkt, daß Ausfuhrscheine nun auch für Erzeugnisse aus Roggen und Weizen, wenn die Ausfuhr bis zum 31. Oktober 1932 erfolgt, erteilt werden, und zur zollfreien Einfuhr der gleichen Menge der jeweils ausgeführten entsprechenden Getreideart bis zum 31. Juli 1933 berechtigen. Erfolgt die Ausfuhr zwischen dem 31. Oktober 1932 und dem 31. Januar 1933, so ist für Roggen ein Satz von RM 0,50, für Weizen ein solcher von RM 0,75 für den Doppelzentner zu entrichten. Es wird also eine sehr starke Zollbegünstigung vorgesehen.

Durch eine Verordnung vom 19. Januar 1933[23]) werden für die zwischen 1. Februar und 1. Mai 1933 getätigte Ausfuhr von als Saatgut anerkanntem Weizen, Roggen, Gerste und Hafer Ausfuhrscheine ausgestellt, die zur freien Einfuhr der gleichen Menge und Art des ausgeführten Getreides berechtigen.

Die für Brotgetreide gewährten Ausfuhrscheine bewirken in erster Linie eine zeitliche Entlastung des Marktes, nicht aber eine grundsätzliche Besserung der Verhältnisse auf dem Getreidemarkt. Eine solche Wirkung können die Scheine erst durch eine Änderung des Ausfuhrscheinsystems bekommen, wie sie durch das Gesetz über Ausfuhrscheine vom 20. Juli 1933[24]), das für das Wirtschaftsjahr 1933/34, also ein Jahr mit besonders großer Ernte und Vorräten aus dem gleichfalls guten Erntejahr 1932/33, geschaffen wurde. Hier wird nämlich das Erfordernis der Wiedereinfuhr der gleichen Art fallen gelassen. Für die Ausfuhr von solchen Getreidesorten, an denen Deutschland einen Überschuß hat, nämlich von Roggen und Hafer, wird die Wiedereinfuhr von verbilligten Futtermitteln, und zwar von Gerste, Mais oder Dari, gestattet. Nur für Weizen

[21]) RGBl. I, S. 448.
[22]) RGBl. I, S. 345.
[23]) RGBl. I, S. 24.
[24]) RGBl. I, S. 519.

muß wieder Weizen eingeführt werden. Dieses System trägt den Bedürfnissen des deutschen Getreidemarktes besser Rechnung, als das alte es tat. Es entlastet den Markt wirklich, während er durch das alte System nur immer für eine Zeit entlastet wurde. Später wurden ihm dann immer die gleichen Mengen wieder zugeführt insoweit, als nicht die D. G. H. die Scheine aufkaufte und aus dem Verkehr zog. So war z. B. bei der Schaffung von Haferausfuhrscheinen durch VO. vom 2. März 1933 gleich geplant, diese Scheine aufzukaufen und nicht zu verwerten. Es paßt sich außerdem der Bedarfslage des Marktes insofern an, als es ihm billige Futtermittel, deren er bedarf, zuführt.

Für Gerste und Hafer werden am 17. November 1931 wieder Einfuhrscheine eingeführt, deren Wert aber niedriger ist als die für Hafer und Gerste geltenden Zollsätze. Im Januar bzw. im März 1932 wird die Ausstellung solcher Scheine schon wieder suspendiert. Für Gerste wird dann durch die Ausfuhrscheinverordnung vom 17. Oktober 1931 schon ein ähnliches System geschaffen wie das, welches dann 1933 für alle Getreidesorten eingeführt wird. Für die Ausfuhr von Erzeugnissen aus Braugerste nämlich wird die zollfreie Einfuhr von Gerste zur Viehfütterung zugelassen. So wird also wirklich ein Ausgleich der beiden Märkte geschaffen. Allerdings werden die Scheine nur für eine begrenzte Menge ausgegeben. Für Erzeugnisse aus Hafer werden auf Grund der gleichen Verordnung auch Ausfuhrscheine, die aber lediglich zur Wiedereinfuhr von Hafer oder Erzeugnissen daraus berechtigen, erteilt.

Schon seit 1931 hat die deutsche Viehwirtschaft noch eine andere Möglichkeit, zollermäßigte Gerste zu beziehen. Sie bekommt sie durch Verordnungen, die mit Verwendungsbestimmungen für den deutschen Verbraucher das Gleiche erreichen wollen, was die Exporterleichterung mit Hilfe der Ausfuhrscheine bezweckt, nämlich Entlastung des inneren Marktes. Dies geschieht durch eine Anzahl von Verordnungen über Zolländerungen, welche den Bezug von ausländischer Gerste zur Viehfütterung zu ermäßigten Zollsätzen von zunächst RM 6,—, dann RM 5,—, schließlich RM 4,— gestatten, bei gleichzeitiger Entnahme von eosiniertem Roggen oder Kartoffelflocken, eine Zeitlang auch von inländischer Gerste durch die D. G. H. Man erkennt deutlich, daß hier das gleiche Prinzip vorliegt wie bei der Erteilung von Ausfuhrscheinen: Die Entlastung des deutschen Marktes durch Export oder durch stärkeren inneren Verbrauch wird durch Zollermäßigungen belohnt.

Diese Verkoppelungsverordnungen, die auf der einen Seite das darstellen, was sie auch ihrem Namen nach sind, nämlich Zolländerungen, und zwar Zolländerungen unter bestimmten Bedingungen, sind auf der anderen Seite auch Eingriffe des Staates in die Richtung des Verbrauchs, beeinflussen in dieser Eigenschaft den inneren Markt unmittelbar und werden uns daher noch einmal im

nächsten Abschnitt bei der Betrachtung der Eingriffe des Staates in den inneren Markt beschäftigen.

Aus verschiedenen Gründen genügt das 1931 fertig ausgebaute Schutzzollsystem in Verbindung mit der allmählich immer elastischer gehandhabten Ausfuhrscheinwirtschaft nicht, um die deutsche Getreidewirtschaft vor stärkeren Preisstürzen zu bewahren. Für Roggen reichen diese Maßnahmen nicht aus, weil die Menge des in Deutschland erzeugten Getreides bereits den Markt so belastet, daß sie preissenkend wirkt, und weil der Weltmarkt von Polen und Rußland zeitweise in solchen Mengen beliefert wird, daß er die überschüssigen deutschen nicht aufnehmen kann.

An Weizen hat Deutschland nicht nur mengenmäßig, sondern vor allem auch qualitativ einen Zuschußbedarf. Zur Bereitung von Brotmehl besteht bei den Müllern eine starke Nachfrage nach kleberhaltigem, ausländischem Hartweizen. Aus diesem Grunde besteht in Deutschland, obgleich die Nachfrage mengenmäßig bis zum Erntejahr 1932/33 größer ist als das Angebot, die Gefahr, daß der qualitativ weniger geschätzte deutsche Weizen doch nicht genügende Nachfrage findet und dadurch den deutschen Markt preissenkend beeinflußt[25]). Diese Gefahr eines Preissturzes wird 1932/33 und 1933/34, als nach guten Ernten die Erzeugung mengenmäßig zur Deckung des Bedarfs ausreicht, noch größer.

Um den inneren Markt nun auch, abgesehen vom Export, dessen Steigerung ja nicht nur von den deutschen, sondern auch von den nicht beeinflußbaren Verhältnissen aller anderen Länder abhängig ist, zu entlasten, werden durch den Staat seit dem Wirtschaftsjahr 1929/30 die verschiedensten Bestimmungen erlassen, die den innerdeutschen Getreideverbrauch heben sollen. Als besonders wirksam erweisen sich die Verwendungsbestimmungen bei Weizen. Der deutsche Weizenmarkt befindet sich sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbrauchsentwicklung, die sich ja grundsätzlich vom Roggen zu Weizen hinwendet[26]), als auch in bezug auf die in Deutschland einer Verwendung zuzuführenden Mengen in einer weitaus günstigeren Lage als der Roggenmarkt. Innerdeutsches Angebot und Nachfrage stehen hier in einem viel weniger großen Mißverhältnis zueinander als dort, und es ist daher nicht so schwierig wie bei Roggen, sie einander anzugleichen. Dies geschieht auf Grund des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandweizen vom 4. Juli 1929[27]). Ursprünglich sollte dieses Gesetz nur für das Wirtschaftsjahr 1929/30 Geltung haben, durch eine Änderung vom 24. Juli 1930[28]) wird aber seine zeitliche Be-

[25]) Hierzu vgl. Ilse Brune ,S. 39/40.

[26]) Allerdings wird durch das Ansteigen der Arbeitslosigkeit in Deutschland die Tendenz zum stärkeren Weizenverbrauch in den Jahren 1929/1933 verdeckt. In diesen Jahren macht sich ein Rückgang des Brotgetreideverbrauchs bemerkbar, der sich vor allem auf Weizen erstreckt.

[27]) RGBl. I, S. 129.

[28]) RGBl. I, S. 355.

schränkung aufgehoben. Der § 3 des Gesetzes verleiht der Handhabung der in ihm vorgesehenen Maßnahmen eine große Elastizität: denn die Vermahlungssätze können auf Grund dieses Paragraphen, wenn die Entwicklung der Brotpreise und der Getreidepreise es fordert, geändert werden. Sie wurden schon im Wirtschaftsjahr 1929/30 zunächst auf 50 % erhöht, während im Gesetz nur 30 % vorgesehen waren. Die Erhöhung wird, da sie von dem jeweiligen Stand der Versorgungslage abhängig gemacht werden muß, immer nur für eine kurze Zeitspanne angeordnet. Daher kommt es zu sieben Verordnungen. Eine achte Verordnung setzt den Satz für den Monat Juli dann wieder auf 30 % herab.

Da im Wirtschaftsjahr 1930/31 infolge einer Anbauflächenvermehrung und einer guten Ernte zunächst mehr deutscher Weizen auf den Markt drängt, werden für dieses Wirtschaftsjahr die Vermahlungsquoten zunächst auf 80 % erhöht und dann erst in der zweiten Hälfte allmählich auf 75, 65 und 50 % ermäßigt. Der am Ende dieses Wirtschaftsjahres auftretenden Weizenknappheit wird gleichzeitig auch mit handelspolitischen Mitteln begegnet. Für die Monate Mai und Juni 1931 wird der Zollsatz von Weizen auf RM 18,— für diejenigen Mühlen ermäßigt, die auch sonst Auslandsweizen vermahlen haben. Die Ermäßigung tritt nur für 15 % der von April bis Juni 1930 vermahlenen Menge Auslandsweizen ein. Eine solche Kontingentierung war darum nötig, weil sonst eine große Voreindeckung erfolgt wäre, die die Getreidewirtschaft des nächsten Erntejahres belastet hätte.

Dieser Fall des Zusammenwirkens von Eingriffen in den inneren Markt und zollpolitischen Maßnahmen ist nur ein Beispiel für die Tatsache, daß sich außenhandelspolitische Mittel und solche der inneren Marktstützung stets ergänzen müssen, um wirksam zu werden. Eine Trennung in der Betrachtung dieser Mittel erfolgt aus theoretisch-systematischen Gründen. Praktisch ist sie nicht gerechtfertigt.

Im folgenden Wirtschaftsjahr wird der Ausmahlungssatz für das ganze Jahr auf 97 % erhöht. Nur für die Vermahlung von Austauschweizen muß ein höherer Prozentsatz von 30 % genehmigt werden, damit der auf Grund der Ausfuhrscheine eingeführte Weizen in Deutschland Verwendung finden kann. Im Wirtschaftsjahr 1932/33 gestalten sich die Verhältnisse ähnlich. Auch 1933/34 werden zunächst die alten Bestimmungen übernommen[29]). Durch den § 2 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. Dezember 1933 bekommt dann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft das Recht, Bestimmungen über die Mengen des innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Mühlen zu kaufenden und zu verarbeitenden Inlandweizens zu erlassen. Damit kann er unmittelbar die Höhe der Vermahlungssätze bestimmen.

[29]) RGBl. I, S. 572, 10. VO. über die Änderung der Sätze der Vermahlung von Inlandweizen vom 5. Juli 1933.

Die große Zahl der Verordnungen über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandweizen — wir zählen von 1929 bis 1933 allein 17 solche Verordnungen, abgesehen von einigen anderen, die das Grundgesetz ändern — ist charakteristisch für solche zwangswirtschaftlichen Eingriffe des Staates, die das freie Spiel von Angebot und Nachfrage beschränken. Dauernd müssen sie sich den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anpassen, fortwährend also müssen sie geändert werden. Insbesondere ist die große Anzahl der notwendigen Verordnungen charakteristisch für solche Maßnahmen, die sich mit der Bewirtschaftung eines Naturproduktes beschäftigen, dessen Erzeugung nicht beeinflußt werden kann.

Die Aufstellung von Vermahlungsquoten hat neben der direkten Wirkung auf die Richtung der Nachfrage die indirekte einer Kontingentierung der Einfuhr. Die starke Verminderung der Weizeneinfuhrüberschüsse seit 1931 ist mehr noch auf diese Maßnahme als auf die Zollerhöhungen zurückzuführen. Dies hängt mit der größeren Beliebtheit ausländischen Weizens bei den deutschen Mühlen zusammen.

Für Roggen werden Verwendungsbestimmungen erst durch das Brotgesetz vom 17. Juli 1930[30]) geschaffen. Hier werden in § 1 Sätze über den Ausmahlungsgrad von Roggenmehl und den Anteil, den es im Roggenbrot haben muß, genannt. Die Regierung wird ermächtigt, die Ausmahlungs- und Beimischungssätze nach Maßgabe des Ausfalls der inländischen Ernte zu ändern. Während bei Weizen möglichst hohe Vermahlungssätze festgesetzt werden, damit eine gute Ausnutzung der knappen Mengen erfolgt, werden bei Roggen niedrige Ausmahlungssätze von 60 % und am Ende des Erntejahres 1930/31, das eine weniger gute Ernte brachte, von 70 % festgesetzt. Dadurch kann zur Herstellung einer bestimmten Menge Mehl mehr von dem in Deutschland reichlich vorhandenen Roggen Verwendung finden. Große Bedeutung wird aber dem Ausmahlungszwang bezüglich einer günstigen Beeinflussung der Roggenpreise nicht beigelegt, und das Brotgesetz für das Wirtschaftsjahr 1931/32 nennt gar keine Ausmahlungssätze mehr. Nur für kurze Zeit, zwischen März und Juli 1932, wird wieder eine 70 %ige Ausmahlung eingeführt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Ausmahlungssätze gestaltete sich nämlich so schwierig, daß sie in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Maßnahme stand. Außerdem bestand die Gefahr, daß der Roggenkonsum infolge des faden Geschmacks des aus weniger ausgemahlenem Roggen hergestellten Brotes zurückgehen würde.

Die Bedeutung der Brotgesetze liegt auch weniger in den Verwendungsbestimmungen, die sie für die Mühlen enthalten, als in denen, die sich an die Bäcker richten. Es werden in den Gesetzen genaue Anordnungen über die Art, in der Roggen- und

[30]) RGBl. I, S. 299.

Mischbrot in den Handel gebracht werden soll, erlassen. Vor allem wird eingeführt, daß Brot nach Gewicht verkauft werden muß, das auf ihm zu vermerken ist. Durch Verkauf leichteren Brotes zu unverändertem Preise hatten die Bäcker nämlich häufig auf diese Weise nicht sichtbar werdende Preiserhöhungen vorgenommen. Durch die Verwendungsbestimmungen, die außerdem auf die Verabreichung guten, einheitlichen Roggengebäcks hinzielen, erhofft man eine Steigerung des Roggenbrotverzehrs. Einen Verwendungszwang, der sich direkt an die Verbraucher richtet, wagte man nicht einzuführen; seine Innehaltung wäre auch unkontrollierbar gewesen. Das Verbot, Weizenkleingebäck in Gastwirtschaften zu verkaufen, erweist sich bereits als undurchführbar. Man beschränkte sich auf eine öffentliche Roggenbrotpropaganda.

Neben den Beimischungs- und Vermahlungsbestimmungen und den Verkaufsvorschriften für Brot enthalten die Brotgesetze auch Verwendungsverbote, d. h. „negative Verwendungsbestimmungen“[31]). Sie untersagen bei Strafe den Verkauf und die Verwendung von durch Eosin oder auf andere Weise zur Verfütterung kenntlich gemachtem Roggen zu Zwecken der menschlichen Ernährung. Für das Wirtschaftsjahr 1931/32, in dem ausländischer Weizen zu Futterzwecken dem Brotgetreidemarkt entzogen und für die Verfütterung an Hühner eosiniert wurde, wird das Verbot auch auf dieses Getreide ausgedehnt.

Verwendungsbestimmungen für Roggen finden sich in einem Teil der schon erwähnten Verordnungen über Zolländerungen. So wird seit September 1930 der Zollsatz für Gerste von RM 12,— auf RM 6,— ermäßigt bei gleichzeitigem Bezug von gekennzeichnetem Roggen und Kartoffelflocken durch die D. G. H. Für das Wirtschaftsjahr 1931/32 bestehen ähnliche Verkopplungsvorschriften. 1933/34 wird dann durch die Umwandlung des Systems der Ausfuhrscheine eine Verbilligung der Gersteneinfuhr nicht mehr mit einem stärkeren inländischen Roggenverbrauch, sondern mit dem Export von Roggen gekoppelt.

Als im Wirtschaftsjahr 1932/33 die deutsche Weizenernte den Bedarf um 250 000—300 000 t übersteigt[32]), wird in kleinerem Maßstabe eine ähnliche Verwendungsbestimmung auch für Weizen getroffen. Anfang März 1933 stellt die Reichsregierung Mittel zur Eosinierung von deutschem Weizen zur Verfügung, der an Hühnerhalter abgegeben wird. Diese bekommen bei Bezug des Futterweizens eine Geldprämie. Auf diese Weise war auch der Bezug von Eosinroggen in den Monaten Mai bis September 1930 zunächst gefördert worden.

Ähnlich den Verwendungsbestimmungen sind Anordnungen

---

[31]) Hartwig Lehment, S. 12.
[32]) Vgl. S. 76 dieser Arbeit.

des Staates über eine zwangsweise Einlagerung von Getreide in den ersten Monaten nach der Ernte. Auch sie dienen der Entlastung des Marktes durch Entnahme, ohne allerdings zu stärkerem Verbrauch anzuregen. So verpflichten sich 1932 diejenigen Mühlen, die schon in den ersten Monaten nach der Ernte eine 30 %ige Vermahlung von Austauschweizen vornehmen wollen, dafür einen Weizenvorrat von etwa 230 000 t über die normale Vorratswirtschaft hinaus für vier Monate fest einzulagern. Für Roggen besteht für das gleiche Wirtschaftsjahr eine Einlagerungspflicht der Geflügelmischfutterfabriken. Die Einlagerungspflicht hat sowohl Ähnlichkeit mit Verwendungsbestimmungen als auch mit den Stützungsaktionen, von denen jetzt die Rede sein soll.

Während für den Schutz der Weizenwirtschaft die Verwendungsbestimmungen in Verbindung mit außenpolitischen Maßnahmen bis zum Jahre 1932/33 ausreichen, spielen sie in der Roggenwirtschaft mit ihren sehr viel größeren Ernteüberschüssen nur eine Nebenrolle. Bedeutungsvoll für den Roggenmarkt sind vielmehr diejenigen Maßnahmen, die der Staat als Marktpartei vornimmt. Das Prinzip der durch die D. G. H. vorgenommenen Roggenstützungsaktionen ist, nachfragend auf dem Brotgetreidemarkt aufzutreten und die dort erstandenen Mengen nach Kenntlichmachung durch Eosin auf dem Futtergetreidemarkt anzubieten. Ergänzt wird das System durch Brotgetreidemagazinierung und Getreideaußenhandel. Das System ist fehlerhaft und muß deshalb öfters versagen. Es besteht keine Vorschrift, die das Roggenangebot kontingentierte. Die Gewißheit einer Abnahme zu durch die Stützungsstelle hochgehaltenen Preisen ließ das Angebot häufig über das normale Maß hinaus anwachsen. Aber gerade an den Folgen des Versagens im Herbst 1930 kann man ersehen, daß diese Stützungsaktionen die ausschlaggebende Maßnahme für die Gestaltung der Roggenpreise in Deutschland waren. So sank im September 1930 nach Versagen der Stützung der Roggenpreis von einem Tag auf den andern am Berliner Markt von RM 187,— auf RM 175,—[34]) und fiel dann weiter bis auf RM 140,—[35]). Dieses Sinken bewirkte dann automatisch ein Nachlassen des Angebots, so daß die Roggenpreise sich im November erholen und zwischen RM 147,— und RM 150,— befestigen konnten. In der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1929/30 war das System noch nicht fertig ausgebaut. Es bestand lediglich aus Aufkäufen und Lagerung. Eosinierung und Verwertung auf dem Futtermarkt fanden nicht statt. So war es damals nicht wirksam, und die Bewegung der Roggenpreise in Deutschland verlief zunächst bis zum Januar 1930 noch in geringem Ab-

---

[33]) Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung, 1932/33, S. 455.

[34]) vom 17. auf den 18. September.

[35]) am 15. Oktober.

stand von der auf dem Weltmarkt und annähernd parallel[36]). 1931 ist die Roggenernte um 1 Million t geringer als im Vorjahr. Da sich außerdem der Verbrauch von Roggen zu Futterzwecken eingebürgert hat, so daß bis zum 15. Oktober 1931 etwa 800 000 t Roggen zur Verfütterung gelangt zu sein scheinen[37]), liegen die Roggenpreise hoch und die Bedarfslage ist knapp. Die D. G. H. muß im Frühjahr des Jahres 1932 sogar billigen Russenroggen zukaufen, um eine übermäßige Steigerung des Roggenpreises und damit auch des Brotpreises zu verhindern. 1932/33 müssen dann die Stützungskäufe und die Eosinierung des Roggens zu Futterzwecken in verstärktem Maße wieder aufgenommen werden. Diesmal werden zunächst tatsächlich durch die D. G. H. immer nur so viel Roggenmengen eingekauft, wie sofort als Eosinroggen abgegeben werden können. Erst als die Preise trotz dieser Stützungsaktion sinken, wird seit November 1932 auch eine echte Magazinierung vorgenommen. Die Preise allerdings liegen im Durchschnitt doch tiefer als in den vorhergehenden Jahren, da die Ernte 1932 ungewöhnlich gut ausfällt und der Verbrauch wegen der steigenden Arbeitslosigkeit weiter rückläufig ist.

Bisher haben wir den Staat erstens durch Verordnungen, die sowohl das Gebiet der Handelspolitik betrafen als auch in Form von Verwendungsbestimmungen, welche in den inneren Markt eingriffen, sich der deutschen Getreidewirtschaft annehmen sehen. Zweitens beschrieben wir, wie der Staat selbst als Marktpartei versucht hat, den Markt zu entlasten und dadurch die Lage der Getreidewirtschaft zu bessern.

Der Staat hat aber noch auf andere Weise, nämlich durch Abänderung allgemeiner wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse zugunsten der Getreidewirtschaft zu erreichen versucht, ihre Lage zu bessern. So hat er in jedem Jahre zu Zwecken der Erntefinanzierung besondere günstige Kreditbedingungen geschaffen. Schon seit 1928 hat sich ein Verfahren entwickelt, das den Landwirten erlaubt, ihre Ernte zu verwerten, ohne gleich Käufe ab-

---

[36]) Roggenpreis (in RM je dz):

		Berlin ab märkischer Station	Rotterdam
1929	Juli	20,12	18,90
	August	19,34	18,14
	September	18,68	17,21
	Oktober	17,82	16,57
	November	16,88	15,52
	Dezember	17,04	15,78
1930	Januar	16,08	15,78
	Februar	16,08	13,80
	März	14,81	12,06
	April	16,51	12,87
	Mai	16,73	11,05
	Juni	17,45	8,74

[37]) Schätzung im Jahrb. über die Ernten und den Handel in Getreide 1931, S. 107.

schließen zu müssen. Dies geschieht durch die Bevorschussung von Lieferungsverträgen, wie sie zuerst die G. I. C. vornimmt. Durch die Reichsbank werden hierfür Handel und Genossenschaften Kredite zur Verfügung gestellt, und zwar zu Zinssätzen, die unter dem gewöhnlichen Reichsbankdiskont liegen.

Zinsverbilligung wird auch den Warengenossenschaften und dem Getreidehandel bei der Lagerung von Roggen, Weizen und Gerste inländischer Herkunft in den ersten Monaten nach der Ernte für die hierfür in Anspruch genommenen Wechselkredite gewährt.

Ein besonders wichtiges Mittel der Erntefinanzierung wird durch die Notverordnung vom 6. August 1931[38]), die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung" geschaffen. Durch diese Verordnung wird die D. G. H. ermächtigt, Orderlagerscheine, die durch Indossament übertragen werden können, auszustellen. Diese Lagerscheine, die auf Grund einer zusätzlichen Verordnung vom 16. 12. 1931[39]) auch von anderen hierzu konzessionierten Lagerhaltern ausgestellt werden können, sind lombardierbar, und auf diese Weise ist es dem Landwirt ein leichtes, sich gleich nach der Ernte Geld zu verschaffen, ohne den Markt durch Angebote belasten zu müssen.

Noch besser verwertbar sollen die Lagerscheine dadurch werden, daß sie über Getreide bestimmter Handelsklassen ausgestellt werden. Solche Handelsklassen für Getreide werden durch die Verordnung über Handelsklassen für Weizen, Roggen, Braugerste, Futtergerste und Hafer vom 3. August 1932[40]) geschaffen, die allerdings erst in einer neuen Epoche der Getreidewirtschaftspolitik in Kraft tritt[41]). Die Verordnung sieht für Weizen drei, für Futtergerste und Hafer je zwei und für Braugerste und Roggen je eine Handelsklasse vor und unterscheidet in jeder Klasse drei Gütegruppen nach der Feuchtigkeit, dem Besatz an Fremdkörpern, dem Hektolitergewicht und bei Braugerste insbesondere nach dem Grad der Keimfähigkeit. Man verspricht sich von ihr nicht nur eine Erleichterung des Absatzes, der Beleihung und des Börsenhandels, der nun nicht mehr nach Probe stattzufinden braucht, sondern man erwartet auch, daß dies Gesetz die Erzeugung günstig beeinflußt. Es wird gehofft, daß die Landwirtschaft sich nun auf eine größere Einheitlichkeit beim Anbau von Getreide umstellen wird.

---

[38]) RGBl. I, S. 433.
[39]) RGBl. I, S. 763.
[40]) RGBl. I, S. 397.
[41]) Am 30. Juli 1933 auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Handelsklassen. Sie spielt aber dann nur für den Außenhandel eine Rolle, die Gütegruppen für das Festpreissystem werden in anderer Weise festgesetzt.

C. Staatliche Maßnahmen, die indirekt Einfluß auf die Getreidewirtschaft haben.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Arbeit alle staatlichen Maßnahmen zu besprechen, welche die Lage der Getreidewirtschaft indirekt beeinflußt haben. Da in Deutschland die Landwirtschaft ein Ganzes darstellt, wird natürlich jeder sie betreffende Eingriff alle ihre Teile irgendwie beeinflussen. So bedeuten sämtliche Eingriffe in die landwirtschaftliche Kreditlage, insbesondere die Osthilfegesetzgebung, natürlich auch Entlastungen für die Getreidewirtschaft, die sich in einer Abnahme des Verkaufsdrucks äußern. Diese Eingriffe richten sich aber an die landwirtschaftlichen Betriebe als solche und nicht an einen besonderen Zweig der landwirtschaftlichen Erzeugung. Auch alle Eingriffe, die der Viehwirtschaft gelten, also vor allem die seit 1931 erhöhten Zollmauern für Vieh und Viehprodukte, beeinflussen natürlich die Lage der Getreidewirtschaft, und zwar den Futtermittelmarkt, für den ja die Viehwirtschaft den Abnehmer darstellt. Besonders erwähnt werden sollen nur die Eingriffe, die entweder gerade mit Rücksicht auf die indirekte Wirkung, die sie auf die Getreidewirtschaft haben, getroffen wurden, oder die getroffen wurden, obgleich sie Rückwirkungen in der Getreidewirtschaft ausüben mußten.

Zu den ersten Maßnahmen gehört vor allem die Bildung des Maismonopols. Die Maisbewirtschaftung ist eine offensichtliche Ergänzung der Getreidewirtschaft im engeren Sinne, die nur Weizen, Roggen, Gerste und Hafer umfaßt. Eine ebensolche reine Ergänzung sind die Zollmaßnahmen, die für Kleie getroffen werden und überhaupt für stärkehaltige Futtermittel.

Trotz ihrer ungünstigen Wirkungen auf die Getreidewirtschaft wurde mit Rücksicht auf die Viehwirtschaft die Einfuhr von Ölfrüchten und Ölkuchen nicht erschwert. Die ungünstige Wirkung dieser Unterlassung auf den Verbrauch und die Produktion sahen wir schon[42]). Ebenfalls ungünstig für die Getreidewirtschaft sind alle Maßnahmen, die der Stärkung des Kartoffelverbrauchs dienen, also insbesondere die Bewirtschaftung der Kartoffelflocken durch die D. G. H., die ganz ähnlich der Bewirtschaftung des Eosinroggens vor sich geht. Diese für die Getreidewirtschaft nicht vorteilhaften Maßnahmen sind eine Folge davon, daß die Agrarpolitik seit 1930 immer weniger speziell getreidewirtschaftlich orientiert ist, vielmehr immer stärker einen allgemeinen Schutz der Landwirtschaft und zunächst besonders der bis 1930 vernachlässigten Veredelungswirtschaft anstrebt. Auf lange Sicht müssen sie sich natürlich auch für die Getreidewirtschaft günstig auswirken; denn eine wirkliche Gesundung jedes Zweiges der Landwirtschaft kann nur eintreten, wenn es dieser im Ganzen gut geht. Wenn der Viehwirtschaft durch den Staat geholfen wird, muß der Verbrauch an Futtergetreide steigen. Bei einer Stärkung der

[42]) Vgl. S. 44 d. Arbeit.

Futterpflanzenwirtschaft, bei einer Unterstützung des Obst- und Gemüsebaues wird sich die landwirtschaftliche Produktion zum Teil diesen Erzeugnissen zuwenden. Auf diese Weise wird dann die Getreidewirtschaft von der Produktionsseite her entlastet, was am allererstrebenswertesten erscheint.

D. Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse der getreidewirtschaftlichen Maßnahmen von 1930 bis 1933.

Eine Fülle der verschiedenartigsten Maßnahmen hat der Staat von 1930 bis 1933 ergriffen, um die Lage der Getreidewirtschaft zu verbessern. Von einer Planmäßigkeit der Eingriffe, einem System, nach dem sie erfolgen, kann aber nicht gesprochen werden. In jedem Wirtschaftsjahr werden die sich ergebenden Notstände mit Mitteln, die zum Teil erst ausgeprobt und dann verbessert oder wieder fallen gelassen werden müssen, bekämpft. So ist das Brotgesetz, insoweit es Bestimmungen enthielt, die für die Verbraucher stark fühlbar waren, wieder aufgehoben worden. Die Roggenstützung mußte durch Einführung der Eosinierung verbessert werden. Änderungen des Einfuhrscheinsystems mußten vorgenommen werden, nicht nur, um die Reichskasse zu entlasten, sondern auch, um den Bedürfnissen des Marktes besser Rechnung zu tragen.

Erfolgreich waren die Maßnahmen in mehrfacher Richtung. Vor allem gelang es, die Preise auf dem deutschen Markt weit über den ständig fallenden des Weltmarktes zu halten[43]). Außerdem kam man dem erstrebten Ziele der Selbsternährung erheblich näher[44]). Nur für Futtergerste besteht noch ein Zuschußbedarf, der aber bedeutend kleiner geworden ist. Daß diesem Ziel so viel näher gekommen wurde, ist der Drosselung der Einfuhr und einer der Bedarfslage entsprechenden Anbauumstellung zu verdanken[45]).

Erfolgreich war auch die Anwendung der Ausfuhrscheine. Sie führte zu einem starken Export in den ersten Monaten nach der Ernte, insbesondere bei Weizen, und zu einer gleichmäßigen Verteilung des Imports jeweils über das ganze Erntejahr[46]).

Wenn die Lage des deutschen Getreidemarktes dennoch auch 1933 nicht befriedigend ist und staatliche Hilfe unbedingt immer

---

[43]) Jahresdurchschnittspreise in Rm je dz:

Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Berlin	London	Berlin	Rotterd.	Berlin	Rotterd.	Berlin	London
1929 . .	22,78	19,86	19,24	18,34	18,52	15,17	18,42	16,21
1930 . .	26,64	16,01	16,19	10,50	17,36	9,43	15,25	8,84
1931 . .	24,88	9,40	18,28	7,66	18,69	9,04	15,60	7,70
1932 . .	22,95	8,53	17,85	7,81	16,78	8,50	14,75	7,22
1933 . .	18,71	6,99	15,07	5,97	—	5,91	13,29	5,51

[44]) Vgl. Tabelle über Einfuhrüberschüsse S. 26 der Arbeit.

[45]) Vgl. Entwicklung der Aufbauflächen (Tabelle von S. 46 dieser Arbeit).

[46]) Vgl. Tabellen, nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel Deutschlands zusammengestellt.

noch erforderlich erscheint, so liegt das erstens daran, daß auf dem Weltmarkt noch keine Besserung der Lage eingetreten ist. 1933 liegen die Preise sogar ganz besonders tief. Das bedeutet nicht nur, daß Deutschland weiter einen hohen Zollschutz haben muß, sondern auch, daß ein freier Export wirtschaftlich nicht möglich ist. Auf diese Weise kann der Markt also nicht entlastet werden. Zweitens liegt es daran, daß die Arbeitslosigkeit in Deutschland 1933 zunächst unverändert groß ist und daher auch von seiten des deutschen Verbrauchs keine Entlastung zu erwarten ist. Drittens ist die hilfsbedürftige Lage der deutschen Getreidewirtschaft eine unvermeidliche Folge davon, daß das Ziel der Selbstversorgung annähernd erreicht ist. Sämtliche Getreidemärkte kommen so allmählich in die Lage, in der sich der Roggenmarkt schon seit 1929 befindet. Von innen her findet also ein Preisdruck statt.

Unbefriedigend ist die Lage der deutschen Getreidewirtschaft auch, weil sie ein willkürliches Gemisch von freier und gebundener Wirtschaft darstellt. Frei in ihrem wirtschaftlichen Gebaren sind die Erzeuger. Ihnen werden durch Erweiterung und Erleichterung der Kreditbeschaffung lediglich neue Möglichkeiten der Entfaltung ihrer freien wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben. Frei ist auch der Prozeß der Preisbildung. Gebunden dagegen ist der Getreidehandel nicht nur durch die Verhinderung eines beliebigen Imports und Exports infolge der Höhe der Zölle und der Unterschiede des in- und ausländischen Preisniveaus und infolge der Vermahlungs- und Ausmahlungssätze für deutsches Getreide, sondern auch durch die staatsmonopolartige Stellung, die die D. G. H. im deutschen Getreidehandelswesen einnimmt. Beschränkt in ihrer freien wirtschaftlichen Entfaltung sind auch die Mühlen, und zwar sowohl durch die Vermahlungsvorschriften als auch durch Bestimmungen über die Einlagerung. Auch die Bäcker sind in ihrem Wirtschaftsgebaren nicht frei. Dieses Gemisch von freier und gebundener Wirtschaft innerhalb der Getreidewirtschaft setzt diese vielen Unsicherheitsfaktoren aus. Auf der einen Seite werden durch ihre nicht gebundenen Teile Störungen in den Verlauf des wirtschaftlichen Geschehens, so wie es vom Staat vorgesehen war, hineingetragen. So wird infolge der Stützungsmaßnahmen das Angebot von seiten der Landwirtschaft verstärkt. Im Börsenterminhandel werden die Preise so gebildet, daß häufig neben den durch die D. G. H. manipulierten andere ungünstigere entstehen. So liegen die Preise für Kahnware im September 1930 um RM 10,— unter denen für Waggonware, die damals allein von der D. G. H. aufgekauft wurde. Die späteren Terminpreise liegen im November 1932 unter den laufenden, da die D. G. H. nur diese beeinflußt[47]). Auf der anderen Seite kommen zu den Unsicherheitsfaktoren, denen die Getreidewirtschaft erstens aus natürlichen Gründen,

[47]) Nach den Jahrbüchern für die Ernte und den Handel in Getreide. Jahrgang 1930 und 1932.

zweitens unter dem Einfluß der freien Wirtschaft ausgesetzt ist, noch solche über Art und Richtung der zu erwartenden staatlichen Eingriffe hinzu. So bedeuten die kurzfristigen Festsetzungen der Vermahlungsquoten für inländischen Weizen ein starkes Hemmnis für die in der Mühlenwirtschaft zu treffenden Dispositionen. Hier zeigt sich eine Erleichterung erst, als im Januar 1932 die Quoten gleich für die ganze zweite Hälfte des Getreidewirtschaftsjahres festgesetzt werden[48]).

Die ungünstige Folge dieser vielen Unsicherheitsfaktoren ist ein ungeheures Schwanken der Preise. Die Spannen zwischen niedrigstem und höchstem Preise innerhalb eines Erntejahres sind außerordentlich groß[49]). Auch finden sich große Preisunterschiede zwischen den einzelnen Monaten, ja zuweilen von einem Tag zum andern[50]). Die Preise verlaufen nicht regelmäßig ansteigend bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, sondern es finden sich Rückschläge[51]).

---

[48]) Diese können allerdings wegen der eintretenden Verknappung der Vorräte in der im Januar geplanten Höhe nicht aufrechterhalten werden, sondern werden am 1. April für April und Mai bereits von 60 % auf 50 % ermäßigt.

[49]) Preisspannen am Berliner Markt für Getreide ab märkischer Station, effektiv.

Monatliche Durchschnittspreise (in RM je 1000 kg):

1931/32	Roggen	Weizen	Futtergerste	Hafer
Tiefster Preis	Aug. 1931	Aug. 1931	Dezbr. 1931	Sept.u.Dez.1931
	RM 161,—	RM 208,—	RM 151,—	RM 138,—
Höchster Preis	Mai 1932	Mai 1932	Mai 1932	Mai 1932
	RM 201,—	RM 273,—	RM 182,—	RM 165,—
Spanne	RM 40,—	RM 65,—	RM 31,—	RM 27,—

[50]) Vgl. z. B. die Preise für Roggen am 17. und 18. September 1930: S. 88 der Arbeit.

[51]) Großhandelspreise im Wirtschaftsjahr 1931/32 ab märkischer Station in RM je 1000 kg. Monatlicher Durchschnitt.

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1931	Juli	245	186	152	159
	August	208	161	155	147
	September	213	181	154	138
	Oktober	216	188	157	144
	November	226	198	167	150
	Dezember	215	192	151	138
1932	Januar	227	196	154	140
	Februar	245	197	158	147
	März	248	195	176	159
	April	263	199	181	164
	Mai	273	201	182	165
	Juni	256	191	170	160

Vierter Teil

Die deutsche Getreidewirtschaft in den Jahren 1933/34 und 1934/34

A. Ziele und Methodenwandel der Wirtschaftspolitik.

Es besteht nun kein Zweifel darüber, in welcher Richtung die Getreidewirtschaftspolitik der Jahre 1933/34 und 1934/35 gehen muß. Würde das Netz der staatlichen Eingriffe gelöst werden, so müßte im Jahre 1933/34 selbst unter dem Schutz hoher Zollmauern ein sofortiger Preisverfall einsetzen. Im Jahre 1934/35 dagegen würde infolge der weniger guten Ernte eine Verteuerung aller Getreidesorten und damit eine große Belastung für alle Verbraucherkreise und für die Viehwirtschaft insbesondere eintreten.

Die Aufgaben der neuen Getreidewirtschaftspolitik, die in ihrer Entschlußkraft und Elastizität nicht mehr durch parlamentarische und parteipolitische Rücksichten gehemmt wird, sind „die Erreichung der Ernährungsfreiheit" und die „Sicherung des gerechten Preises"[1]). Unter einem ‚gerechten' Preis, welcher dem Bauern zugesichert werden soll, ist der „den mittleren Erzeugungskosten angemessene Preis" zu verstehen[2]). Nun sind in den verschiedenen Gebieten Deutschlands die mittleren Erzeugungskosten verschieden hoch, und so sieht das 1933 geschaffene Festpreissystem[3]) mehrere Wirtschaftsgebiete mit verschieden hohen Preisen vor. Infolge von Lagerkosten und Zinsen erhöhen sich außerdem die Produktionskosten im Verlauf eines Getreidejahres. So werden die Preise auch zeitlich gestaffelt. Die monatlichen Zuschläge übernehmen die Rolle, die im Termingeschäft der Report gespielt hat. Beide Ziele sollen erreicht werden erstens, um außenpolitische Handlungsfreiheit zu bekommen, zweitens, um die Zahlungsbilanz zu entlasten, und drittens, um das Bauerntum zu erhalten[4]). Es sind also volkswirtschaftliche und nationalpolitische Ziele, die die neue Getreidepolitik erstrebt.

Sie zu erreichen, werden neben den alten Maßnahmen, die zwar die Ernährungsfreiheit in guten Erntejahren gesichert und somit auch die Außenhandelsbilanz entlastet hatten, die aber in bezug auf die Preisgestaltung noch keine befriedigende Lösung brachten, neue wirtschaftlicher und organisatorischer Art angewendet. Vor allem werden die Störungsfaktoren, die durch die Möglichkeit der freien Preisbildung eintraten, beseitigt, indem für jedes Erntejahr von vornherein Preise festgesetzt werden. Infolge

---

[1]) Hermann Reischle, Grundlinien einer deutschen Getreidepolitik, in „Deutsche Agrarpolitik" August 1932, S. 112 ff.

[2]) Reichle, a. a. O.

[3]) Über Festpreise vgl. Seite 103 der Arbeit.

[4]) Reischle, a. a. O.

der festen Preise kann das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, dem bisher die volkswirtschaftliche Aufgabe zukam, durch Preisbildung für spätere Zeiten eine Verkaufsdisposition der Landwirtschaft möglich zu machen, entbehrt werden. Für die Wirtschaftsjahre 1933/34 und 1934/35 wird es daher untersagt.

Organisatorisch wird dem Zusammenhang der gesamten Landwirtschaft und der landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden und vertreibenden Unternehmungen dadurch Ausdruck gegeben, daß sie alle im Reichsnährstand auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes zusammengefaßt werden können. Dieser ist nach § 6 der Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933[5]) der Rechtsnachfolger der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, des Deutschen Landwirtschaftsrates und der Preußischen Landwirtschaftskammer. Innerhalb des Reichsnährstandes werden dann für die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sie ergänzenden Verteilungs- und Verarbeitungsstufen zum Teil eigene Hauptvereinigungen geschaffen mit örtlich aufgeteilten, ihnen untergeordneten wirtschaftlichen Vereinigungen[6]). So werden durch das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 die gesamten getreideerzeugenden Betriebe ,die Getreidehändler und Genossenschaften und die getreideverarbeitenden Mühlen in der „Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft" zusammengeschlossen. Die Getreidewirtschaft befindet sich also seit dem Sommer 1933 unter einer sehr viel stärkeren Beeinflussung durch den Staat. Organisatorisch ist sie ohne Rücksicht auf alle Gegensätze, die bisher das Zustandekommen größerer Zusammenschlüsse verhindert hatte, zusammengefaßt worden, und im Wirtschaftsgeschehen wurde die freie Preisbildung ausgeschaltet. Frei ist lediglich die Getreideerzeugung. Sie zu regeln, ist nach § 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 nicht Aufgabe der Getreidewirtschaftsverbände.

Durch das Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933[7]) wird noch eine wesentliche organisatorische Vereinfachung vorgenommen. Im Artikel 5 des Gesetzes wird nämlich bestimmt, daß die Reichsmaisstelle die Aufgabe der D. G. H. zu übernehmen habe. Die Stelle selbst wird ihrem dadurch stark erweiterten Aufgabenkreis entsprechend in „Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse" umbenannt. Schon seit April 1933 hatte diese Stelle auch Ölsämereien und Ölkuchen zu bewirtschaften[8]). Nun be-

[5]) RGBl. I, S. 1060.

[6]) So entstehen unter anderem auch die Hauptvereinigung der Viehwirtschaft und die Hauptvereinigung der Gartenbauwirtschaft.

[7]) RGBl. I, S. 1060.

[8]) Durch die Notverordnung zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933, Artikel 6.

kommt sie auch das Recht, Orderlagerscheine auszustellen und Aufstellungen der Mühlen über die von ihnen vermahlenen Mengen von Auslands- und Inlandsweizen entgegenzunehmen. Aber auch alle andern Tätigkeiten der D. G. H. gehören jetzt zu ihrem Aufgabenkreis.

B. Einzelne Maßnahmen in der Getreidewirtschaft.

Im einzelnen war es nicht möglich, sofort den organisatorischen Aufbau der deutschen Getreidewirtschaft zu vollenden. Für das Wirtschaftsjahr 1933/34 erfolgt zunächst nur ein Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen, als der „Schleusstellen" für die Verarbeitung und den Weiterverkauf des Brotgetreides[9]). Sie werden „zur Regelung der Verwertung von inländischem Roggen oder Weizen" auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß der Mühlen vom 15. September 1933[10]) durch die Verordnung vom 5. November 1933[11]) zur wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen zusammengeschlossen. Die Verordnung sieht die Möglichkeit einer Kontingentierung der Mühlen vor, da dieses Gewerbe übersetzt ist[12]). Außerdem aber wird in § 18 der VO. eine Einlagerungspflicht der Mühlen begründet, und zwar für Inlandsroggen der Ernte 1933. Diese Pflicht wird in § 21 der VO auf Weizen ausgedehnt. Infolge der guten Ernte wird eine höhere Einlagerungsquote vorgesehen als im Vorjahr. Sie beträgt zunächst das Anderthalbfache, später das Doppelte der Menge an Inlands- und Auslandsgetreide, die in der Zeit vom 1. August 1932 bis zum 31. Juli 1933 von den Mühlen im Monatsdurchschnitt verarbeitet wurden. Diese Menge muß ständig für eigene Rechnung auf Lager gehalten werden. Vor allem aber werden auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen den Mühlen durch die wirtschaftliche Vereinigung Verarbeitungskontingente zugewiesen[13]). Es werden Jahresgrundkontingente, die nach dem Ausfall der Ernte einerseits, nach der Gesamtleistungsfähigkeit der einzelnen Mühlen andererseits festgestellt werden, festgesetzt und Monatskontingente. Diese werden für jeden Monat nach Maßgabe der jeweiligen Versorgungslage in verschieden großen Anteilen des Grundkontingents den einzelnen Mühlen zugewiesen.

Eine Stelle, die die Verkaufspreise festsetzen könnte, ist im Wirtschaftsjahr 1933/34 noch nicht vorhanden, und so geschieht diese Festsetzung unmittelbar auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933[13]), das den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, feste

---

[9]) Reischle-Saure, S. 129.
[10]) RGBl. I, S. 627.
[11]) RGBl. I, S. 810.
[12]) § 12 der VO.
[13]) RGBl. I, S. 667.

Preise für Getreide vorzuschreiben. In der Verordnung über Preise für Getreide vom 29. September 1933[14]) wird von dieser Ermächtigung in zweifacher Beziehung nicht voller Gebrauch gemacht. Erstens werden Preise nicht für alle Getreidesorten, sondern nur für Brotgetreide festgesetzt. Zweitens werden nicht richtige Fest-, sondern nur Mindestpreise angegeben. § 6 der VO. besagt, daß Zuschläge zu den festgesetzten Preisen zulässig sind. Die bloße Festsetzung von Mindestpreisen genügte für das Wirtschaftsjahr 1933/34, das eine sehr reiche Ernte brachte. So waren untragbare Preiserhöhungen nicht zu erwarten. Eine Regulierung des Futtergetreidemarktes glaubte man in diesem günstigen Erntejahr am besten dadurch gewährleistet, daß bei sinkenden Preisen eine stärkere Verfütterung im eigenen Betrieb vorgenommen wird. Preisfestsetzungen für Hafer und Futtergerste dagegen würden leicht mehr Futtergetreide auf den Markt locken, als es der normalen Verkaufslage entspricht.

In der Verordnung werden Erzeugermindestpreise festgesetzt, d. h. die Preise, die die Landwirte beim Verkauf ihrer Produkte mindestens zu beanspruchen haben. Die Preise gelten für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte1935.[15]) Was unter durchschnittlicher Beschaffenheit zu verstehen ist, richtet sich nach den Festsetzungen der Börsen und Märkte, die von den obersten Landesbehörden als maßgeblich bestimmt sind.[16]) Zuschläge sind natürlich auch bei besserer Beschaffenheit zulässig, Abschläge, wenn die Ware von geringerer Qualität ist und über diesen Minderwert eine Bescheinigung ausgestellt wurde, oder wenn die Lieferung dem Käufer auf Grund besonderer Vereinbarungen mehr Kosten macht als die gewöhnliche Lieferungsart verursachen würde[17]). Für Roggen werden 9, für Weizen 11 Preisgebiete festgestellt, in denen die Preise den verschiedenen Erzeugungskosten entsprechend, verschieden hoch sind. Der Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Preis beträgt sowohl für Roggen als auch für Weizen RM 18,—. Im Preisgebiet I sind für die t Roggen RM 140,—, im Preisgebiet IX RM 158,— zu zahlen. Der niedrigste Weizenpreis beträgt RM 175,—, der höchste RM 193,—. Der Erzeuger hat den Preis zu beanspruchen, der für den Ort, bis zu dem er die Kosten der Anfuhr trägt, festgesetzt ist. Trotz der vielfachen Preisdifferenzierungen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen aller Teile Deutschlands gerecht zu werden versuchen, bilden sich aber im Wirtschaftsjahr 1933/34 „tote Winkel", d. h. Gebiete, in denen zu den festgesetzten Preisen kein Absatz gefunden wird. Hier kann die Reichsstelle eingreifen und die nicht absetzbaren Mengen zur Bildung einer nationalen Reserve aufkaufen.

---

[14]) RGBl. I, S. 701.
[15]) § 5, Abs. 1.
[16]) § 5, Abs. 2 und 3.
[17]) frei Verladestation des Erzeugers.

Die Preise werden für Oktober 1933 festgesetzt und dann bis Ende Juni 1934 mit Zuschlägen von 2 oder 3 RM für Roggen, von 1 oder 2 RM für Weizen, der lagerungsfähiger ist, versehen. Bis Juni verteuert sich auf diese Weise Roggen um RM 18,—, Weizen um RM 13,—. Durch eine zweite Verordnung über Preise für Getreide vom 28. Februar 1934 wird die Preisfestsetzung dann für Roggen bis zum 15. Juli 1934, für Weizen bis zum 31. Juli verlängert. Reports sind in der Verlängerung aber nicht mehr enthalten. Diese Preisbewegung entspricht den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die fortschreitende Verknappung auf dem Markt muß allmählich ansteigende Preise zur Folge haben. Durch das Spiel der Börse und die Unsicherheit der politischen Verhältnisse war diese Preisbewegung in den letzten Jahren durch ein starkes Schwanken der Preise ersetzt worden[18]).

Zu diesen Erzeugerpreisen tritt ab 1. April 1934 noch eine zweite Art der Festpreise, die Mühleneinkaufspreise, durch die die zwischen Erzeuger und Mühlen liegende Handelsspanne festgesetzt wird. Diese Preise kommen in der Weise zustande, daß zu dem Erzeugerfestpreis ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag von RM 6,— zu zahlen ist, von dem RM 2,— sofort an die Reichsstelle abzuführen sind[19]). Diejenigen Mühlen, die direkt vom Erzeuger kaufen — und zwar sollen dies möglichst nur Mühlen mit einer kleinen Gesamtleistungsfähigkeit sein —, haben lediglich den Ausgleichsbetrag von RM 2,— an die Reichsstelle zu zahlen.

In Sondergesetzen wird für das Wirtschaftsjahr 1933/34 nicht nur die Frage der Preise geregelt, sondern auch die Vermahlungssätze für Weizen und die Regulierung des Ausfuhrscheinwesens werden Gegenstand besonderer Verordnungen, genau wie in den Vorjahren[20]).

Auch die Erntefinanzierung erfolgt ganz ähnlich wie in den vergangenen Jahren. Sie wird dadurch für den Landwirt einfacher gestaltet, daß die Einlagerung gegen lombardierbaren Lagerschein 1933 auch durch Händler, Warengenossenschaften oder Mühlen erfolgen kann, so daß bei dieser Art der Finanzierung der Landwirt der Sorge um die Kreditbeschaffung enthoben wird. Er hat, wie schon seit 1928, die Möglichkeit, Lieferungsverträge bevorschussen zu lassen[21]).

Für das Wirtschaftsjahr 1934/35 aber werden entsprechend der im Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung vorgesehenen Möglichkeiten auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreide-

---

[18]) Vgl. Tabelle S. 57 der Arbeit.

[19]) Auf Grund von § 4, Abs. I und II der VO. über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen in inländischen Weizen vom 13. 3. 1934 (RGBl. I, S. 194).

[20]) Über die Regelung der Ausfuhrscheine und über die Vermahlungssätze S. 45 ff. der Arbeit.

[21]) Mitteilungen für die Landwirtschaft 1933, S. 636.

wirtschaft vom 27. Juni 1934[22]) alle Maßnahmen, die das Gebiet der Getreidewirtschaft betreffen, in der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934[23]) zusammengefaßt. Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft führt noch einmal für die Getreidewirtschaft alle die Maßnahmen auf, die im Reichsnährstandsgesetz schon ganz allgemein als notwendig zur Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse aufgezählt wurden. Der § 2 des Reichsnährstandsgesetzes besagt, daß der Reichsnährstand Gruppen ermächtigen kann, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Im § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft nun wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, folgende Bestimmungen zu treffen: Erstens kann er bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfang Erzeuger von inländischem Roggen und inländischem Weizen Getreide für Zwecke der menschlichen Ernährung zu festgesetzten Preisen abliefern dürfen oder müssen. Hiernach können also Erzeugerpreise und Arten und Mengen des abzusetzenden Getreides geregelt werden. Die Form „dürfen oder müssen" gibt die Möglichkeit, für gute und schlechte Erntejahre verschieden straffe Regelungen zu treffen. In schlechten Erntejahren wird eine Muß-Mindestgabe vorzuschreiben sein, in guten dagegen braucht ein solcher Abgabezwang nicht vorgeschrieben zu werden. Dagegen besteht für solche Jahre die Möglichkeit, eine Ablieferungshöchstgrenze, über die hinaus innerhalb bestimmter Fristen besonders in den ersten Monaten nach der Ernte kein Getreide abgegeben werden darf, festzulegen .

Zweitens wird er ermächtigt vorzuschreiben, inwieweit Genossenschaften, Händler und sonstige Verteiler Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder weiterveräußern dürfen oder müssen. Dieser Abschnitt gibt die Möglichkeit, Getreideabsatz und Preisspannen zu regeln. Abnahme- und Lagerungsgebote können auf ihn gestützt werden. Hier wird die Grundlage für Eingriffe in den Getreidehandel geschaffen.

Drittens kann er bestimmen, inwieweit Mühlen und sonstige Verarbeiter Roggen und Weizen für Zwecke der menschlichen Ernährung erwerben oder in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand weiterveräußern dürfen oder müssen. Der dritte Absatz enthält also die dem Abs. II genau entsprechende Grundlage für Eingriffsmöglichkeiten in die Sphäre der Verarbeitung.

Der § 2 des Gesetzes nimmt Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl; denn in ihm wird gefordert, daß die Lieferungen für die einzelnen Gebiete nach der Deckung des Be-

---

[22]) RGBl. I, S. 527.
[23]) RGBl. I, S. 629.

darfs für die menschliche Ernährung innerhalb eines bestimmten Zeitraums festzustellen sind.

Die §§ 3 und 4 besagen dann, daß den ersten Paragraphen entsprechende Bestimmungen auch für Roggen und Weizen, der nicht zur menschlichen Ernährung verwendet wird, angewendet werden können, und auch für anderes Getreide. Von beiden Möglichkeiten wird in der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft Gebrauch gemacht.

Nicht Gebrauch gemacht worden ist bisher von der in § 5 vorgesehenen Möglichkeit einer Reichsstelle, durch die allein Getreide und Getreideerzeugnisse in den Verkehr gebracht werden dürfen, also von einem Getreidehandelsmonopol. Geeignet für diese Aufgabe erscheint die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft sieht die Möglichkeit desjenigen Eingriffs, der das Ende jeder selbständigen getreidewirtschaftlichen Betätigung bedeuten würde, nicht vor. Es enthält keine Ermächtigung für Eingriffe in die Erzeugung, die im Gesetz über den Reichsnährstand auch in Betracht gezogen werden.

Im § 6 wird dann gesagt, daß ergänzend zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Maßnahmen zur Ordnung der Getreidewirtschaft alle bisher schon geübten, also Zoll- und Ausfuhrscheinwesen, Vermahlungszwang, Maismonopol und Zusammenschluß von Mühlen den Zwecken der erstgenannten entsprechend geändert werden können. Deutlich wird hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß das Wesen der neuen Getreidepolitik in der Regelung von Preisen, Preisspannen und Absatzverhältnissen bestehen soll, und die übrigen Maßnahmen nur helfend hinzukommen.

In der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft nun müssen die Maßnahmen, die grundsätzliche Bedeutung haben, von denen unterschieden werden, die lediglich für das Wirtschaftsjahr 1934/35 mit seinen besonderen Verhältnissen getroffen worden sind.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist der erste Abschnitt, in dem „zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), von Erzeugnissen hieraus und von Brot sowie der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot, die Betriebe, die inländisches Getreide erzeugen, die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse daraus herstellen, die Getreide oder Erzeugnisse daraus verteilen und die Brot herstellen, zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen werden". Zusammengeschlossen werden also landwirtschaftliche Betriebe, Mühlen, Handel und Genossenschaften und Bäcker. Durch eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Oktober 1934[24]) werden auch Teigwaren und die sie verarbeitenden Betriebe mit in die

[24]) RGBl. I, S. 999.

Ordnung der Getreidewirtschaft einbezogen. Es werden 19 regional bestimmte Getreidewirtschaftsverbände, die mit den Landesbauernschaften zusammenfallen, gebildet. Die Verbände werden zur Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen, der die wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen angeschlossen wird.

Die Getreidewirtschaftsverbände haben nach § 1 ihrer Satzung die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sowie der beteiligten Wirtschaftsstufen den Absatz und die Verwertung von Getreide und Erzeugnissen hieraus und von Brot sowie die Preise und Preisspannen so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist. Die festgesetzten Preise und Preisspannen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Auf Grund dieses Aufgabenkreises können nun die Getreidewirtschaftsverbände alles regeln, was bisher in Form von Gesetzen und Verordnungen einzeln geregelt wurde. Neu an der Art, in der die Regelung zu treffen ist, ist die starke Betonung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls, die dabei berücksichtigt werden sollen. Bei der Ordnung der Getreidewirtschaft handelt es scih also keineswegs um Maßnahmen, die nur dem Schutz der Landwirtschaft dienen, sondern um solche, die im Interesse der gesamten Volkswirtschaft getroffen werden. Dies zeigt sich gerade in diesem Wirtschaftsjahr deutlich, für das zwar höhere Preise festgesetzt werden als im Vorjahr, aber nicht so hohe wie die Landwirtschaft sie wahrscheinlich bei freier Preisbildung infolge der ungünstigen Futtergetreideernte erzielen würde.

Die besonders für dieses Jahr zu treffenden Maßnahmen werden, da die Zusammenschlüsse, die später die Getreidewirtschaft regeln sollen, erst entstehen, noch einmal unmittelbar durch eine Verordnung, und zwar durch die Abschnitte 2 bis 8 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft bestimmt. Diese Maßnahmen unterscheiden sich darum in ihrer Richtung von denen der Vorjahre, weil die Ernte 1934 ungünstiger ausfällt als sie seit 1927 gewesen ist[25]). Sie alle müssen daher im Interesse einer ausreichenden Versorgung getroffen werden. So wird in Abschnitt 2 eine Ablieferungspflicht für die Erzeuger von Brotgetreide, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche 1934/35 5 ha übersteigt, begründet. Eine solche Bestimmung gab es in der deutschen Getreidewirtschaft bisher nur während des Krieges. In § 28 dieses Abschnittes wird außerdem bestimmt, daß inländischer Roggen und inländischer Weizen nur für Zwecke der Ernährung oder für technische Zwecke veräußert werden dürfen, soweit sie nicht auf Grund einer Zustimmung des Reichsnährstandes als Saatgut gehandelt werden. Diese Bestimmung ist darum notwendig, weil die Gefahr besteht, daß infolge der schlechten Haferernte Brotgetreide zu Futterzwecken verkauft wird, was zu einer Gefähr-

[25]) Vgl. Tabelle über Ernteerträge vor Seite 49 der Arbeit.
*) 1934/35. Die Arbeit wurde Anfang Mai 1935 abgeschlossen.

dung der Versorgungslage in bezug auf die menschliche Ernährung führen würde. Die Reichsstelle kann allerdings Ausnahmen zulassen.[26]) Auch ist sie, wenn sie inländischen Roggen oder Weizen kauft, nicht an irgendwelche Verwendungsbestimmungen — denn solche enthält der § 28 der VO — gebunden. Um zu verhindern, daß auf den Markt gelangtes Brotgetreide dennoch in den Futtertrog abwandert, hat das Reich durch die Reichsstelle gleich nach der Ernte bis Weihnachten große Mengen Roggen und Weizen aufkaufen lassen und eingelagert[27]).

Der 3. Abschnitt der Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über Preise für Getreide des Wirtschaftsjahres 1933/34. In ihm werden echte Erzeugerfestpreise für inländischen Roggen, inländischen Weizen, inländische Futtergerste und inländischen Hafer festgesetzt. Braugerste wird zunächst außerhalb des Festpreissystems gelassen. Preisfestsetzungen würden hier besonders schwierig zu treffen sein, da Braugerste in außerordentlich verschiedenen Qualitäten auf den Markt kommt. Es bedürfte daher eines komplizierten Systems von Zu- und Abschlägen. Da im Februar 1935 aber einerseits die Brauereien und die Gerste verarbeitenden Industrien eingedeckt scheinen, andererseits die Versorgungslage auf dem Futtermittelmarkt ungünstig ist, werden durch eine Anordnung der Reichsstelle die Verwendungsbestimmungen über Gerste, also die Bestimmungen des § 41 II der VO vom 14. Juli 1934 fallen gelassen. Braugerste kann zwischen dem 8. Februar und dem 1. August 1935 demnach verfüttert werden und unterliegt den Preisbestimmungen über Futtergerste. Für diese werden die Anordnungen über Qualitätszuschläge in der Weise abgeändert, daß diese unbegrenzt auf den Erzeugerfestpreis aufgeschlagen werden können, während bis dahin eine Gewichtshöchstgrenze genannt wurde, über die hinaus Zuschläge unzulässig waren. Durch die Qualitätszuschläge soll ein Preisausgleich für die Gerstenmengen, die der Güte nach Braugerste darstellen, aber nur als Futtergerste abgesetzt werden können, geschaffen werden.

Die Regelung der Preise unterscheidet sich, da diesmal wirkliche Festpreise vorgeschrieben werden, von der Regelung im vorigen Jahr in der Weise, daß nicht nur die Fälle, in denen Abschläge erteilt werden dürfen, sondern auch die Zuschlagsmöglichkeiten einzeln aufgezählt werden. Abschläge sind wieder nur zulässig bei kostspieligerer Lieferungsart oder minderer Qualität; Zuschläge, wenn dem Erzeuger durch die Art der Lieferung größere Kosten entstehen oder wenn die Qualität über der durchschnittlichen Beschaffenheit der Ernte 1934 liegt. Darüber, was unter „durchschnittlicher Beschaffenheit" zu verstehen ist, und

[26]) So kann die Verwendung von Brotgetreide zu Futterzwecken auf Grund minderer Qualität erlaubt werden. Das geschieht es durch verschiedene Getreidewirtschaftsverbände.

[27]) Moritz, Die deutsche Erährungslage, in: Mitteilungen für die Landwirtschaft 1935, S. 139.

über die Bedingungen, unter denen bessere und geringere Qualitäten zulässig sind, stellt die Hauptvereinigung Ende August 1934 für das ganze Reich geltende Richtlinien auf. Diese, und nicht, wie ursprünglich auch in dieser Verordnung vorgesehen, die Festsetzungen der Großmärkte, sind bindend. Merkmale für die Durchschnittsbeschaffenheit sind ein bestimmtes Hektolitereigengewicht und bei Roggen und Weizen ein gewisser Höchstprozentsatz von Besatz, Auswuchs und anderen Unreinlichkeiten. Zu- und Abschläge werden bei höherem bzw. geringerem Hektolitergewicht erteilt.

Neu ist auch die Bestimmung des § 37, die ausdrücklich besagt, daß die gesetzlichen Festpreise bindend sind. Infolgedessen gelten Verträge, die über abweichende Preise lauten, gleichwohl als zu den festgesetzten Preisen abgeschlossen.

Für Saatgetreide werden besondere höhere Zuschläge vorgesehen. Als Saatgut verkauftes Getreide darf nur als solches weiterveräußert und verwendet werden.

Unterschiede gegen das Wirtschaftsjahr 1933/34 finden sich auch in Art und Höhe der Festsetzung der Preise. Die regionale Preisstaffelung wird noch weiter differenziert. So werden für Roggen 16, für Weizen 17 Preisgebiete geschaffen. Diese stärkere Differenzierung glaubte man darum vornehmen zu müssen, weil sich im vergangenen Wirtschaftsjahr „tote Winkel" gebildet hatten, die ein Zeichen dafür waren, daß durch die damals festgesetzten Preisgebiete nicht allen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen worden war. In diesem Jahre wäre eine so starke Verfeinerung wahrscheinlich nicht notwendig gewesen, da die Gefahr fehlender Absatzmöglichkeiten nicht besteht. Aber dieser Bildung von Preisgebieten ist wohl auch grundsätzliche Bedeutung beizulegen, da sie in späteren Jahren in dieser Feinheit notwendig werden kann.

Für Gerste werden 14, für Hafer 21 Preisgebiete geschaffen. Die Gebiete für die einzelnen Getreidesorten fallen geographisch natürlich auseinander, da ja für jede Getreidesorte andere Produktions- und Absatzverhältnisse in den einzelnen deutschen Landstrichen vorliegen.

Die Festpreise liegen der veränderten Versorgungslage entsprechend höher als die Mindestpreise des Vorjahres. Sie beginnen für Roggen am 16. Juli 1934 mit RM 145,— in der niedrigsten, mit RM 164,— in der höchsten Preisstufe, bei Weizen mit RM 184,— bzw. mit RM 204,— am 16. August 1934. Bei Roggen ist die Preisfestsetzung auch insofern differenzierter, als die Reports in den verschiedenen Preisgebieten verschieden hoch sind. So betragen sie in Oberschlesien bis zum 15. Mai 1935 RM 16,—, in Bayern sogar RM 17,—, in Ostpreußen nur RM 13,—. Im

Durchschnitt sind die Zuschläge also wesentlich tiefer als im Vorjahre. Durch die Differenzierung glaubt man eine bessere Verteilung des Roggens über ganz Deutschland im Verlauf des Wirtschaftsjahres gewährleisten zu können. Für Weizen beträgt der Unterschied zwischen den Preisen von Mitte bis Ende August 1934 und denen vom 1. Mai bis 15. August 1935 in allen Preisgebieten RM 13,—.

Der niedrigste Preis für Futtergerste beträgt RM 144,—, der im Preisgebiet 14 RM 164,— . Hafer beginnt im August mit RM 138,— in der niedrigsten, mit RM 160,— in der höchsten Preisstufe. Für beide Futtergetreidesorten beträgt der Gesamtpreisanstieg bis zum 1. Mai 1935 RM 13,—. Von Mai zu Juni 1935 sind bei keinem Getreide Zuschläge vorgesehen.

Um die Verbraucher nicht durch überhöhte Preise zu belasten, werden die Einkaufspreise der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen in Abschnitt 4 der Verordnung durch Zuschläge von lediglich RM 4,— zu den Erzeugerfestpreisen gebildet. Diese Zuschläge hat die Mühle an den Verkäufer zu zahlen, es sei denn, sie kaufe direkt vom Erzeuger, dann hat sie lediglich den Erzeugerfestpreis zu zahlen und seit dem Erlaß einer Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 1. Dezember 1934 einen Ausgleichsbetrag von RM 2,— an diese. Außerdem wird im 4. Abschnitt[28]) ein Verkaufszwang der Mühlen für Getreide, das ihnen von der Reichsstelle angeboten wird, begründet. Ausgeübt wird dieser Zwang bisher nur gegenüber Mühlen mit hoher Gesamtleistungsfähigkeit, die ein Grundkontingent von mehr als 750 t Roggen oder Weizen zugeteilt bekamen[29]).

In Abschnitt 5 der Verordnung werden Preise und Preisspannen für inländische Gerste und inländischen Hafer, d. h. die Preise, die für den Kauf und Verkauf dieser Getreidesorten, wenn Verkäufer nicht der Erzeuger ist, gelten sollen, geregelt. Die Bestimmungen entsprechen in ihrer Bedeutung für Futtergetreide denen, die der Abschnitt 4 für Brotgetreide hat. Von Verteilungshändlern und von Verteilungsgenossenschaften, die nicht vom Erzeuger kaufen, ist demnach über den Erzeugerfestpreis hinaus ein Ausgleichsbetrag von RM 3,— zu zahlen. Die Reichsstelle kann den Ausgleichsbetrag anderweit festsetzen und bestimmen, daß ein Teil davon an sie abzuführen sei. In der Tat hat sie bestimmt, daß beim Verkauf vom Großhändler an den Verteilungshändler RM 6,— zu zahlen seien, von denen ihr RM 3,— zustehen. Die Abgaben an die Reichsstelle stellen eine Art Umsatzzwecksteuer dar. Sie sollen nämlich von dieser Stelle

[28]) in § 57.

[29]) Nach den Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 30. Juli 1934 für den Verkauf von inländischem Roggen und inländischem Weizen an Mühlen gemäß § 57 der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft, in: Kaiser, S. 156.

wieder im Interesse der Getreidewirtschaft verwendet werden[30]). In diesem Jahr wird durch die Stelle insbesondere Futtergetreide eingeführt.

Der § 70 der VO. entspricht dem § 37. In ihm wird für Kaufverträge über Futtergerste und Hafer gesagt, daß in ihnen der gesetzliche Preis den Vertragspreis ersetzen müsse, wenn dieser von ihm abweicht.

In der Verordnung werden auch Vorschriften über die Vermahlung von Weizen[31]) und den Ausmahlungsgrad für Roggenmehl[32]) getroffen. Der weniger guten Versorgungslage entsprechend wird der Vermahlungssatz für ausländischen Weizen auf 20 % festgesetzt. Roggenmehl darf nicht unter 75 % ausgemahlen sein.

Der 8. Abschnitt enthält genaue Buchführungsvorschriften für alle Getreidekäufer, Verkäufer, soweit dies nicht die Erzeuger sind, und für die Mühlen. Außerdem wird in § 83 eine Auskunftspflicht für alle Personen und Betriebe, die „inländisches Getreide erzeugen, verkaufen, kaufen, veräußern, erwerben, verarbeiten oder sonst verwenden", gegenüber der Reichsstelle begründet. Im 10. Abschnitt werden dann für diejenigen Strafen festgesetzt, die der Ablieferungspflicht nicht genügen, die Verwendungsbestimmungen nicht einhalten, andere als die festgesetzten Preise verlangen, versprechen, gewähren oder sich versprechen lassen. Dies gilt sowohl für Erzeugerpreise als auch für Mühleneinkaufspreise und für Preise des in den Verkehr gebrachten Futtergetreides Bestraft werden auch diejenigen, die Ausgleichsbeträge nicht abliefern oder die Vermahlungs- und Ausmahlungsbestimmungen nicht befolgen. Die drei letzten Abschnitte sollen durch die Buchführungsbestimmungen und die Auskunftspflicht eine genaue Kontrolle über die Verwendungsart alles inländischen Getreides und den Weg, den es vom Erzeuger zum Verbraucher nimmt, ermöglichen. Die sehr hohen Strafen, die für Umgehung der Bestimmungen angesetzt sind, nämlich unbeschränkt hohe Geldstrafen und bei besonders schwerwiegenden Fällen Zuchthaus, schaffen nach Möglichkeit eine Gewähr dafür, daß die in der Verordnung ausgesprochenen Maßnahmen ausgeführt werden.

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft regelt also den gesamten inländischen Getreideverkehr. Nur für Geschäfte zwischen Händlern, also für reine Handelsumsätze, wird keine Regelung getroffen. Eine Regelung dieses Verkehrs war auch 1933/34 nicht vorgesehen. Mit Recht wird angenommen, daß sie sich erübrigt. Der Verkaufspreis eines Händlers wird nicht niedriger sein als sein Einkaufspreis. Eine Überhöhung der Getreidepreise war 1933/34 wegen der Versorgungslage zunächst nicht zu befürchten. Als in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres die Großhandelspreise für Roggen wesentlich über den

[30]) Vgl. § 55 der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft.
[31]) 7. Abschnitt.
[32]) 8. Abschnitt.

gesetzlichen Mindestpreisen[33]) lagen, wurde im Interesse einer Niedrighaltung des Brotpreises die Ausgleichsabgabe von RM 2,— an die Reichsstelle nicht mehr erhoben. Auf diese Weise verbilligte sich für die Mühlen der Bezug von Roggen. 1934/35 brauchen darum für den Verkehr zwischen Großhändlern keine Preisspannen festgelegt zu werden, weil sie nicht größer sein können als bei Futtergerste und Hafer die Spanne zwischen Erzeugerpreis und Verteilungseinkaufspreis abzüglich des an die Reichsstelle abzuführenden Ausgleichsbetrags. Für Roggen und Weizen muß sich der Großhändlerpreis zwischen dem Erzeugerfestpreis und dem Mühleneinkaufspreis bewegen.

Die Maßnahmen auf dem Gebiet des Außenhandels werden in Sonderverordnungen getroffen. Auch die deutsche Getreideaußenhandelspolitik steht ganz im Zeichen des ungünstigen Erntejahres und unterscheidet sich in seiner Gestaltung daher stark von der der vorhergehenden Jahre. Da die Roggenernte um etwa ein Drittel hinter der des Vorjahres zurücksteht, Gerste- und Haferernte fast um die Hälfte geringer ausfallen als 1933 und die Weizenernte über die Hälfte kleiner ist, muß nicht nur jeder Export verhindert werden, sondern es müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, die die Einfuhr erleichtern.

Ausfuhrscheine werden also für das Wirtschaftsjahr 1934/35 nicht ausgegeben. Dagegen wird die Wirksamkeit der im letzten Jahr ausgegebenen Scheine für dieses Jahr verlängert. Schon im Frühjahr 1934 zeigt sich, daß keine gute Ernte zu erwarten ist, und so wird bereits durch Verordnung vom 30. Mai 1934[34]) für Weizen, Gerste, Mais und Dari die Frist, in der diese Getreidesorten gegen Ausfuhrscheine zollermäßigt bzw. zollfrei eingeführt werden können, vom 31. Juli 1934 auf den 31. Juli 1935 verlängert. Verkürzt dagegen werden die Fristen für ermäßigte Einfuhren von Gerste, Mais und Dari gegen Haferausfuhrscheine und Ausfuhrscheine für Erzeugnisse aus Gerste[35]). In der Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 26. Juli 1934[36]) wird dann

---

[33]) Großhandelspreise für die Tonne Roggen im Monatsdurchschnitt. In ( )**) die gesetzlichen Mindestpreise.

1933	Oktober	147,—	(147)
	November	148,—	(148)
	Dezember	150,—	(150)
1934	Januar	159,40	(153)
	Februar	160,—	(155)
	März	161,10	(157)
	April	163,—*)	(159)
	Mai	166,—*)	(162)

*) Der gesetzliche Mühleneinkaufspreis abzüglich der Abgabe an die Reichsstelle.

**) Aus: Die deutsche Volkswirtschaft. 1934.

[34]) RGBl. I, S. 476.

[35]) Durch VO. vom 13. Juli 1934 wird die Frist zur ermäßigten Einfuhr gegen Haferausfuhrscheine vom 15. Juli auf den 15. Juni zurückdatiert, durch VO. vom 25. Juni die für Erzeugnisse aus Gerste vom 15. Juli auf den 28. Juni verkürzt.

bestimmt, daß Ausfuhrscheine, die 1933/34 für die Ausfuhr von Roggen und Hafer, von Saatgut und von Erzeugnissen aus Roggen, Hafer und Gerste erteilt werden, auch zur zollfreien oder stark zollermäßigten Einfuhr von Roggen und Hafer bis zum 31. Juli 1935 berechtigen. Vor allem aber wird in einer Verordnung vom 9. August 1934[37]) vorgesehen, daß Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, wenn sie durch eine vom Reichsernährungsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis zum 31. Juli 1934 zollfrei sind. Dadurch wird also ein Einfuhrmonopol geschaffen, das der Reichsstelle übertragen wird. Diese führt vor allem Hafer und Gerste ein. Daß bei Roggen und Weizen die Einfuhren weniger groß sind als im Vorjahr, ist die Folge davon, daß keine Ausfuhrscheine erteilt werden und daher größere Mengen inländischen Getreides in Deutschland verbraucht werden als sonst[38]).

C. Die Gestaltung der Versorgungslage 1934/35.

Ein Hauptziel, das durch die straffe Ordnung der Getreidewirtschaft in diesem Wirtschaftsjahr angestrebt wurde, ist erreicht worden. Die Brotpreise wurden nicht erhöht, und die Versorgung auf dem Brotgetreidemarkt ist ausreichend. Dies liegt vor allem an der Drosselung jeder Ausfuhr und an den strengen Verwendungsbestimmungen für Brotgetreide, die in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres galten. Eine Umgruppierung des Brotgetreidehandels trat insofern ein, als infolge der geringen Handelsspannen der Marktweg verkürzt wurde und das Getreidehandelsgeschäft sich daher von den Großmärkten auf die Provinzmärkte

Nicht so günstig wie auf dem Brotgetreidemarkt ist die Lage auf dem Futtermittelmarkt. Hier müssen durch die Reichsstelle große Einfuhren getätigt werden. In den Monaten Oktober bis März werden 1 235 584 dz Hafer und 1 372 306 dz Gerste mehr eingeführt als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Schon am 1. September wird außerdem der Monopolzuschlag, der für in Deutschland aus ausländischen Rohstoffen hergestellten Ölkuchen zu zahlen ist, von der Reichsstelle um 50 % ermäßigt. Ferner werden die Preise für Kleie in ein festes Verhältnis zu denen für Getreide gebracht, da sie im freien Verkehr infolge der Futtermittelknappheit überhöht waren. Die Verknappung auf dem Futtermittelmarkt führt beim Getreidehandel dazu, daß dieser sich vorwiegend in Form von Tausch- und Koppelgeschäften abspielt. So wird Hafer gegen Kleie getauscht. Bei Roggenkäufen in der Provinz wird häufig die Rücklieferung der bei der Verarbeitung anfallenden Kleie an den verkaufenden Landwirt zur Bedingung gemacht. Die Gefahr, daß als Saatgetreide angemeldeter Hafer verlagerte.

[36]) RGBl. I, S. 736.
[37]) RGBl. I, S. 771.
[38]) Vgl. Tabelle über Getreideeinfuhren hinter S. 27 der Arbeit.

dennoch in den Futtertrog abwandert, scheint nicht ganz vermieden worden zu sein. In der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres verbessert der Staat die Versorgungslage auf dem Futtermittelmarkt durch Lockerung der Verwendungsbestimmungen für Brotgetreide. So besteht für die Getreidewirtschaftsverbände die Möglichkeit, denjenigen Erzeugern, die ihrer Ablieferungspflicht bis April ordnungsgemäß genügt haben und weiterhin voraussichtlich genügen werden, zu gestatten, inländischen Roggen und inländischen Weizen zur Vrefütterung zu verkaufen oder zu veräußern[39]). Vergleicht man die Vorratslage an Getreide Ende März 1935 mit der zur gleichen Zeit des Vorjahres, so zeigt sich, daß die Roggenvorräte 1935 ebenso groß sind wie 1934, die Weizenvorräte sogar größer. Dagegen sind die Hafer- und Gerstevorräte wesentlich geringer[40]). So ergibt sich, daß ein Ausgleich zwischen Brotgetreidemarkt und Futtergetreidemarkt in der Tat getroffen werden kann.

D. Zusammenfassende Betrachtung über die Gestaltung der Lage der Getreidewirtschaft 1933/34 und 1934/35.

Wenn man die beiden letzten Wirtschaftsjahre betrachtet, wird deutlich, wie notwendig auf der einen Seite eine obrigkeitliche Regelung der Getreidewirtschaft ist und wie schwierig andererseits diese Aufgabe ist. Die beiden Jahre stellen den Staat vor zwei ganz verschiedene Situationen. Im Jahre 1933/34 herrscht ein Überfluß wie in keinem Jahre zuvor[41]), so daß der Staat alles daran wendet, nicht nur für dieses Jahr die Landwirtschaft vor katastrophalen Preisen zu schützen, sondern sie auch durch Preisgestaltung und Schutzmaßnahmen, die er für andere Erzeugungsgebiete, vor allem für Futterpflanzen trifft, von der Erzeugung derjenigen Produkte, an denen im Verlauf der letzten Jahre stets Überschüsse vorhanden waren, auf solche, an denen ein Zuschußbedarf besteht, hinzulenken. Die Folge ist vor allem eine starke Abnahme der Haferanbauflächen, ein Erfolg, den man in diesem Umfang seit Jahren vergeblich erstrebt hatte. Das Jahr 1934 aber bringt eine so schlechte Ernte, wie sie seit 1927 nicht anzutreffen ist. Diese wird nun in ihren Folgen für die Versorgungslage dadurch noch ungünstiger, weil weniger Hafer angebaut wurde. Auf die Dauer ist aber eine solche Anbauflächenumstellung natürlich doch gutzu-

[39]) Anordnung der Reichsstelle vom 6. April 1935.

[40]) Vorräte in der ersten und zweiten Hand in Millionen t Ende März.

	1935	1934
Weizen	2,46	2,37
Roggen	2,90	2,90
Hafer	1,97	2,66
Gerste	0,67	0,91

(aus: Wirtschaft und Statistik 1935, S. 227).

[41]) Bei Getreide insgesamt wurde 1933 zum ersten Male seit zwei Menschenaltern die Selbstversorgung annähernd verwirklicht. C. v. Dietze: „Die Bekämpfung der Agrarkrise in Deutschland."

heißen. Die Aufgabe dieses Wirtschaftsjahres, in allen Verordnungen deutlich ausgesprochen, ist, die Versorgungslage durch Regelung von Absatzpreisen und Preisspannen sicherzustellen. Die Preise müssen so gestaltet werden, daß sie für die Verbraucher erträglich sind. Nichts kann den volkswirtschaftlichen Sinn des Ziels der Getreidewirtschaftspolitik, einen gerechten Preis zu sichern, deutlicher machen als ein Vergleich der beiden Jahre. „Gerecht" ist demnach nicht ein für den Landwirt, ebensowenig ein für den Verbraucher günstiger, sondern ein volkswirtschaftlich zu rechtfertigender Preis[42]). So werden 1933/34 die Preise, vom Verbraucherstandpunkt aus gesehen, überhöht, 1934/35 vom Standpunkt des Landwirts aus zu niedrig gehalten. Volkswirtschaftlich gesehen, wird für eine möglichst weitgehende Stabilität der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Jahren durch eine solche Preisregelung gesorgt.

Die Ziele in beiden Wirtschaftsjahren sind also die gleichen, von Reischle ausgesprochenen[43]). Die Methoden, mit denen sie verfolgt werden, also Preisbestimmungen, Verwendungsbestimmungen und eine elastische Handhabung der Außenhandelspolitik, sind auch in beiden Jahren die gleichen. Nur Stärke und Vorzeichen der Eingriffe unterscheiden sie voneinander, der verschiedenen wirtschaftlichen Situation entsprechend.

In beiden Jahren werden Maßnahmen getroffen und Anregungen gegeben, die eine Besserung der Lage der Getreidewirtschaft auf lange Sicht ermöglichen. Auf der einen Seite wird eine Produktionsumstellung, wie wir schon sahen, mit Erfolg befürwortet. Auf der andern Seite werden zahlreiche Maßnahmen getroffen, durch die die Absatzmöglichkeiten vergrößert werden, so daß die Entwicklungslinie der Absatzmöglichkeiten die, wie wir im zweiten Teil der Arbeit feststellten, bis 1933 in sinkender Richtung verlief, jetzt wieder ansteigt. So wurde vor allem die Arbeitslosigkeit eingeschränkt und nimmt noch weiter ab. Dies kann zu einer sofortigen Steigerung des Verbrauchs führen. Durch die Steuergesetzgebung werden Anregungen zu einer stärkeren Bevölkerungsvermehrung gegeben, die, wenn sie erfolgreich sind, den Vrbrauch in einiger Zeit auch günstig beeinflussen müssen. Drittens wird sich gerade der Brotgetreideverbrauch infolge der Reagrarisierung, wie sie in der Siedlungsgesetzgebung erstrebt wird, und dank der Verhinderung der Verstädterung, die durch Zuzugserschwerungen und auch durch das Reichserbhofgesetz vorgenommen wird, heben. Auch die Arbeitsdienstpflicht, die ja gerade in der Ausübung von körperlicher Arbeit besteht, kann zur Steigerung des Brotverbrauchs beitragen, ebenso die allgemeine Wehrpflicht. So werden also die inneren Marktverhältnisse ganz im allgemeinen wesentlich günstiger gestaltet, als sie seit Kriegs-

[42]) Vgl. hierzu C. v. Dietze, S. 68, Abs. 3 a. a. O.

[43]) Reischle, Grundsätze einer deutschen Agrarpolitik; vgl. S. 101/102 der Arbeit.

ende waren, und werden allmählich dazu führen, daß die Getreidewirtschaft und die Landwirtschaft überhaupt so starke staatliche Eingriffe, wie bisher in ihr vorgenommen werden mußten, entbehren kann.

Freie Wirtschaft oder Planwirtschaft als Grundlage der Getreidewirtschaftspolitik der letzten beiden Jahre?

Es fragt sich nun, ob die Getreidewirtschaft in der Form, in der sie seit dem Sommer 1933 und ganz besonders in diesem Wirtschaftsjahr bei uns besteht, als Planwirtschaft in dem Sinne, in dem im ersten Teil der Arbeit von Planwirtschaft gesprochen wird, bezeichnet werden kann. Wäre dies der Fall, so würde der Bauer jetzt lediglich ein Funktionär des Staates sein. Daß dies nicht der Sinn aller Maßnahmen, die in den letzten Jahren getroffen wurden, sein kann, geht deutlich aus der Haltung der Regierung zum Bauernstand hervor. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands, das Reichserbhofgesetz und die Siedlungsgesetzgebung zielen ja gerade darauf hin, den Landstand in seiner Selbständigkeit zu erhalten und zu stärken. Wenn ihm durch Preisfestsetzungen, Ablieferungs- und Verwendungsbestimmungen Beschränkungen auferlegt werden, so geschieht dies nicht aus dem Bedürfnis heraus, die Wirtschaftsform zu ändern, sondern weil die jeweilige Marktlage es gebietet. In Deutschland besteht nach wie vor eine freie, d. h. eine auf eigener Verantwortung der wirtschaftenden Menschen beruhende Getreidewirtschaft.

Die starken Eingriffe der letzten beiden Jahre werden nicht auf Grund einer veränderten Auffassung über die F o r m der Wirtschaft vorgenommen, sondern die Anschauungen über die F u n k t i o n e n der Wirtschaft haben sich geändert. Es hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Wirtschaft nicht Erwerbswirtschaft sei, sondern daß ihre Bedeutung darin bestehe, die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. So bedeutet auch die Ordnung der Getreidewirtschaft die Schaffung einer Bedarfsdeckungswirtschaft[1]). In ihr ist der Bauer als Bauer frei. Damit aber seine wirtschaftliche Funktion und die Funktionen der Mühlen, Händler und Genossenschaften, nämlich das deutsche Volk mit Nahrungsmitteln zu versorgen, ordnungsgemäß erfüllt werden, werden all die im letzten Teil der Arbeit besprochenen Maßnahmen getroffen. Sie sollen „eine planvolle Getreidebewegung vom Erzeuger zum Verbraucher gewährleisten“[2]). „Alle Maßnahmen, die auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Absatzes getroffen werden sollen, dienen letzten Endes der planmäßigen Anpassung der Erzeugung bzw. des Angebots an den Bedarf“[3]).

[1]) Clauss, in ‚Nationalsozialistische Landpost‘ vom 3. Oktober 1934.
[2]) Siebke, in Mitteilungen f. d. Landwirtschaft, 1934, S. 658.
[3]) Rudolph, in Mitteilungen f. d. Landwirtschaft, 1934, S. 614.

Eine planvolle Anpassung kann weder durch den einzelnen Bauern noch vom Händler oder von der Mühle aus geschehen, sondern sie ist nur zentral zu regeln. Damit also die Getreidewirtschaft ihre wirtschaftliche Funktion, den Getreidebedarf des deutschen Volkes zu decken, erfüllen kann, werden alle geschilderten Eingriffe seit dem Sommer 1933 vorgenommen. Das Bild dieser freien Bedarfsdeckungswirtschaft — eine solche ist die deutsche Getreidewirtschaft — ähnelt einerseits dem einer freien Erwerbswirtschaft, deren Teile durch staatliche Maßnahmen geschützt werden, andererseits dem einer Planwirtschaft. So ist die Gestaltung der deutschen Getreidewirtschaft der letzten beiden Jahre ein Beweis dafür, daß verschiedene Ideologien ähnliche praktische Auswirkungen haben können.

Schrifttum.

Aereboe: Agrarpolitik. Berlin 1928.
Baade: Deutsche Roggenpolitik. Berlin 1931. . . . . .
Bauer-Mengelberg: Agrarpolitik. Leipzig—Berlin 1931.
Becker: Handbuch des Getreidebaus. Berlin 1927.
von Bissing: Unerwünschte Folgen der deutschen Getreidepolitik. Berlin 1932.
Braun, Martha Stephanie: Theorie der staatlichen Wirtschaftspolitik. Wien 1932.
Brentano: Die deutschen Getreidezölle. 3. Aufl. Stuttgart-Berlin 1925.
Bretschneider: Die Regelung der Getreidewirtschaft, in RVerwBl. 1934 Nr. 40.
Briefs: Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik, in Hwb. d. StW. 4. Aufl. Bd. 5. 1923.
Brinkmayer: Die Preisgestaltung auf dem Brotmarkt. Berlin 1930.
Brune, Ilse: Die Wirkung der deutschen Brotgetreidezölle auf die Preisbildung von Weizen und Roggen in den Jahren 1926/1928. Jena 1930.
Carret: Le marché du blé. Besançon 1934.
Conrad: Volkswirtschaftspolitik. 11. Aufl. 1930.
Curschmann: Hungersnöte im Mittelalter. Leipzig 1900.
Dietrich: Ein Jahr Agrarpolitik. Berlin 1929.
von Dietze: Getreidehandel. Hwb. d. StW. 4. Aufl. Ergbd.
— Bekämpfung der Agrarkrise in Deutschland, Vortrag, erschienen in: Vorträge und Verhandlungen über die Weltagrarkrise. 1934.
— Getreidehandelsmonopol? Berlin 1929.
Düring u. Bretschneider: Die Festpreise für Getreide. Berlin 1934.
Fensch: Bauernbetrieb und Großbetrieb als Versorger des deutschen Marktes. Berlin 1930.
Fensch u. Herholz: Die Verwendung der deutschen Getreideernte. Berlin 1930.
Finck von Finckenstein: Die Gtereidewirtschaft Preußens von 1800 bis 1930. Berlin 1934.
Friedrichowicz: Die Getreidehandelspolitik des ancien Régime. Weimar 1897.
Gide u. Rist: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. 3. Aufl., herausg. v. Oppenheimer. Berlin 1923.
Grohnert: Die Bildung der Roggenpreise bei freier und gebundener Wirtschaft. Jena 1926.
Gruntzel: Wirtschaftspolitik. Handbuch der Politik. Band I. 1920.
von Humboldt: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates festzustellen.
Jaeckel: Die deutsche Mühlenindustrie in der Nachkriegszeit. Diss. Breslau 1930.
Jasny: Bevölkerungsgang und Landwirtschaft. Berlin 1931.
— Die Lage am Getreidemarkt, in Bl. f. Landwirtschaftl. Marktforschung. November 1932.
Jellinek, G.: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.
Kaiser: Die Ordnung der Getreidewirtschaft. Leipzig 1934.
Kruse: Die deutsche Landwirtschaft und die Handelsklassengesetzgebung. Berlin 1934. Diss.
Kuhse: Die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Getreidearten im internationalen Handel. Diss. Berlin 1933.
Kuczynski u. Quante: Statistische Grundlagen zu Deutschlands Ernährung mit Nahrungs- und Futtermitteln. Berlin 1926/27.
Leffmann u. Pennemann: Das Getreidelagergesetz. Berlin 1931.
Lehment: Der Verwendungszwang. Jena 1934.
Marquardt: Die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion an den Preisen. Jena 1934.
Mises: Preistaxen, in Hwb. d. StW. Bd. 4. 4. Aufl.

Mönkemeyer: Probleme der freien und gebundenen Getreidewirtschaft, insbes. in Deutschland. Diss. Berlin 1931.
Müllensiefen u. Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. 1. und 2. Aufl. Berlin 1933/34.
Müller, August: Freie oder gebundene Preisentwicklung?, in Recht und Wirtschaft. 1917. Heft 3.
Naudé: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik. Leipzig 1889.
— Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin 1896.
Peters: Die landwirtschaftliche Berufsvertretung. Berlin 1932.
Plate: Die Getreidekrisen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Diss. Berlin 1933.
Reischle: Grundlinien einer deutschen Getreidepolitik, in ‚Deutsche Agrarpolitik'. Berlin 1932.
Reischle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstands. Berlin 1934.
Ritter: Die Rationalisierung in der Landwirtschaft. Hwb. d. StW. Ergbd. 4. Aufl.
— Staatshilfe oder Selbsthilfe zur Linderung der Agrarnot? Berlin 1928.
Roemer: Die Umstellung des deutschen Getreidebaues. Berlin 1930.
Rubner: Deutschlands Volksernährung. Berlin 1930.
Ruhland: Die Lehre von der Preisbildung für Getreide. Berlin 1904.
Schindler: Agrarstatistisches Handbuch. Berlin 1931.
Seedorf-Hesse: Grundriß der landwirtschaftlichen Marktlehre. Berlin 1932.
Sering: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, herausg. unter Mitarbeit von Niehaus und Schlömer. Leipzig 1934.
Steding: Die Kartellierung der Landwirtschaft. Berlin 1928.
Terhalle: Freie oder gebundene Preisbildung. Jena 1920.
Vleugels: Theorie der gebundenen Preisbildung, in ‚Wirtschaftstheorie der Gegenwart', Bd. II. 1932.
Weber, Max: Agrargeschichte, in Hwb. d. StW. 3. Aufl. Bd. I.
Wilbrandt: Das deutsche Agrarproblem. Berlin 1933.
Woytinski: Die Welt in Zahlen. 3. Buch. 1926.
Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. 1930—1932.

Veröffentlichungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enqueteausschuß).
1. Die Struktur der deutschen Getreidemühlenindustrie und ihre Stellung im Rahmen der deutschen Wirtschaft. Berlin 1930.
2. Die Förderung der Landwirtschaft durch öffentliche Mittel. Berlin 1930.
3. Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Deutschland. Berlin 1931.

Deutsche Agrarpolitik. (Im Rahmen der äußeren und inneren Wirtschaftspolitik.) Bd. 1—3. Herausgeg. von Harms im Auftrage der Friedrich-Liszt-Gesellschaft. Berlin 1932.
Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, herausg. v. Sering, in den Berichten über die Landwirtschaft, Sonderheft 50. Berlin 1932.
Berichte über die Landwirtschaft:
1. Walter u. Engel: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zölle seit 1902. Berlin 1934. Sonderheft 102.
2. Bäuerliches Versuchsringwesen. Vorträge des Reichslehrgangs in Halle vom 27. bis zum 28. II. 1933. Sonderheft 83.

Jahrbuch über die Ernten und den Handel in Getreide. Berlin 1930—1932.

Blätter für die landwirtschaftliche Marktforschung. 1930—1933.
Deutsches landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt. 1930—1933.
Deutsche Getreidezeitung. 1930—1935.

Die deutsche Volkswirtschaft. 1933—1935.
Der deutsche Volkswirt. 1930—1935.
Mitteilungen für die Landwirtschaft (bis 1933: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft). 1932 bis 1934.
Mitteilungen der Preisberichtsstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat. 1930—1933.
Nationalsozialistische Landpost. 1933—1935.
Zentralblatt des Deutschen Landwirtschaftsrats. 1930—1933.
Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung. 1930—1935.
Monatliche Ausweise über den auswärtigen Handel Deutschlands. 1930—1935.
Wirtschaft und Statistik. 1930—1935.

Lebenslauf.

Am 8. Januar 1909 bin ich in Charlottenburg geboren. Meine Eltern sind der Rechtsanwalt Max Illch und seine Ehefrau Käthe, geb. Ullmann.

Ich besuchte die Westendschule in Charlottenburg (Lyzeum und oberreale Studienanstalt) und bestand dort Ostern 1928 nach dreizehnjährigem Schulbesuch das Abiturientenexamen.

Ich studierte zunächst drei Semester Medizin und begann mit dem volkswirtschaftlichen Studium im Wintersemester 1929/30 an der Universität Berlin. Im Wintersemester 1930/31 war ich an der Universität in Frankfurt am Main immatrikuliert, die übrigen Semester verbrachte ich in Berlin.

An der Berliner Universität bestand ich am 20. Juni 1933 die Diplomprüfung für Volkswirte und am 27. Juni 1935 die mündliche Doktorprüfung.

Volkswirtschaftliche Vorlesungen hörte ich vor allem bei den Herren Professoren Bernhard, von Bissing, von Dietze, Lederer, Müller und Wolfers, juristische bei den Herren Professoren Peters, Smend, Titze und Wolff.

Ich nahm in Frankfurt an dem Seminar von Herrn Professor Klumker über Formen der Sonderfürsorge und an den juristischen Anfängerübungen von Herrn Professor Lewald teil. In Berlin besuchte ich Übungen und Seminare bei den Professoren Lederer, Frau Lorenz, Frau Leubuscher, Müller und Wolfers.

Seit dem Sommer 1934 beschäftige ich mich mit der Anfertigung meiner Dissertation, zu der mir Herr Professor Dr. August Müller die Anregung gab, wofür ich ihm auch an dieser Stelle danken möchte.